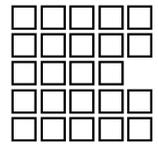


# Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	3
Einladung -öffentlich-	3
Vorlagendokumente	6
TOP Ö 7.1 Veranstaltungen Januar, Februar, März, April 2020	6
Mitteilung zur Kenntnis OBM/011/2019	6
TOP Ö 9 KommunalBIT AöR: Wirtschaftsplan 2020	9
Beschlussvorlage BTM/047/2019	9
Anlage 1_Wirtschaftsplanung 2020KommunalBIT BTM/047/2019	12
Anlage 2_Mittelfristige Finanzplanung 2020KommunalBIT BTM/047/2019	18
TOP Ö 10 Änderung der Bergkirchweihverordnung und Neuerlass der Verordnung für die Volksfeste in der Stadt Erlangen (Volksfestverordnung)	20
Beschlussvorlage 30/120/2019/1	20
Anlage 1 Entwurf ÄnderungsVO Bergkirchweih - 17.12.2019 30/120/2019/1	22
Plan Geltungsbereich Bergkirchweihverordnung 2020 30/120/2019/1	24
Plan Festgelände BKW 2020 30/120/2019/1	25
Anlage 2 Synopse BergkirchweihVO - 17.12.2019 30/120/2019/1	26
Anlage 3 VO der Stadt ER für Volksfeste - 13.12.2019 30/120/2019/1	29
TOP Ö 11 Erlass der Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung - ZwEVS); Antrag der Erlanger Linke vom 04.01.2020	31
Beschlussvorlage 30/123/2020	31
Zweckentfremdungsverbotssatzung - 07.01.2020 30/123/2020	34
Antrag ErLi Nr. 001/2020 30/123/2020	39
TOP Ö 12 EB 77 - Wirtschaftsplan mit Stellenplan 2020	40
Beschluss Stand: 19.11.2019 771/032/2019	40
TOP Ö 13 Antrag Nr. 294/2019 der CSU Fraktion; Fragen zur Verschärfung der Parkraumproblematik in der Isarstraße	42
Beschlussvorlage 614/091/2019	42
Anlage 1: Antrag Nr. 294/2019 614/091/2019	45
Anlage 2: Antwortschreiben_Dawonia zu Fraktionsantrag Nr. 294-2019 der CSU-Fraktion_erhalten am 20.12.2019 614/091/2019	47
TOP Ö 14 Dringlichkeitsantrag Nr. 295/2019 der CSU Fraktion zum Stadtrat; hier: Baumaßnahmen Äußere Brucker Straße und Paul-Gossen-Straße - Bürger informieren, Einschränkungen auf das Notwendige reduzieren!	50
Beschlussvorlage 614/092/2019	50
Anlage 1 Antrag Nr. 295/2019 614/092/2019	55
Anlage 2 Stellungnahme CSU_BV Äußere Brucker Straße_Paul-Gossen-Straße 614/092/2019	57
TOP Ö 15 Antrag der ödp-Stadtratsgruppe Nr. 278/2019 vom 30.10.2019	62
Beschlussvorlage 63/284/2019	62
Antrag der ödp-Stadtratsgruppe Nr. 278/2019 vom 30.10.2019 63/284/2019	64
TOP Ö 16 Beitritt der Stadt Erlangen zur Initiative StUB Ostast; Vorfinanzierungszusage	65
Beschlussvorlage VI/234/2020	65
TOP Ö 17 Eckdaten Haushaltsplan 2020	68
Mitteilung zur Kenntnis II/238/2019	68

TOP Ö 18 Behandlung evtl. Änderungsanträge und Beschlussfassung über die vom HFPA in den Stadtrat verwiesenen Änderungsanträge, nachträglichen Nachmeldungen der Verwaltung mit Haushaltsvermerk zum Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt und Investitionsprogramm	69
Beschlussvorlage 201/055/2019	69
TOP Ö 21.1 Haushalt 2020; Stellenplan 2020 Liste A - Stellenneuschaffungen	70
Beschluss Stand: 04.12.2019 113/086/2019	70
Liste A gesamt für Stadtrat 113/086/2019	71
TOP Ö 21.2 Änderung und Ergänzung des Stellenplanes 2020; Liste B - Stellenwertänderungen	79
Beschluss Stand: 04.12.2019 113/085/2019	79
Anlage - Verwaltungsvorlage Liste B 113/085/2019	81
TOP Ö 22 Beschluss über die vom HFPA begutachteten Änderungen zum Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt/Investitionsprogramm 2019 - 2023	84
Beschlussvorlage 201/056/2019	84
TOP Ö 23 Haushalt 2020 - Abgleichsvorschlag	85
Beschlussvorlage 201/063/2019	85
TOP Ö 24 Sammelbeschluss über Fachamtsbudgets 2020, Ergebnishaushalt 2020, Finanzhaushalt 2020, mittelfristige Finanzplanung 2019 - 2023 mit Investitionsprogramm, Haushaltsvermeke 2010, Stellenplan 2020, Stiftungshaushalte der rechtlich unselbständigen Stift	86
Beschlussvorlage 20/049/2019	86
TOP Ö 25 Budgetierungsregeln 2020	87
Beschlussvorlage 113/084/2019	87
Budgetierungsregeln 2020 113/084/2019	89
TOP Ö 26 Beschluss über die Haushaltssatzung 2020	120
Beschlussvorlage 201/064/2019	120
TOP Ö 27 Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung für das Haushaltsjahr 2020	123
Beschluss Stand: 04.12.2019 20/048/2019	123
Anlage 1_Haushaltsplan 2020 WFH Stiftung 20/048/2019	127
Anlage 2_Haushaltsplan 2020 VEW Stiftung 20/048/2019	131
TOP Ö 28 Anträge mit finanzieller Auswirkung auf den Haushalt 2020	135
Beschlussvorlage 201/057/2019	135
TOP Ö 29 Ermächtigung der Verwaltung zu formellen Änderungen	136
Beschlussvorlage 201/058/2019	136



# Einladung

Stadt Erlangen

## Stadtrat

1. Sitzung • Donnerstag, 16.01.2020 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

### Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

### Öffentliche Tagesordnung - 16:15 Uhr

- |      |   |                               |
|------|---|-------------------------------|
| 7.   | Mitteilungen zur Kenntnis   |                               |
| 7.1. | Veranstaltungen Januar, Februar, März, April 2020   | OBM/011/2019<br>Kenntnisnahme |
| 8.   | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung   |                               |
| 9.   | KommunalBIT AöR: Wirtschaftsplan 2020   | BTM/047/2019<br>Beschluss     |
| 10.  | Änderung der Bergkirchweihverordnung und Neuerlass der Verordnung für die Volksfeste in der Stadt Erlangen (Volksfestverordnung)  | 30/120/2019/1<br>Beschluss    |
| 11.  | Erlass der Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung - ZwEVS); Antrag der Erlanger Linke vom 04.01.2020                           | 30/123/2020<br>Beschluss      |
| 12.  | EB 77 - Wirtschaftsplan mit Stellenplan 2020 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)   | 771/032/2019<br>Beschluss     |
| 13.  | Antrag Nr. 294/2019 der CSU Fraktion; Fragen zur Verschärfung der Parkraumproblematik in der Isarstraße   | 614/091/2019<br>Beschluss     |
| 14.  | Dringlichkeitsantrag Nr. 295/2019 der CSU Fraktion zum Stadtrat; hier: Baumaßnahmen Äußere Brucker Straße und Paul-Gossen-Straße - Bürger informieren, Einschränkungen auf das Notwendige reduzieren! | 614/092/2019<br>Beschluss     |
| 15.  | Antrag der ödp-Stadtratsgruppe Nr. 278/2019 vom 30.10.2019; Änderung der Stellplatzsatzung bezüglich Stellplatznachweis oder Stellplatzablöse im innerstädtischen Bereich                             | 63/284/2019<br>Beschluss      |

16. Beitritt der Stadt Erlangen zur Initiative StUB Ostast;  
Vorfinanzierungszusage VI/234/2020  
Beschluss

## **Haushalt 2020**

17. Eckdaten Haushaltsplan 2020 II/238/2019  
**Powerpoint-Präsentation** Kenntnisnahme
18. Behandlung evtl. Änderungsanträge und Beschlussfassung über die 201/055/2019  
vom HFPA in den Stadtrat verwiesenen Änderungsanträge,  
nachträglichen Nachmeldungen der Verwaltung mit Haushaltsvermerk  
zum Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt und Investitionsprogramm  
Beschluss  
**Siehe Abstimmungsskript der Kämmerei**
19. Fraktionsanträge zum Haushalt 2020
20. Grundsätzliche Ausführungen des Oberbürgermeisters,  
der Fraktionen und Ausschussgemeinschaften sowie der  
Einzelstadtratsmitglieder zum Haushalt 2020
- 21. Stellenplan 2020**
- 21.1. Haushalt 2020; Stellenplan 2020 Liste A - Stellenneuschaffungen 113/086/2019  
Beschluss
- 21.2. Änderung und Ergänzung des Stellenplanes 2020; Liste B - 113/085/2019  
Stellenwertänderungen  
Beschluss
22. Beschluss über die vom HFPA begutachteten Änderungen zum 201/056/2019  
Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt/Investitionsprogramm  
2019 - 2023  
Beschluss  
**Siehe Abstimmungsskript der Kämmerei**
23. Haushalt 2020 - Abgleichsvorschlag 201/063/2019  
**Siehe Abstimmungsskript der Kämmerei**  
Beschluss
24. Sammelbeschluss über Fachamtsbudgets 2020, Ergebnishaushalt 20/049/2019  
2020, Finanzhaushalt 2020, mittelfristige Finanzplanung 2019 - 2023  
mit Investitionsprogramm, Haushaltsvermerke 2020, Stellenplan  
2020, Stiftungshaushalte der rechtlich unselbständigen Stiftungen für  
2020  
Beschluss
25. Budgetierungsregeln 2020 113/084/2019  
Beschluss
26. Beschluss über die Haushaltssatzung 2020 201/064/2019

27.	Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung für das Haushaltsjahr 2020	Beschluss 20/048/2019 Beschluss
28.	Anträge mit finanzieller Auswirkung auf den Haushalt 2020	201/057/2019 Beschluss
29.	Ermächtigung der Verwaltung zu formellen Änderungen	201/058/2019 Beschluss
30.	Anfragen	

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 13. Januar 2020

**STADT ERLANGEN**  
gez. Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

Die Sitzungsunterlagen können auch unter [www.ratsinfo.erlangen.de](http://www.ratsinfo.erlangen.de) abgerufen werden.

## Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:  
OBM

Verantwortliche/r:  
OBM-Vorzimmer

Vorlagennummer:  
**OBM/011/2019**

### Veranstaltungen Januar, Februar, März, April 2020

Beratungsfolge	Termin	N/Ö	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Kenntnisnahme	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Kenntnisnahme

#### II. Sachbericht

##### Januar 2020

Fr.	17.01.	17:00 Uhr	70 Jahre VHS Erlangen, Wildenstein'sches Palais
Sa.	18.01.	19:00 Uhr	Verleihung Sportehrenbriefe; Konferenzraum 14. OG, Rathaus
Sa.	18.01.	20:00 Uhr	56. Ball des Sports, Heinrich-Lades-Halle
Mo.	20.01.	13:30 Uhr	Verleihung des Signets für Barrierefreiheit durch Herrn Holger Kiesel, Behindertenbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung, Foyer Stadtmuseum
Sa.	25.01.	9:45 Uhr	Messe „Auf in die Welt“ FIS (BM III)
Do.	30.01.	19:00 Uhr	Altstadtempfang, Redoutensaal
Fr.	31.01.	13:30 Uhr	Offizielle Eröffnung des Café Hergricht, Westliche Stadtmauerstraße 3a
Fr.	31.01.	19:00 Uhr	Russischer Abend in der vhs

##### Februar 2020

Sa.	01.02.	16:00 Uhr	10 Jahre Zentrum Wiesengrund – Initiative Jugendhaus Erlangen, Zentrum Wiesengrund, Wöhrmühle 7
So.	02.02.	19:30 Uhr	Kneipenquiz über das Erlanger Ehrenamt, Murphy's Law Erlangen
Mo.	03.02.	17:00 Uhr	Ausstellungseröffnung Stoke-on-Trent, Foyer EG
Do.	06.02.	18:00 Uhr	Eröffnung Quartiersbüro Erlangen Südost, Bürgertreff Röthelheim
Fr.	07.02.	17:00 Uhr	Neujahrsempfang Ortsbeirat Tennenlohe, Frauenhofer Institut, Wolfsmantel 33
Fr.	07.02.	15:15 Uhr	Festveranstaltung zur Verleihung des Jakob-Herz-Preises, Medizinische Fakultät
Fr.	07.02.	17:00 Uhr	Neujahrsempfang DFI, Georg-Zahn-Schule, Schenkstr. 113
Sa.	08.02.	9:45 Uhr	Immobilienmesse 2020, Heinrich-Lades-Halle
So.	09.02.	18:00 Uhr	Preisträgerkonzert "Jugend musiziert", Konzertwerkstatt Musikinstitut (BM II)
So.	16.02.	18:00 Uhr	Sounds of the Orient & Russia Rainer Glas Universal Ensemble, Markgrafentheater Erlangen
Mo.	17.02.	18:00 Uhr	Ausstellungseröffnung "Plötzlich gestorben", Rathaus EG Foyer
Do.	20.02.	11:00 Uhr	Spatenstich BBGZ Vierfachsporthalle, Hartmannstraße

Fr.	21.02.	19:00 Uhr	Eröffnung Genussfestival, Altmannstube am Theaterplatz
Fr.	28.02.	17:00 Uhr	Fastenbockanstich, Scheune Fischerei Oberle, Am Deckersweiher 24

## März 2020

./.

## April 2020

Do.	16.04.	11:00 Uhr	75. Todestag Werner Lorleberg (1945), Grabmal Ehrenfriedhof, Gedenkstein Thalemühlstraße
-----	--------	-----------	--

PARTNERSTADT	DATUM	ORT	VERANSTALTUNG
BOZEN	20.-23.02.	Erlangen	Genussfestival
BOZEN	01.03.	Erlangen	Gedenkfeiern für Josef Mayr-Nusser
BOZEN	03.-05.04.	Bozen	Treffen der Freimaurer-Logen beider Städte
BRÜX/KOMOTAU			
CUMIANA			
ESKILSTUNA	2. Aprilhälfte	Erlangen	Besuch von Dr. Niclas Johansson (Mälardalens Högskola); Inklusion in Kinderbüchern
JENA	27.01.	Jena	Kulturaustausch (Ref. IV, Eigenbetrieb Jena Kultur)
JENA	30.01.	Erlangen	Vortrag Dr. Albrecht Schröter zu Ikonenmalerei an VHS
JENA	19.02.	Erlangen	Lesung Peter Neumann in Stadtbibliothek
JENA	23.-24.03.	Erlangen	Vortrag Dr. Albrecht Schröter "Schwerter zu Pflugscharen"
RENNES			
RIVERSIDE			
SAN CARLOS	Seit September	Erlangen	weltwärts-Freiwilligendienst von zwei jungen San Carleñas in den Regnitzwerkstätten und dem Kulturpunkt Bruck
SAN CARLOS	20.02.	Erlangen	Vorbereitungstreffen Jugendaustausch mit San Carlos
SHENZHEN	07.02.	Erlangen	Neujahrsgala im Redoutensaal mit „Honggen and Friends“
SHENZHEN	12.02.	Nürnberg	Neujahrsempfang des Konfuzius-Instituts mit Grußwort BM3
SHENZHEN	05.03.-04.04.	Erlangen	Künstleraustausch: 2 Künstlerinnen aus Shenzhen in ER
SHENZHEN	10.03.	Erlangen	Ausstellungseröffnung Yan Xiaoping und Liu Zhe im Stadtmuseum
SHENZHEN	11.3.-19.4.	Erlangen	Ausstellung Yan Xiaopin und Liu Zhe im Stadtmuseum
STOKE-ON-TRENT	03.-13.02.	Erlangen	Ausstellung
WLADIMIR	15.01.-13.02.	Erlangen	Russisch-Deutsche Wochen an der VHS
WLADIMIR	30.01-04.02.	Erlangen	2 Dozentinnen des Erlangen-Haus an der VHS
WLADIMIR	14.-23.04.	Wladimir	Konzertreise Ihna mit Folklore-Ensemble Wladimirez

Stand: 19.12.2019

Alle Angaben ohne Gewähr, Änderungen werden nicht erneut mitgeteilt. Aktuelle Informationen werden im RathausReport und im Veranstaltungskalender auf [www.erlangen.de](http://www.erlangen.de) veröffentlicht.

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/BTM

Verantwortliche/r:  
Beteiligungsmanagement

Vorlagennummer:  
BTM/047/2019

### KommunalBIT AöR: Wirtschaftsplan 2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.01.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
eGoV, KommunalBIT AöR

#### I. Antrag

Der Stadtrat genehmigt folgende Beschlussfassung der von der Stadt Erlangen bestellten Verwaltungsräte des gemeinsamen Kommunalunternehmens „KommunalBIT AöR“ im Verwaltungsrat:

Der von KommunalBIT vorgelegte Wirtschaftsplan 2020 (s. Anlage 1) wird beschlossen. Die mittelfristige Finanzplanung (s. Anlage 2) wird zur Kenntnis genommen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Feststellung des Wirtschaftsplans liegt in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats der KommunalBIT AöR. Der Stadtrat der Stadt Erlangen hat sich mit Beschluss vom 21.06.2016 vorbehalten, den von ihm entsandten Mitgliedern des Verwaltungsrats gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung hierzu Weisung zu erteilen.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

In der KommunalBIT-Verwaltungsratssitzung am 19.12.2019 wurde die Feststellung des von KommunalBIT vorgelegten Wirtschaftsplans für 2020 (s. Anlage 1) beschlossen und die mittelfristige Finanzplanung (s. Anlage 2) zur Kenntnis genommen. Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt, dass alle Gremien der Trägerstädte übereinstimmend keine anderslautenden Weisungen an ihre Verwaltungsratsmitglieder erteilen. Aufgrund der Sitzungstermine war eine Vorab-Einbringung in HFGPA und Stadtrat nicht möglich.

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Der Wirtschaftsplan 2020 besteht aus Plan-GuV (= Erfolgsplan) und Kapitalflussrechnung (= Vermögensplan), ergänzt um einen Stellenplan (s. Anlage 1).

Der Planung liegen, im Vergleich zu den Jahren 2019 (Plan-Zahlen) und 2018 (Ist-Zahlen), folgende Eckwerte zugrunde (in T€):

	2020 Plan	2019 Plan	2018 Ist
KommunalBIT-Umsatzerlöse	21.283	17.148	15.127
davon Anteil der Stadt Erlangen	11.772	9.312	8.271

Der von KommunalBIT geplante Anteil der Stadt Erlangen am Gesamtumsatz berücksichtigt die seitens der Stadt Erlangen geplanten Mengenänderungen sowie die erwarteten Kostensteigerungen und entspricht dem Haushaltsansatz 2020. Er setzt sich wie folgt zusammen (s. dazu im Einzelnen S. 2 und 3 der Wirtschaftsplanung):

Umsatzanteil der Stadt Erlangen (in T€)	2020 Plan	2019 Plan	2018 Ist
<b>Kerngeschäft:</b>			
- Standardleistungen	7.138	6.681	6.023
- Projekte der Stadt Erlangen	360	168 )	
- Strategische KommunalBIT-Projekte (anteilig)	139	195 )	288
<b>Schul-IT:</b>			
- Standardleistungen	2.569	2.268 )	
- Projekte (v.a. staatlich geförderte Glasfaseranbindung der Schulen)	1.566	- )	1.960
	<b>11.772</b>	<b>9.312</b>	<b>8.271</b>

Inzwischen werden fast alle von KommunalBIT erbrachten Leistungen auf Grundlage der von den Kommunen beauftragten Mengen verrechnet - anhand eines detaillierten Bestellkatalogs mit zu Selbstkosten kalkulierten Verrechnungssätzen. Ob die von KommunalBIT geplanten Umsatzerlöse in der prognostizierten Höhe realisiert werden können, hängt v.a. davon ab, in welcher Höhe die Kommunen in 2020 tatsächlich Leistungen beauftragen und in welchem Umfang die geplanten Projekte umgesetzt werden können.

Zur Finanzierung der von KommunalBIT für 2020 geplanten Investitionen von insgesamt 6,5 Mio. € (davon 1,9 Mio. € für Schul-IT) ist eine Kreditaufnahme von 4,3 Mio. € vorgesehen. Der Restbetrag kann voraussichtlich aus dem nach Tilgung der vorhandenen Kredite verbliebenen Cash Flow finanziert werden. Der Stellenplan wächst um 4,3 Vollzeitäquivalente auf 80,6 VZÄ (davon 13 BeamtInnen).

Gemäß vorgelegter mittelfristiger Finanzplanung (Anlage 2) geht KommunalBIT davon aus, dass der Umsatz mit der Stadt Erlangen im Kerngeschäft aufgrund von Preis- und Mengeneffekten jährlich um ca. 4 – 5 % steigen wird. Der auf die Schul-IT entfallende Umsatz wird in den Jahren 2020 und 2021 durch Sondereffekte aufgrund der staatlich geförderten Glasfaseranbindung beeinflusst.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	1.566.000 €	bei IPNr.: 210.800
Sachkosten:	10.206.000€	bei Sachkonto: 531.601
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr. 210.800  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 175 100 / 1115 0010 / 531 601  
408 010 / 2100 0010 / 531 601
- sind nicht vorhanden

### Anlagen:

**Anlage 1: Wirtschaftsplanung 2020**

**Anlage 2: Mittelfristige Finanzplanung 2020**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

PLAN-GUV 2020  <b>kommunalbit</b>	GESAMT		
	Ergebnis 2018 (TEUR)	Ansatz 2019 (TEUR)	Plan 2020 (TEUR)
<b>Planposition</b>			
1. Umsatzerlöse	15.127,0	17.147,5	21.282,5
2. Sonstige betriebliche Erträge	56,5	148,9	108,7
3. Materialaufwand			
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	5.018,4	5.252,1	8.114,7
4. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	3.924,2	4.325,7	4.820,9
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung	1.483,3	2.282,1	2.434,7
	840,3	1.611,7	1.688,8
	5.407,5	6.607,8	7.255,6
5. Abschreibungen:			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	3.555,9	4.087,0	4.669,4
davon nach § 253	3.555,9	4.087,0	4.669,4
6. sonstige betriebliche Aufwendungen:			
a) Raumkosten	437,5	521,6	499,0
b) Versicherungen, Beiträge, Abgaben	60,9	61,8	71,7
c) Instandhaltungskosten	36,1	51,0	45,5
d) Fahrzeugkosten	43,0	51,1	51,0
e) Werbe-, Repräsentations-, Reisekosten	24,6	29,7	30,4
f) Sonstige Verwaltungskosten	183,7	230,7	226,0
g) Sonstige betriebliche Aufwendungen	264,2	316,9	264,3
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	41,3	42,3	37,6
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	191,6	203,8	201,2
9. Aufwendungen aus Rückstellungen für Kostenüberdeckungen	0,1	0,0	0,0
10. Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	1,3	-74,8	0,0
11. Sonstige Steuern	1,3	0,0	0,0
12. Jahresgewinn / Jahresverlust	0,0	-74,8	0,0



Planposition

Erläuterung Umsatzplanung WiPla 2020

	Gesamt (TEUR)	Stadt Erlangen (TEUR)	Stadt Fürth (TEUR)	Stadt Schwabach (TEUR)	ZV- Kunden (TEUR)
1.1 Umsatzerlöse K E R N	16.573,8	7.636,7	6.476,1	2.039,4	421,6
Zusammensetzung:					
1.1.1 Umsatzerlöse Leistungsverrechnung	15.254,7	7.138,0	5.795,9	1.929,0	391,8
1.1.2 Umsatzerlöse Aufträge/Projekte	1.319,1	498,7	680,2	110,4	29,8
Anteile (in Prozent)	100,0	46,1	39,1	12,3	2,5
1.2 Umsatzerlöse S C H U L E N	4.708,7	4.135,5	439,9	92,8	40,5
Zusammensetzung:					
1.2.1 Umsatzerlöse Leistungsverrechnung	2.702,9	2.569,6	0,0	92,8	40,5
1.2.2 Umsatzerlöse Aufträge/Projekte	2.005,8	1.565,9	439,9	0,0	0,0
Anteile (in Prozent)	100,0	87,8	9,3	2,0	0,9
1.3 Umsatzerlöse I N S G E S A M T					
1.3.1 Umsatzerlöse insgesamt	21.282,5	11.772,2	6.916,0	2.132,2	462,1
Anteile (in Prozent)	100,0	55,3	32,5	10,0	2,2



Erläuterung Umsatzplan "Aufträge / Projekte"

	Gesamt (TEUR)	Stadt Erlangen (TEUR)	Stadt Fürth (TEUR)	Stadt Schwabach (TEUR)	ZV- Kunden (TEUR)
A) Strategische Projekte	280,6	139,0	106,7	34,9	0,0
Zusammensetzung:					
W10/Offi.	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
ALL IP	27,2	14,4	7,4	5,4	0,0
Softwareverteilung-Nachfolge	95,9	48,8	36,2	10,9	0,0
Sip-Trunking	132,4	63,1	53,6	15,7	0,0
Ausbreitung Endpoint-Security	25,1	12,7	9,5	2,9	0,0
Anteile (in Prozent)	100,0	49,6	38,0	12,4	0,0
B) Kundenprojekte	3.014,5	1.925,6	1.013,4	75,5	0,0
Zusammensetzung:					
Verwaltung	1.008,7	359,7	573,5	75,5	0,0
Schulen	2.005,8	1.565,9	439,9	0,0	0,0
Anteile (in Prozent)	100,0	63,9	33,6	2,5	0,0
C) Schulungsraum	29,8	0,0	0,0	0,0	29,8
Anteile (in Prozent)	100,0	0,0	0,0	0,0	100,0
D) Aufträge / Projekte insgesamt	3.324,9	2.064,6	1.120,1	110,4	29,8
Anteile (in Prozent)	100,0	62,1	33,7	3,3	0,9

Verteilung nach:

Endgeräte  
Anschlüsse  
Endgeräte  
2:2:1  
Endgeräte

Schätzung:  
Kunden - KommunalBIT

Nutzung:  
weit überwiegend andere Kunden

## PLAN-Kapitalflussrechnung-2020 (Vermögensplan)

Schema: Anlehnung an DRS 21 (siehe Jahresabschlussbericht)

	IST-09-2019 (TEUR)	PLAN-12-2019 (TEUR)	PLAN-12-2020 (TEUR)
<b><u>I. LAUFENDE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</u></b>			
Jahresergebnis	270,7	-74,8	0,0
Abschreibung/Zuschreibungen Sachanlagevermögen	2.895,4	4.087,0	4.669,3
Zu-/Abnahme mittel- u. langfristige Rückstellungen	0,0	0,0	0,0
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-4,2	0,0	0,0
<b>CF nach DVFA/SG</b>	<b>3.161,9</b>	<b>4.012,2</b>	<b>4.669,3</b>
Gewinn/Verlust Abgang Anlagevermögen	32,8	0,0	0,0
Zu-/Abnahme Forderungen L/L, sonstige Aktiva	-466,3	0,0	0,0
Zu-/Abnahme Verbindlichkeiten L/L, sonstige Passiva	-635,2	0,0	0,0
<b>= Mittelzufluss/-abfluss laufende Geschäftstätigkeit</b>	<b>2.093,2</b>	<b>4.012,2</b>	<b>4.669,3</b>
<b><u>II. INVESTITIONSTÄTIGKEIT</u></b>			
Einzahlungen aus Abgänge Anlagevermögen	1,6	0,0	0,0
Erhaltene Zuschüsse zum Anlagevermögen	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-3.404,7	-5.966,6	-6.517,0
<b>= Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-3.403,1</b>	<b>-5.966,6</b>	<b>-6.517,0</b>
<b><u>III. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT</u></b>			
Veränderungen Stammkapital	6,0	6,0	0,0
Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	2.000,0	3.750,0	5.300,0
Einstellungen in die Kapitalrücklage	0,0	0,0	0,0
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0,0	0,0	0,0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-2.129,1	-1.960,0	-3.605,0
<b>= Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>-129,1</b>	<b>1.796,0</b>	<b>1.695,0</b>
<b><u>IV. VERÄNDERUNG DER LIQUIDEN MITTEL</u></b>			
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestand	-1.439,0	-158,4	-152,7
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	2.545,9	337,3	178,9
<b>= Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>1.106,9</b>	<b>178,9</b>	<b>26,2</b>

nachrichtlich:

Zusammensetzung "Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen":

Investitionen - ohne Schulen	2.277,3	4.151,6	4.608,0
Investitionen - Schulen	1.127,4	1.815,0	1.909,0
Investitionen - mit Schulen	3.404,7	5.966,6	6.517,0

**Verpflichtungsermächtigung:** 0,0 | 1.700,0 | 0,0

- Beschaffung Endgeräte aus Rahmenvertrag ProVitako:

WJ 2020 = 1.700.000 EUR



Beamte

Qualifizierungs- ebene	Besoldungs- gruppe	Zahl der Stellen 2020		Zahl der Stellen 2019	tatsächlich besetzt am 30.06.2019	Erläuterungen	
		insgesamt	darunter				
			mit Zulage				ausges.
4	A16	0		0	0	1 Stelle A12 umgewidmet nach EG12 1 Stelle A11 umgewidmet von EG11	
	A15	1		1	1		
	A14	2		2	2		
	A13	0		0	0		
3	A13	1		1	1		
	A12	3		4	4		
	A11	4		3	3		
	A10	1		1	1		
	A9	0		0	0		
2	A9	1		1	1		
	A8	0		0	0		
	bis A7	0		0	0		
1		0		0	0		
<b>Insgesamt</b>		<b>13</b>		<b>13</b>	<b>13</b>		

Arbeitnehmer

Entgeltgruppe	Zahl der Stellen 2020	Zahl der Stellen 2019	tatsächlich besetzt am 30.06.2019	Erläuterungen
AT	1	1	1	<p>Neue Stellen: 1 Stelle StAB/DSB-ISB EG12 1 Stelle SUN/SYS EG9b 1 Stelle SUN/TK EG11 2 Stellen ANW EG11</p> <p>Neubewertung, Stundenanpassung: 2 Stellen EG9a-&gt; EG9b Kompensation 0,7 Stellen EG8, 9a</p>
15	1	1	1	
14	1	1	1	
13*	2	2	2	
12*	3	2	2	
11*	26	24	22	
10*	16,6	16,6	16,6	
9b, 9c*	14	11	10	
8, 9a*	3	4,2	4,2	
8*	0	0,5	0,5	
7	0	0	0	
6	0	0	0	
5	0	0	0	
4	0	0	0	
3	0	0	0	
2	0	0	0	
1	0	0	0	
<b>Insgesamt</b>	<b>67,6</b>	<b>63,3</b>	<b>60,3</b>	

\*) Nach neuer Entgeltordnung ab 01.01.2017: Unterscheidung nach EG8, EG8/9a, EG 9b/9c

Bedienstete in Ausbildung

Bezeichnung	Art der Vergütung	vorgesehen für 2020	beschäftigt am 30.06.2019	Erläuterungen
Anwärter	Anwärterbezüge	3	2	1 Neueinstellung zum 01.09.2019
Auszubildende	Ausbildungsvergütung	5	5	2 Neueinstellungen zum 01.09.2019
<b>Insgesamt</b>		<b>8</b>	<b>7</b>	

Mittelfristige Finanzplanung: Erfolgsplan (Plan-GuV)



Planposition

	Ergebnis 2018 (TEUR)	Plan 2019 (TEUR)	Plan 2020 (TEUR)	Plan 2021 (TEUR)	Plan 2022 (TEUR)	Plan 2023 (TEUR)
1. Umsatzerlöse	15.127	17.148	21.283	21.795	21.250	22.230
2. Sonstige betriebliche Erträge	57	149	109	110	115	115
3. Bezogene Leistung	5.018	5.252	8.115	8.190	7.200	7.710
4. Personalaufwand	5.408	6.608	7.256	7.440	7.625	7.815
5. Abschreibungen	3.556	4.087	4.670	4.900	5.145	5.400
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	1.050	1.263	1.188	1.210	1.235	1.260
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	41	42	38	35	35	35
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	192	204	201	200	195	195
9. Aufwand aus Kostenüberdeckung	0	0	0	0	0	0
<b>10. Ergebnisse nach Ertragsteuern</b>	<b>1</b>	<b>-75</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
11. Sonstige Steuern	1	0	0	0	0	0
<b>15. Jahresüberschuss</b>	<b>0</b>	<b>-75</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

Aufteilung Umsatzerlöse:

Erlangen	6.312	7.044	7.637	8.007	8.335	8.749
Fürth	4.913	5.496	6.476	6.720	7.120	7.475
Schwabach	1.778	1.877	2.039	2.150	2.255	2.365
ZV-Kunden	142	334	422	445	465	490
<b>Kernhaushalt</b>	<b>13.145</b>	<b>14.751</b>	<b>16.574</b>	<b>17.322</b>	<b>18.175</b>	<b>19.079</b>
ER-Schulen	1.960	2.269	4.136	4.255	2.850	2.920
FU-Schulen	0	79	440	81	83	85
SC-Schulen	20	43	93	95	98	100
ZV-Schulen	2	6	40	42	44	46
<b>Gesamthaushalt</b>	<b>15.127</b>	<b>17.148</b>	<b>21.283</b>	<b>21.795</b>	<b>21.250</b>	<b>22.230</b>

## Mittelfristige Finanzplanung: Vermögensplan (= Plan-Kapitalflussrechnung)

Schema: siehe Jahresabschlussbericht

	Ergebnis WJ 2018 (TEUR)	Ansatz WJ 2019 (TEUR)	Ansatz WJ 2020 (TEUR)	Plan WJ 2021 (TEUR)	Plan WJ 2022 (TEUR)	Plan WJ 2023 (TEUR)
<b><u>I. LAUFENDE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT</u></b>						
Jahresergebnis	0	-75	0	0	0	0
Abschreibung/Zuschreibungen Sachanlagevermögen	3.556	4.087	4.669	4.900	5.145	5.400
Zu-/Abnahme mittel- u. langfristige Rückstellungen	398	0	0	0	0	0
Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-44	0	0	0	0	0
<b>CF nach DVFA/SG</b>	<b>3.910</b>	<b>4.012</b>	<b>4.669</b>	<b>4.900</b>	<b>5.145</b>	<b>5.400</b>
Gewinn/Verlust Abgang Anlagevermögen	-16	0	0	0	0	0
Zu-/Abnahme Forderungen L/L, sonstige Aktiva	-1.568	0	0	0	0	0
Zu-/Abnahme Verbindlichkeiten L/L, sonstige Passiva	-121	0	0	0	0	0
<b>= Mittelzufluss/-abfluss laufende Geschäftstätigkeit</b>	<b>-1.705</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>4.900</b>	<b>5.145</b>	<b>5.400</b>
<b><u>II. INVESTITIONSTÄTIGKEIT</u></b>						
Einzahlungen aus Abgänge Anlagevermögen	17	0	0	0	0	0
Erhaltene Zuschüsse zum Anlagevermögen	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-5.540	-5.967	-6.517	-6.840	-7.180	-7.540
<b>= Mittelzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-5.523</b>	<b>-5.967</b>	<b>-6.517</b>	<b>-6.840</b>	<b>-7.180</b>	<b>-7.540</b>
<b><u>III. FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT</u></b>						
Veränderung des Stammkapitals	2	6	0	0	0	0
Einzahlungen aus Aufnahme von Krediten	7.000	3.750	5.300	5.800	5.800	5.800
Einstellungen in die Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0
Entnahmen aus der Kapitalrücklage	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten	-1.586	-1.960	-3.605	-3.705	-3.705	-3.705
<b>= Mittelzufluss/-abfluss aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>5.416</b>	<b>1.796</b>	<b>1.695</b>	<b>2.095</b>	<b>2.095</b>	<b>2.095</b>
<b><u>IV. VERÄNDERUNG DER LIQUIDEN MITTEL</u></b>						
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestand	2.098	-158	-153	155	60	-45
Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	448	337	179	26	181	241
<b>= Finanzmittelbestand am Ende der Periode</b>	<b>2.546</b>	<b>179</b>	<b>26</b>	<b>181</b>	<b>241</b>	<b>196</b>
<b>nachrichtlich:</b>						
<b>Zusammensetzung "Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen":</b>						
Investitionen - ohne Schulen Erlangen	4.382	4.152	4.608	4.740	4.870	5.000
Investitionen - Schulen Erlangen	1.158	1.815	1.909	2.100	2.310	2.540
<b>Investitionen - mit Schulen Erlangen</b>	<b>5.540</b>	<b>5.967</b>	<b>6.517</b>	<b>6.840</b>	<b>7.180</b>	<b>7.540</b>

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30; III/33

Verantwortliche/r:  
Rechtsamt; Bürgeramt

Vorlagennummer:  
30/120/2019/1

### Änderung der Bergkirchweihverordnung und Neuerlass der Verordnung für die Volksfeste in der Stadt Erlangen (Volksfestverordnung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.01.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Amt 23, Amt 37

#### I. Antrag

1. Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung; Entwurf vom 17.12.2019) einschließlich der Karte über den „Geltungsbereich Bergkirchweihverordnung“ und der Karte über das „Festgelände Bergkirchweih“ (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Verordnung der Stadt Erlangen für Volksfeste (Volksfestverordnung; Entwurf vom 13.12.2019, Anlage 3) wird beschlossen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Tagesordnungspunkt wurde in der HFPA-Sitzung am 20.11.2019 vertagt und die Bergkirchweihverordnung wird von der Verwaltung mit dieser Vorlage in einer (das Flaschensammeln betreffend) überarbeiteten und klarstellenden Fassung vorgelegt.

Die praktische Umsetzung der am 03.05.2019 in Kraft getretenen Bergkirchweihverordnung hat gezeigt, dass die Regelungen über den Geltungsbereich dieser Verordnung unter zwei Gesichtspunkten der Anpassung bedürfen:

Zum einen wurde übersehen, dass die Einlasskontrollen im nördlichen Bereich des Bergkirchweihgeländes am nördlichen Ende des Enkesteigs und des Pfaffweges stattfinden und somit diese beiden Wege in das Festgelände einbezogen werden müssen.

Zum anderen ist es aus Sicherheitsgründen erforderlich, den Geltungsbereich einiger Verbote auf den Kreuzungsbereich Essenbacher Straße/Bayreuther Straße, also den Hauptzugang zum Bergkirchweihgelände, zu erstrecken. In diesem Bereich kommt es erfahrungsgemäß zu ähnlichen Personendichten wie auf dem eigentlichen Festgelände und somit auch zu einer vergleichbaren Gefährdungslage. In der Vergangenheit wurden aus diesem Grund ähnliche Verbote für diesen Bereich bereits mittels einer Allgemeinverfügung ausgesprochen. Dies gilt insbesondere für das Verbot des Flaschensammelns. Im Zusammenhang mit dieser Betätigung kam es in der Vergangenheit häufig zu Belästigungen und Straftaten. Das durch Verwaltungsakt angeordnete Verbot des Flaschensammelns im Eingangsbereich der Bergkirchweih ermöglichte es der Polizei in den vergangenen Jahren, bei Auftreten der vorgenannten unerwünschten Begleiterscheinungen in Einzelfällen präventiv einzuschreiten und die Sammler des Platzes zu verweisen. Zu entsprechenden Belästigungen oder Straftaten ist es in der Folge seitdem soweit ersichtlich nicht mehr gekommen. Nicht störendes Flaschensammeln konnte dennoch weiterhin erfolgen, das Verbot hat also keine nachteiligen Auswirkungen auf die Müll-

situation gehabt. Um diese erfolgreiche Praxis auch im Text der Verordnung zu verankern bezieht sich das Verbot explizit nur auf das aggressive oder aufdringliche Einsammeln von Flaschen.

Die neue Volksfestverordnung soll Regelungen für die übrigen Volksfeste der Stadt Erlangen treffen. Im Gegensatz zur bisherigen Volksfestordnung, die bereits außer Kraft getreten ist und Regelungen sowohl für die Bergkirchweih als auch für die anderen Stadtteilkirchweihen und Volksfeste enthielt, ist es aufgrund der erhöhten sicherheits- und ordnungsrechtlichen Anforderungen der Bergkirchweih sinnvoller, diese in einer eigenen Verordnung zu regeln.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Festgelände der Bergkirchweih wird nunmehr dahingehend erweitert, dass auch Enkesteig und Pfaffweg einbezogen sind.

Künftig soll zwischen dem Geltungsbereich der Verordnung und dem eigentlichen Festgelände differenziert werden. Die Verbote gemäß § 5 sollen auch über das Festgelände hinaus gelten, die sonstigen Regelungen hingegen nur auf dem eigentlichen Festgelände.

In der Volksfestverordnung sind teilweise im Vergleich zur Bergkirchweihverordnung identische Regelungen enthalten. Aufgrund der deutlich geringeren Größe dieser Veranstaltungen kann hier jedoch auf zahlreiche Regelungen verzichtet werden, beispielsweise auf Zugangskontrollen, ein Verbot der Mitnahme von Hunden oder ein Verbot der Mitnahme von Alkohol und Glasflaschen. Die Verordnung beschränkt sich deshalb auf das Gebot der Freihaltung der Rettungswege (§ 2), ein Waffenverbot (§ 3), das Verbot der Nutzung von Fahrzeugen und Sportgeräten auf dem Festgelände (§ 5) sowie einen Katalog bereits bisher bei Volksfesten unzulässiger Verhaltensweisen (§ 4). Die Verbote des § 4 gelten ausdrücklich nur für Besucher, § 4 Nr. 5 gilt deshalb nicht für das Sammeln von Aufwandsentschädigungen durch die ortsansässigen Kirchweihburschen und Kirchweihmädchen.

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

### Anlagen:

1. Verordnung zur Änderung der Bergkirchweihverordnung (Entwurf vom 17.12.2019) einschließlich Karte „Geltungsbereich Bergkirchweihverordnung“ und Karte „Festgelände Bergkirchweih“
2. Synopse zu den Änderungen der Bergkirchweihverordnung
3. Verordnung der Stadt Erlangen für Volksfeste (Volksfestverordnung; Entwurf vom 13.12.2019)

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung) vom 11.04.2019 (Die amtlichen Seiten Nr. 9 vom 02.05.2019)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Änderungsverordnung:

**Art. 1**

1. § 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Diese Verordnung regelt den Betrieb der Erlanger Bergkirchweih.

(2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan „Geltungsbereich Bergkirchweihverordnung“ durch den inneren Rand der gestrichelten Linie umgrenzt. Der Plan (M: 1:4000) ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Das Festgelände liegt im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung und ist in dem beigefügten Plan „Festgelände Bergkirchweih“ durch den inneren Rand der gestrichelten Linie umgrenzt. Der Plan (M: 1:4000) ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Verordnung.“

Der Plan wird durch die neuen Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Verordnung sind, ersetzt.

2. In § 5 wird nach Nr. 5 folgende Nr. 6 neu eingefügt:

„6. außerhalb des Festgeländes aggressiv oder aufdringlich Flaschen einzusammeln;“  
Aus der bisherigen Nr. 6 wird Nr. 7, aus der bisherigen Nr. 7 wird Nr. 8, aus der bisherigen Nr. 8 wird Nr. 9.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Hunden“ die Worte „auf das Festgelände“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 wird die Bezeichnung „Abs. 1“ durch „Abs. 2“ ersetzt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Art“ die Worte „auf das Festgelände“ eingefügt.

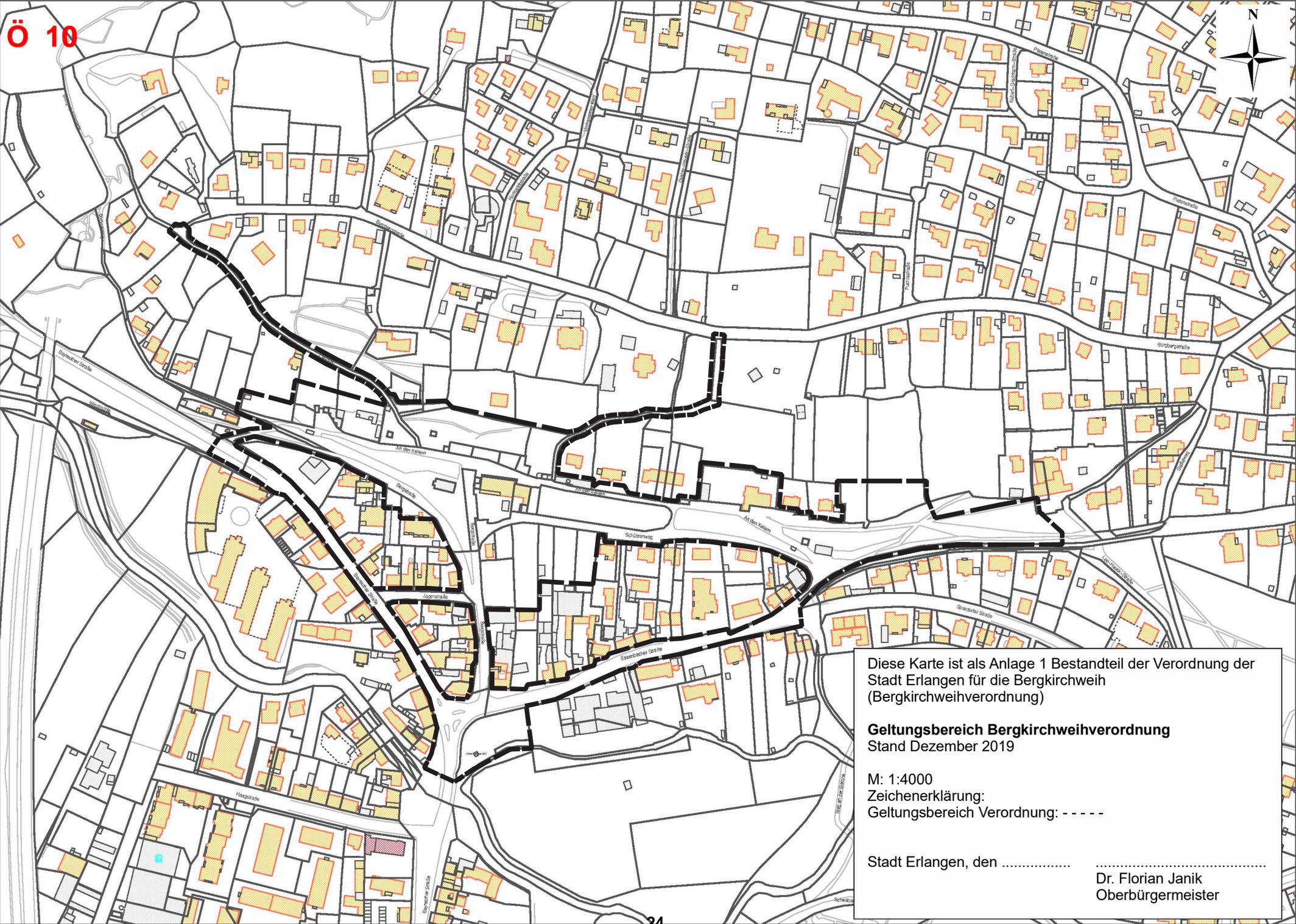
5. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Gelände“ durch das Wort „Festgelände“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „Gelände der Bergkirchweih“ durch das Wort „Festgelände“ ersetzt.

6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Bezeichnung „Abs. 1“ gestrichen.
  - b) In Nr. 3 werden die Worte „auf dem Festgelände“ gestrichen.
  - c) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Material“ die Worte „auf das Festgelände“ eingefügt.
  - d) In Nr. 7 wird das Wort „Gelände“ durch das Wort „Festgelände“ ersetzt.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

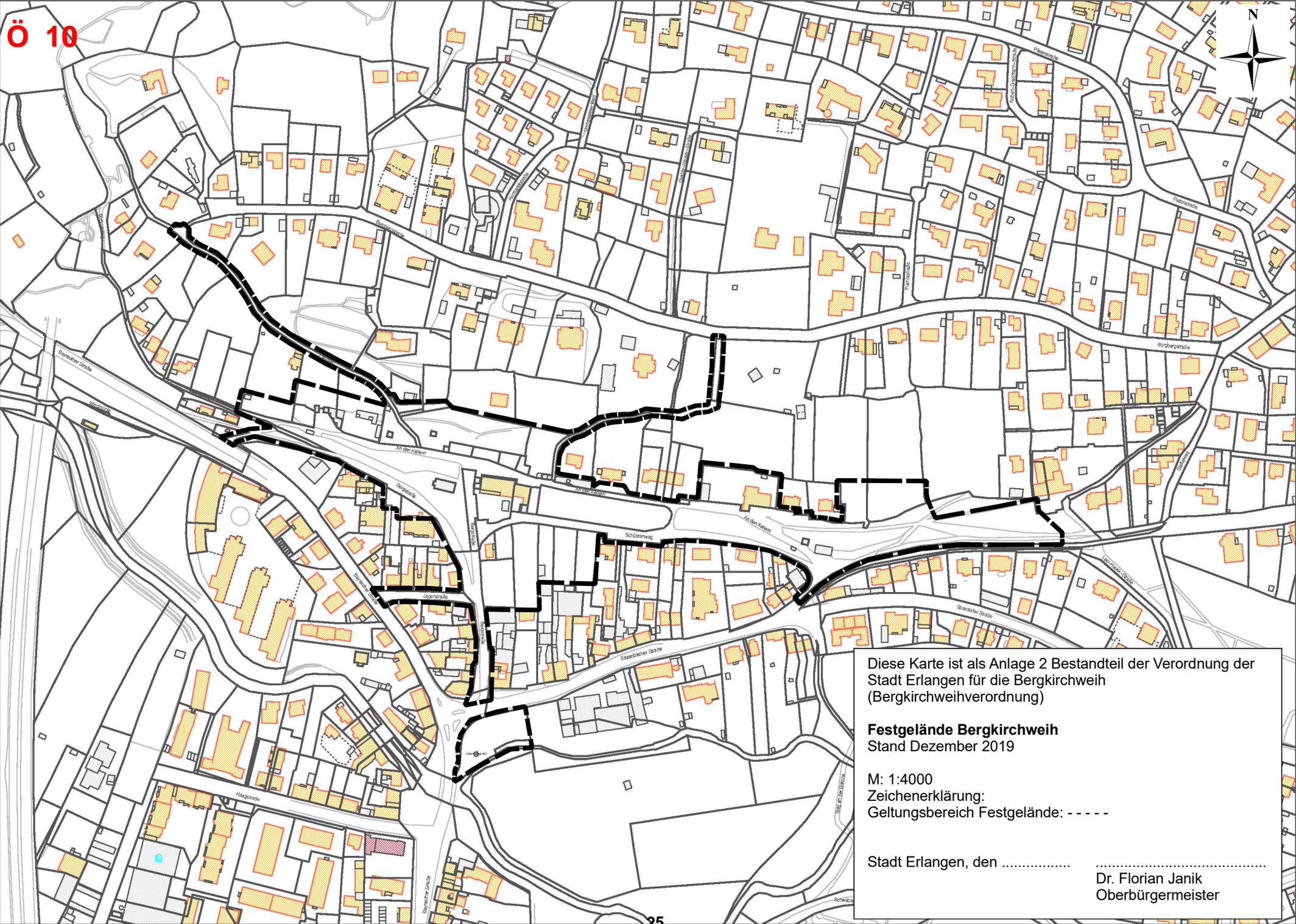


Diese Karte ist als Anlage 1 Bestandteil der Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung)

**Geltungsbereich Bergkirchweihverordnung**  
Stand Dezember 2019

M: 1:4000  
Zeichenerklärung:  
Geltungsbereich Verordnung: - - - -

Stadt Erlangen, den .....  
Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister



Diese Karte ist als Anlage 2 Bestandteil der Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung)

**Festgelände Bergkirchweih**  
Stand Dezember 2019

M: 1:4000  
Zeichenerklärung:  
Geltungsbereich Festgelände: - - - -

Stadt Erlangen, den .....  
Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

Synoptische Darstellung

17. Dezember 2019

Änderungen in **Fettdruck** und mit Streichungen

Originalfassung	Geänderte Fassung
<p><b>Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung)</b></p>	<p><b>Verordnung der Stadt Erlangen für die Bergkirchweih (Bergkirchweihverordnung)</b></p>
<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> Diese Verordnung regelt den Betrieb der Erlanger Bergkirchweih. Der räumliche Geltungsbereich des Festgeländes ist in dem beigefügten Plan durch den inneren Rand der gestrichelten Linie umgrenzt. Der Plan (M: 1:4000) ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.</p>	<p><b>§ 1 Geltungsbereich</b> (1) Diese Verordnung regelt den Betrieb der Erlanger Bergkirchweih. (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist in dem beigefügten Plan „<b>Geltungsbereich Bergkirchweihverordnung</b>“ durch den inneren Rand der gestrichelten Linie umgrenzt. Der Plan (M: 1:4000) ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung. <b>(3) Das Festgelände liegt im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung und ist in dem beigefügten Plan „Festgelände Bergkirchweih“ durch den inneren Rand der gestrichelten Linie umgrenzt. Der Plan (M: 1:4000) ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.</b></p>
<p><b>§ 5 Verbote</b> Es ist den Besucherinnen und Besuchern verboten, 1. Werbematerial aller Art zu verteilen oder anzubringen; 2. Waren feilzubieten; 3. Vorführungen und Darbietungen aller Art aufzuführen; dies gilt insbesondere für Zauber- und Geschicklichkeitsdarstellungen; 4. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung mitzunehmen oder zu verwenden; 5. Spenden, Almosen und sonstige Gaben für sich selbst oder andere Zwecke zu sammeln; dieses Verbot umfasst auch das Betteln in jeglicher Form; 6. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten zu verrichten; 7. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlageteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu beseitigen;</p>	<p><b>§ 5 Verbote</b> Es ist den Besucherinnen und Besuchern verboten, 1. Werbematerial aller Art zu verteilen oder anzubringen; 2. Waren feilzubieten; 3. Vorführungen und Darbietungen aller Art aufzuführen; dies gilt insbesondere für Zauber- und Geschicklichkeitsdarstellungen; 4. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung mitzunehmen oder zu verwenden; 5. Spenden, Almosen und sonstige Gaben für sich selbst oder andere Zwecke zu sammeln; dieses Verbot umfasst auch das Betteln in jeglicher Form; <b>6. außerhalb des Festgeländes aggressiv oder aufdringlich Flaschen einzusammeln;</b> 7. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten zu verrichten;</p>

<p>8. für sie nicht zugelassene Bereiche, insbesondere Wohnwägen, zu betreten.</p>	<p>8. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlageteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu beseitigen; 9. für sie nicht zugelassene Bereiche, insbesondere Wohnwägen, zu betreten.</p>
<p><b>§ 7 Mitnahme von Hunden</b> (1) Die Mitnahme von Hunden ist untersagt. (2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind Assistenzhunde, wie z. B. Blindenführhunde, Signalhunde und Behindertenbegleithunde, durch Personen mit einer entsprechenden Behinderung bzw. Einschränkung. Ebenfalls ausgenommen sind Hunde von Schaustellerinnen und Schaustellern sowie von Anwohnerinnen und Anwohnern, die im räumlichen Geltungsbereich i. S. d. § 1 Abs. 1 dieser Verordnung wohnen.</p>	<p><b>§ 7 Mitnahme von Hunden</b> (1) Die Mitnahme von Hunden <b>auf das Festgelände</b> ist untersagt. (2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind Assistenzhunde, wie z. B. Blindenführhunde, Signalhunde und Behindertenbegleithunde, durch Personen mit einer entsprechenden Behinderung bzw. Einschränkung. Ebenfalls ausgenommen sind Hunde von Schaustellerinnen und Schaustellern sowie von Anwohnerinnen und Anwohnern, die im räumlichen Geltungsbereich i. S. d. § 1 Abs. 2 dieser Verordnung wohnen.</p>
<p><b>§ 8 Alkohol und Glasflaschen</b> Den Besucherinnen und Besuchern ist es untersagt, alkoholische Getränke aller Art mitzubringen. Außerdem ist es verboten, Glasflaschen und Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material auf das Festgelände mitzubringen oder dort einzusammeln.</p>	<p><b>§ 8 Alkohol und Glasflaschen</b> Den Besucherinnen und Besuchern ist es untersagt, alkoholische Getränke aller Art <b>auf das Festgelände</b> mitzubringen. Außerdem ist es verboten, Glasflaschen und Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichem Material auf das Festgelände mitzubringen oder dort einzusammeln.</p>
<p><b>§ 9 Verkehr auf dem Gelände</b> (1) Während der Betriebszeiten sind auf dem Gelände der Bergkirchweih der Verkehr und die Mitnahme von Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch von Fahrrädern, Rollern und Segways verboten. Ebenso ist der Verkehr mit Sportgeräten aller Art (z. B. Inlineskates, Skateboard, Rollschuhen) untersagt.</p>	<p><b>§ 9 Verkehr auf dem Gelände Festgelände</b> (1) Während der Betriebszeiten sind auf dem <del>Gelände der Bergkirchweih</del> <b>Festgelände</b> der Verkehr und die Mitnahme von Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch von Fahrrädern, Rollern und Segways verboten. Ebenso ist dort der Verkehr mit Sportgeräten aller Art (z. B. Inlineskates, Skateboard, Rollschuhen) untersagt.</p>
<p><b>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</b> Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich entgegen § 2 Abs. 1 unbefugt auf dem Festgelände aufhält oder die Betriebszeiten missachtet,</li> <li>2. entgegen § 3 Zu- und Ausgänge des Festgeländes oder Rettungswege blockiert oder verstellt,</li> <li>3. entgegen § 4 Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände auf</li> </ol>	<p><b>§ 10 Ordnungswidrigkeiten</b> Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich entgegen § 2 <del>Abs.</del> 4 unbefugt auf dem Festgelände aufhält oder die Betriebszeiten missachtet,</li> <li>2. entgegen § 3 Zu- und Ausgänge des Festgeländes oder Rettungswege blockiert oder verstellt,</li> <li>3. entgegen § 4 Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände <del>auf</del></li> </ol>

dem Festgelände mit sich führt,	<del>dem Festgelände mit sich führt,</del>
4. gegen ein in § 5 aufgeführtes Verbot verstößt, 5. entgegen § 7 Hunde auf das Festgelände mitbringt, 6. entgegen § 8 Alkohol oder Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichen Material mitbringt oder einsammelt, 7. entgegen § 9 Verkehr auf dem Gelände betreibt.	4. gegen ein in § 5 aufgeführtes Verbot verstößt, 5. entgegen § 7 Hunde auf das Festgelände mitbringt, 6. entgegen § 8 Alkohol oder Behältnisse aus hartem oder zerbrechlichen Material <b>auf das Festgelände</b> mitbringt oder einsammelt, 7. entgegen § 9 Verkehr auf dem <del>Gelände</del> <b>Festgelände</b> betreibt.

## **Verordnung der Stadt Erlangen für Volksfeste (Volksfestverordnung)**

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

### **§ 1 Geltungsbereich, Betriebszeiten und Zeitraum**

- (1) Diese Verordnung gilt für die Volksfeste der Stadt Erlangen im Sinne des § 60 b GewO mit Ausnahme der Erlanger Bergkirchweih sowie für die Kirchweihen in den einzelnen Ortsteilen (Stadtteilkirchweihen).
- (2) Der Zeitraum, die Betriebszeiten und das jeweilige Festgelände der Volksfeste und Kirchweihen werden individuell festgesetzt.

### **§ 2 Rettungswege**

Alle Zugänge und Ausgänge des jeweiligen Festgeländes sowie die festgelegten Rettungs- und Fluchtwege dürfen nicht blockiert oder verstellt werden.

### **§ 3 Waffen und gefährliche Gegenstände**

Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich zu führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind. Des Weiteren ist das Mitführen von gefährlichen Gegenständen verboten, wie z. B. Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen und leicht brennbaren Gegenständen, Behältnissen mit gesundheitsgefährdenden oder schädigenden Inhalten, wie z. B. Pfeffersprays, Reizgas, Tierabwehrsprays oder ätzende Flüssigkeiten, und Gegenstände, die als Stoß- und Hieb Waffen Verwendung finden können.

### **§ 4 Verbote**

Es ist den Besucherinnen und Besuchern verboten,

1. Werbematerial aller Art zu verteilen oder anzubringen;
2. Waren feilzubieten;
3. Vorführungen und Darbietungen aller Art aufzuführen; dies gilt insbesondere für Zauber- und Geschicklichkeitsdarstellungen;
4. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung mitzunehmen oder zu verwenden;
5. Spenden, Almosen und sonstige Gaben für sich selbst oder andere Zwecke zu sammeln; dieses Verbot umfasst auch das Betteln in jeglicher Form;
6. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten zu verrichten;
7. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlageteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu beseitigen;
8. für sie nicht zugelassene Bereiche, insbesondere Wohnwägen, zu betreten.

### **§ 5 Verkehr auf dem Gelände**

- (1) Während der Betriebszeiten sind auf dem jeweiligen Festgelände der Verkehr und die Mitnahme von Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch von Fahrrädern, Rollern und Segways verboten. Ebenso ist der Verkehr mit Sportgeräten aller Art (z. B. Inlineskates, Skateboard, Rollschuhen) untersagt.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht:
  1. für die Nutzung von Kinderwägen sowie Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit Behinderungen dienen (z.B. Rollstühlen);

2. für den Fahrzeugverkehr mit Ausnahmegenehmigung sowie den Dienstverkehr von Polizei- und Rettungskräften.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Zu- und Ausgänge des Festgeländes oder Rettungswege blockiert oder verstellt,
2. entgegen § 3 Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände auf dem Festgelände mit sich führt,
3. gegen ein in § 4 aufgeführtes Verbot verstößt,
4. entgegen § 5 Verkehr auf dem Festgelände betreibt.

## **§ 11 Ausnahmen im Einzelfall**

Im Einzelfall kann die Stadt Erlangen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

## **§ 12 Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für 20 Jahre.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/30; VI/61

Verantwortliche/r:  
Rechtsamt; Amt für Stadtentwicklung  
und Stadtplanung

Vorlagennummer:  
**30/123/2020**

### **Erlass der Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung - ZwEVS); Antrag der Erlanger Linke vom 04.01.2020**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.01.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Amt 50

#### I. Antrag

1. Die Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung - ZwEVS) (Entwurf vom 03.01.2020, Anlage) wird beschlossen.
2. Der Antrag der Stadtratsgruppe Erlanger Linke Nr. 001/2020 vom 04.01.2020 ist damit bearbeitet.

#### II. Begründung

##### 1. Rechtliche Ausgangssituation:

Die Ermächtigungsgrundlage für die Satzung findet sich in Art. 1 des bayerischen Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsgesetz- ZwEWG). Hiernach können Gemeinden für maximal fünf Jahre Satzungen für bestimmte Gebiete erlassen, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet ist, wenn die Gemeinde dem Wohnraummangel nicht auf andere Weise mit zumutbaren Mitteln und in angemessener Zeit abhelfen kann. Durch die Satzung kann die Gemeinde bestimmen, dass Wohnraum nur mit Genehmigung überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt werden darf. Voraussetzung für den Erlass der Zweckentfremdungsverbotssatzung ist ein Wohnraummangel. Ob entsprechender Wohnraummangel vorliegt, hat die Gemeinde nach eigenem Ermessen zu beurteilen

##### 2. Begründung einer Wohnraummangellage in Erlangen

Die Situation auf dem Erlanger Wohnungsmarkt ist seit Jahren angespannt. Insbesondere die Nachfrage nach preisgünstigem Wohnraum übersteigt regelmäßig das vorhandene Angebot. Immer mehr Haushalte haben Probleme, sich in Erlangen angemessen mit Wohnraum zu versorgen. Erlangen wird daher in der Mieterschutzverordnung der Bayerischen Staatsregierung vom 16.07.2019 als Gebiet aufgeführt, in dem die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinne von §§ 556d, 558 und 577a BGB besonders gefährdet ist.

Des Weiteren wird Erlangen vom Bayerischen Staatsministerium für Finanzen in der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsrechts und des Besonderen Städtebaurechts (Durchführungsverordnung Wohnungsrecht – DVWoR, Fassung vom 08.05.2007) als „Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf“ ausgewiesen.

Wichtigste Ursachen für den angespannten Wohnungsmarkt sind:

### **2.1 Einwohnerentwicklung:**

Die Stadt Erlangen ist in den letzten Jahren stetig gewachsen. In den letzten fünf Jahren ist die Zahl der Einwohner um 5,4 % bzw. 5.743 Einwohner gestiegen. Grund für das Bevölkerungswachstum sind überregionale Wanderungsgewinne.

### **2.2 Entwicklung der Zahl der Haushalte und erhöhter Flächenbedarf**

Einhergehend mit der Einwohnerentwicklung ist auch die Zahl der Haushalte in Erlangen gestiegen. In den letzten fünf Jahren ist die Zahl der Haushalte um 5,2 % bzw. 2.783 Haushalte gestiegen. Die Zahl der Einpersonenhaushalte nimmt dabei weiter zu.

Die Wohnflächenversorgung lag im Jahr 2017 bei 40,4 m<sup>2</sup> Wohnfläche je Einwohner und ist in den letzten Jahren gestiegen. Diese Entwicklung hängt insbesondere mit der steigenden Zahl der Einpersonenhaushalte zusammen.

### **2.3 Steigende Miet- und Kaufpreise**

Die Verknappung von Wohnraum aufgrund der steigenden Nachfrage hat in den letzten Jahren zu einem deutlichen Anstieg der Miet- und Kaufpreise geführt. Die Miet- und Kaufpreise in Erlangen gehören zu den höchsten in Bayern.

### **2.4 Zahl der Wohnungsvermittlungen, Vormerkungen für geförderte Mietwohnungen und Rückgang der belegungsgebundenen Wohnungen**

Die starken Preissteigerungen auf dem freien Wohnungsmarkt führen zu einem steigenden Druck auf bezahlbare Mietwohnungen. Die Nachfrage nach geförderten Mietwohnungen übertrifft das Angebot bei Weitem. Im Jahr 2017 waren 1.811 berechnete Haushalte als wohnungssuchend vorgemerkt. Nur 323 dieser Haushalte konnte eine entsprechende Mietwohnung vermittelt werden. Im Jahr 2018 konnten 338 wohnungssuchende Haushalte mit Berechtigungsschein mit einer Wohnung versorgt werden. Zum Jahresende 2018 waren 1.604 Haushalte gemeldet, denen keine Wohnung vermittelt werden konnte. Der Rückgang des belegungsgebundenen Wohnungsbestands durch Ablauf der Sozialbindung verschärft die Lage auf dem Wohnungsmarkt noch weiter. Die Zahl der geförderten, belegungsgebundenen Wohnungen verringerte sich seit dem Jahr 2000 kontinuierlich von 5.378 auf 2.922 im Jahr 2016. Seit 2017 ist ein leichter Anstieg zu verzeichnen; 3.031 Wohnungen im Jahr 2017 und 3.128 Wohnungen im Jahr 2018. Die Prognose bis Ende 2022 zeigt, dass bis dahin mindestens weitere 400 Wohnungen aus der Bindung fallen werden.

### **2.5 Obdachlose Personen**

Die Zahl der obdachlosen Menschen stieg in den letzten Jahren verstärkt an, da diese Menschen auf dem sehr angespannten Wohnungsmarkt keine Wohnung finden. Trotz intensiver Bemühungen der Verwaltung waren Ende 2018 386 wohnungslose Personen in insgesamt 232 städtischen Verfügungswohnungen untergebracht, Tendenz steigend.

### **2.6 Wohnungspolitische Maßnahmen**

Die derzeitige Phase eines angespannten Wohnungsmarktes wird auf Grund des anhaltenden Bevölkerungswachstums, der Abnahme des belegungsgebundenen Wohnungsbestandes und des kontinuierlich hohen Preisniveaus in den nächsten Jahren weiter andauern und noch zunehmen.

Neben zahlreichen Maßnahmen zur Sicherung und Erhaltung von Wohnraum hat die Stadt Erlangen folgende wohnungspolitische Maßnahmen, die das Wohnungsangebot vergrößern sollen, auf den Weg gebracht:

- Akquise von (leerstehendem) Wohnraum für obdachlose Menschen.
- Umwidmung von Flüchtlingsunterkünften in Wohnraum für obdachlose Menschen.
- „Wohnen für Hilfe“ (Wohnraum wird gegen eine Dienstleistung zur Verfügung gestellt).

Des Weiteren ist die Stadt Erlangen seit Jahren bemüht, der angespannten Situation auf dem Wohnungsmarkt mit verschiedenen Maßnahmen entgegenzuwirken und den Wohnungsneubau zu stimulieren. Beispielhaft zu nennen sind hierfür die städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Erlangen-West II, die eingeführten Quoten für geförderten Wohnungsbau und zahlreiche Wohnbauprojekte der Innenentwicklung.

Die hier dargestellten Punkte bestätigen insgesamt einen dringenden Wohnraumbedarf für Erlangen.

Die vorgenannten Maßnahmen und Instrumente reichen jedoch nicht aus, um in angemessener Zeit Abhilfe gegen den in Erlangen vorliegenden Wohnraummangel zu schaffen.

### 3. Wohnraumzweckentfremdung in Erlangen

In Erlangen ist, wie in anderen Großstädten auch, zu beobachten, dass Wohnraum leer steht und zudem Privatwohnungen zur Fremdbeherbergung zweckentfremdet werden. Daher ist es aufgrund der angespannten Wohnungssituation erforderlich, den aktuellen Wohnungsbestand zu erhalten und der Zweckentfremdung Einhalt zu gebieten. Wie in allen Großstädten ist insbesondere auch in Erlangen davon auszugehen, dass die Anzahl der Vermietungen zur Fremdenbeherbergung über Internetportale noch weiter zunehmen wird.

Mit der vorliegenden Satzung wird die rechtliche Grundlage geschaffen, vor allem die gewerbsmäßige Fremdbeherbergung von mehr als acht Wochen im Jahr unter einen Genehmigungsvorbehalt zu stellen.

Keine Zweckentfremdung i. S. der Satzung stellt die Nutzung von Wohnraum zu Wohnzwecken durch die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten selbst dar, auch wenn dieser Wohnraum (z. B. Zweitwohnung, Einliegerwohnung, Werkwohnung) längerfristig leer steht.

Geltungsbereich der Satzung ist das gesamte Stadtgebiet.

Mit anderen Mitteln kann der Zunahme von Leerständen, gewerblicher Nutzung bzw. Nutzung als Ferienwohnung und den damit verbundenen städtebaulichen und sozialpolitisch unerwünschten Folgen nicht ebenso wirksam entgegengewirkt werden.

**Anlage:** Entwurf der Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung –ZwEVS) vom 03.01.2020

### 4. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

**Anlagen:** - Entwurf der Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung –ZwEVS) vom 03.01.2020

- Antrag der Erlanger Linke vom 04.01.2020

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## **Satzung der Stadt Erlangen über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsverbotssatzung – ZwEVS)**

Die Stadt Erlangen erlässt auf Grund von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsgesetz - ZwEWG) vom 10. Dezember 2007 (GVBl. S. 864), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2017 (GVBl. S.182), folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) In Erlangen ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet und diesem Wohnraumangel kann zumindest innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht mit anderen zumutbaren Mitteln begegnet werden.
- (2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von freifinanziertem Wohnraum im Stadtgebiet. Wohnraum, für den eine Genehmigungspflicht nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz besteht, ist nicht betroffen.

### **§ 2 Wohnraum**

- (1) Wohnraum im Sinne der Satzung sind sämtliche Räume, die objektiv zu Wohnzwecken geeignet und subjektiv hierzu bestimmt sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.
- (2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (allein oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) treffen die Verfügungsberechtigten ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.
- (3) Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn
  1. der Raum baurechtlich lediglich als betriebsbedingter Wohnraum (z. B. als Hausmeisterwohnung) zugelassen ist und daher dem allgemeinen Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung steht;
  2. der Raum bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung in baurechtlich genehmigter Weise anderen als Wohnzwecken diente, wobei das Leerstellen von Wohnraum nicht als anderer Zweck in diesem Sinne gilt, sondern die Wohnraumeigenschaft unberührt lässt;
  3. der Raum nicht oder noch nicht bezugsfertig ist;
  4. baurechtlich eine Wohnnutzung nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist;
  5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel bzw. Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Wiederbewohnbarkeit nicht mit einem objektiv wirtschaftlichen und zumutbaren Aufwand hergestellt werden kann. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die aufzuwendenden finanziellen Mittel nicht innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen;
  6. der Wohnraum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird.

### § 3 Zweckentfremdung

- (1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die Verfügungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigten anderen als Wohnzwecken zugeführt wird.

Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum

1. zu mehr als 50 % der Gesamtfläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird;
2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist;
3. mehr als insgesamt acht Wochen im Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird;
4. länger als drei Monate leer steht;
5. beseitigt wird (Abbruch).

- (2) Eine Zweckentfremdung liegt nicht vor, wenn

1. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht wieder vermietet werden konnte;
2. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instandgesetzt oder modernisiert wird oder alsbald veräußert werden soll und deshalb lediglich vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht;
3. Wohnraum durch die Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, soweit dabei die Wohnnutzung überwiegt (über 50 % der Gesamtfläche) und keine baulichen Veränderungen im Sinne von Abs. 1 Nr. 2 vorgenommen wurden;
4. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zur weiteren Wohnnutzung zusammengelegt oder geteilt wird.

### § 4 Genehmigung

- (1) Wohnraum darf nur mit Genehmigung der Stadt anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.

- (2) Eine Genehmigung ist zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen.

- (3) Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn

1. dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahmen in verlässlicher und angemessener Weise Rechnung getragen wird, insbesondere durch die Schaffung von Ersatzwohnraum oder durch eine Ausgleichszahlung und
2. bei vermietetem Wohnraum auch den Interessen der Mieter angemessen Rechnung getragen wird.

- (4) Die Genehmigung wirkt für und gegen die Rechtsnachfolgerin oder den Rechtsnachfolger; das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.

- (5) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z. B. des Baurechts).

- (6) Über den Antrag auf Erteilung einer Zweckentfremdungsgenehmigung nach Abs. 1 bis 3 entscheidet die Stadt nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen innerhalb einer Frist von zwölf Monaten. Nach Ablauf der Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

## **§ 5 Genehmigung auf Grund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen**

- (1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind insbesondere gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder mit lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Stadt dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.
- (2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen sind insbesondere bei einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz gegeben. Die Existenzgefährdung darf nicht durch das Unterlassen möglicher und gebotener Abwendungsmaßnahmen selbst herbeigeführt worden sein.

## **§ 6 Genehmigung gegen Ersatzwohnraum**

- (1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird.  
Dies gilt nicht, wenn das öffentliche Interesse aus besonderen Gründen gebietet, dass ein ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird.
- (2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
  1. der Ersatzwohnraum wird im Stadtgebiet geschaffen;
  2. der Ersatzwohnraum wird von der Inhaberin oder dem Inhaber der beantragten Zweckentfremdungsgenehmigung in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung neu geschaffen;
  3. der neu zu schaffende Wohnraum darf nicht kleiner als der wegfallende Wohnraum sein und diesen im Standard nicht in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise unter- oder überschreiten;
  4. der Ersatzwohnraum steht dem allgemeinen Wohnungsmarkt in gleicher Weise zur Verfügung wie vorher der wegfallende Wohnraum; familiengerechter Wohnraum darf nur durch eben solchen Wohnraum ersetzt werden;
  5. die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist nachgewiesen, insbesondere durch Vorlage einer Baugenehmigung oder eines positiven Bauvorbescheids;
  6. die Antragstellerin oder der Antragsteller macht glaubhaft, dass die Finanzierung der Ersatzmaßnahme gesichert ist.

## **§ 7 Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen**

- (1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.
- (2) Der Betrag der einmaligen Ausgleichszahlung für die von der Zweckentfremdung betroffene Wohnfläche errechnet sich jeweils gemäß den zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Erstellung geförderten Wohnraums in Erlangen aufzuwendenden durchschnittlichen Kosten.

- (3) Bei nur vorübergehendem Verlust von Wohnraum kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete nach dem jeweils geltenden Mietspiegel der Stadt für den entsprechenden Wohnraum in Betracht.
- (4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum, in Betracht.
- (5) Die Antragsteller müssen nachweislich zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande sein.

## **§ 8 Nebenbestimmungen**

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden, insbesondere um Genehmigungshindernisse auszuräumen oder die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten.
- (2) Ist auf Grund einer Auflage oder Nebenbestimmung die Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder Wohnzwecken zuzuführen.

## **§ 9 Negativattest**

Für Maßnahmen, die keiner Genehmigung bedürfen, weil kein Wohnraum im Sinn der Satzung gegeben ist, keine Zweckentfremdung vorliegt oder Genehmigungsfreiheit besteht, wird auf Antrag ein Negativattest ausgestellt.

## **§ 10 Zweckentfremdungsgenehmigung bei vermietetem Wohnraum**

Mieterinnen und Mieter werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens angehört und über die Erteilung einer Genehmigung unterrichtet.

## **§ 11 Auskunfts- und Betretungsrecht**

- (1) Auf der Grundlage des Art. 3 Satz 1 ZwEWG haben die dinglich Verfügungsberechtigten, Besitzerinnen und Besitzer, Verwalterinnen und Verwalter, Vermittlerinnen und Vermittler der Behörde die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Vorschriften des Gesetzes und dieser Satzung zu überwachen. Sie haben dazu auch den von der Stadt beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Wohnräume zu betreten. Die Auskunftspflichtigen haben auch Tatsachen zu offenbaren, die geeignet sind, eine Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit herbeizuführen. Jedoch darf eine Auskunft, die ein Auskunftspflichtiger gemäß seiner Verpflichtung nach Satz 1 erteilt, in einem Strafverfahren oder in einem Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Auskunftspflichtigen oder einen in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Auskunftspflichtigen verwendet werden. Satz 1 gilt auch für Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes.
- (2) Auf der Grundlage des Art. 5 ZwEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Art. 13 GG, Art. 106 Abs. 3 BV).

## **§ 12 Anordnungen**

Die Stadt kann anordnen, dass eine nicht genehmigungsfähige Zweckentfremdung beendet und der Wohnraum wieder Wohnzwecken zugeführt wird (Art. 3 Abs. 2 ZwEWG).

### **§ 13 Gebühren und Auslagen**

Für Amtshandlungen der Stadt nach dieser Satzung werden Gebühren und Auslagen nach der Kostensatzung erhoben.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 4 Satz 1 ZwEWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer entgegen § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum für andere Zwecke als Wohnzwecke verwendet oder überlässt.

(2) Nach Art. 4 Satz 2 ZwEWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer entgegen § 11 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt.

### **§ 15 Inkrafttreten; Geltungsdauer**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt fünf Jahre.

<b>Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO</b>	
Eingang:	<b>04.01.2020</b>
Antragsnr.:	<b>001/2020</b>
Verteiler:	<b>OBM, BM, Fraktionen</b>
Zust. Referat:	<b>III/30</b>
mit Referat:	<b>VI/61</b>

Erlangen, den 4.1.2020

**Wohnraumzweckentfremdungssatzung auf Tagesordnung Januar-Stadtrat setzen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Wir stellen den Antrag:

zur Tagesordnung des Stadtrats Januar 2020:

Die Tagesordnung wird um das Thema „Beschluss einer Zweckentfremdungssatzung“ ergänzt.

zum o.g. TOP:

Es wird die diesem Antrag angehängte Satzung beschlossen.

Begründung:

Bereits im Juli hat der UVPA beschlossen, eine Zweckentfremdungssatzung einzuführen - der Stadtrat hat dies im September bestätigt.

Im November beantragten wir, den Erlass einer Zweckentfremdungssatzung auf die Tagesordnung des Stadtrats zu setzen. **Auf Vorschlag der Verwaltung wurde beschlossen:**

*Die Stadt Erlangen schlägt vor, den Satzungstext der Stadt Nürnberg zu übernehmen und zeitnah den Erlass einer Satzung vorzulegen. **Im Sachbericht stand:***

*Inhaltlich wären keine Änderungen veranlasst. Dieser Entwurf soll rechtlich geprüft werden und **in den nächsten Stadtrat** der Text für die Satzung der Stadt Erlangen zur Beschlussfassung eingebracht werden.*

Nachdem zu diesem Punkt im Dezember nicht geladen wurde, gehen wir davon aus, dass die Verwaltung nun genug Zeit hatte, diesen Stadtratsbeschluss auszuführen, also die Nürnberger Satzung rechtlich zu prüfen.

Mit unserem Antrag wollen wir sicher stellen, dass zu dem Beschluss fristgerecht und schriftlich geladen ist, und dass daher die Satzung beschlossen werden kann. Daher bitten wir darum, diesen Antrag in der Einladung abzdrukken.

„Unser“ Satzungstext ist identisch zu dem der Stadt Nürnberg, wir haben lediglich „Nürnberg“ jeweils durch „Erlangen“ ersetzt. **Wir haben natürlich nichts dagegen, wenn die Verwaltung stattdessen einen eigenen Entwurf vorlegt.**

Es ist den Erlanger Mieter\*innen nicht zuzumuten, dass seit dem Beschluss vom Juli fast ein halbes Jahr scheinbar nichts passiert ist. Das muss schneller gehen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Pöhlmann  
 (Stadtrat)

Anton Salzbrunn  
 (Stadtrat)

Anlage: geänderter Satzungsentwurf Stadt Nürnberg

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/EB77

Verantwortliche/r:  
III/EB77

Vorlagennummer:  
771/032/2019

### EB 77 - Wirtschaftsplan mit Stellenplan 2020 (Betrieb für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung)

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	19.11.2019	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
II/20 (Abstimmung der Pauschalen)

#### I. Antrag

Der Wirtschaftsplan mit Stellenplan 2020 des EB 77 lt. Anlage wird – ggf. mit den Änderungen im Rahmen der Haushaltsberatungen - beschlossen.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

Vollzug der zugrundeliegenden Rechtsnormen, insbesondere  
 - Gemeindeordnung Bayern (GO)  
 - Eigenbetriebsverordnung Bayern (EBV)  
 - Betriebssatzung für den EB 77  
 hinsichtlich Wirtschaftsführung und Rechnungslegung

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Einbringung des Wirtschaftsplanes 2020 in den Werkausschuss für den EB 77 sowie Vorlage im Stadtrat gemäß § 3 i.V.m. § 9 Abs. 2 Betriebssatzung.

##### 3. Prozesse und Strukturen

- Begutachtung des Wirtschaftsplanes 2020 im Werkausschuss EB 77 am 19.11.2019  
 - Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes 2020 im Stadtrat am 16.01.2020  
 Beschlüsse im Rahmen der Haushaltsberatungen mit Auswirkungen auf den EB 77 sind in den endgültigen Wirtschaftsplan einzuarbeiten.

##### 4. Ressourcen

s. Anlage

**Anlagen:** Wirtschaftsplan mit Stellenplan 2020 des EB 77  
 -die nichtöffentliche Anlage kann über Mandatos abgerufen werden-

#### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 19.11.2019

**Ergebnis/Beschluss:**

Der Wirtschaftsplan mit Stellenplan 2020 des EB 77 lt. Anlage wird – ggf. mit den Änderungen im Rahmen der Haushaltsberatungen - beschlossen.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik  
Vorsitzende/r

Grawert  
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/614

Verantwortliche/r:  
Amt f. Stadtentwicklung und  
Stadtplanung

Vorlagennummer:  
614/091/2019

### Antrag Nr. 294/2019 der CSU Fraktion; Fragen zur Verschärfung der Parkraumproblematik in der Isarstraße

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Amt 63

#### I. Antrag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.  
Der Antrag 294/2019 der CSU Fraktion ist damit abschließend bearbeitet.

#### II. Begründung

Im Bereich der Isarstraße werden derzeit ein Parkhaus und später mehrere Wohnblöcke errichtet. Im Zuge dessen wurden im Jahr 2019 bereits umfangreiche Aufgrabungsarbeiten zur Verlegung von Versorgungsleitungen durch die Erlanger Stadtwerke AG ausgeführt. Hierfür mussten teils großräumige Haltverbotszonen in der Isarstraße eingerichtet werden. Diese waren auch notwendig, um die Zufahrt benötigter Großraum- und Schwertransportfahrzeuge für den Parkhausneubau sowie zur Aufrechterhaltung von Rettungsgassen für Feuerwehrfahrzeuge zu gewährleisten.

Die einzelnen Fragen des Fraktionsantrages wurden durchnummeriert und mit nachfolgenden Ergebnissen geprüft.

Hierzu ergänzend, das als Anlage beigefügte Schreiben des Bauträgers, der *Dawonia Management GmbH*, das eingehend die Parkplatz- und Verkehrssituation im Bereich Isarstraße / Neckarstraße während und nach Abschluss der Bautätigkeiten erläutert und die Möglichkeiten der Schaffung temporärer zusätzlicher Stellplätze aufzeigt. Die Umsetzung der genannten Maßnahmen wird in Abstimmung mit den städt. Fachdienststellen geprüft.

#### Zu Punkt 1 des Antrages:

Für den Wohnungsbestand sind insgesamt 220 Stellplätze und für die Neubauten 187 Stellplätze für PKW nachzuweisen. Hinzu kommen 58 öffentliche Besucherstellplätze. In der Summe sind dies 465 PKW Stellplätze.

Davon werden in einer Tiefgarage 133 PKW Stellplätze geschaffen. Im derzeit in Bau befindlichen Parkhaus werden 314 Parkplätze geschaffen. Neben dem Parkhaus sind 8 Stellplätze (5 öffentlich; 3 KiTa) vorgesehen. Für weitere 10 Stellplätze soll bis zum Bezug ein Mobilitätskonzept erstellt werden.

Insbesondere die Stellplätze für den Wohnungsbestand (220 Stellplätze) können nach Fertigstellung des Parkhauses, vorgesehen im März 2020, mit 314 Stellplätzen dort untergebracht werden.

#### Zu Punkt 2 des Antrages:

Gemäß Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen sind für den Wohnungsbestand von 220 Wohneinheiten auch 220 PKW Stellplätze nachzuweisen.

#### Zu Punkt 3 des Antrages:

Die Straßenverkehrsbehörde erlässt Verkehrsrechtliche Anordnungen ausschließlich für öffentliche Straßen und Wege. Parkplatzkompensationen auf privater Ebene erfolgen ohne Einfluss- und Kenntnisnahme der Verkehrsbehörde. Hierzu ist in erster Linie der Bauträger in die Verantwortung zu nehmen.

#### Zu Punkt 4 des Antrages:

Im erweiterten Umfeld des Wohnquartiers Isarstraße / Neckarstraße / Saalestraße stehen nach unserem Kenntnisstand keine öffentlichen Verkehrsflächen zur Verfügung, die als zusätzlicher Parkraum zur Verfügung gestellt werden können. Der Parkdruck ist auch in den umliegenden Wohnquartieren „Am Erlanger Weg“ und „Anger“ sehr hoch und kann nicht verlagert werden. Die Prüfung der Verfügbarkeit, evtl. vorhandener fiskalischer städtischer Flächen im Umfeld des Wohnquartiers muss im Weiteren mit Amt 23 noch abgeklärt und geprüft werden.

#### Zu Punkt 5 des Antrages:

Derzeit stehen rund 85 % des vor Beginn der Baumaßnahmen zur Verfügung stehenden öffentlichen Parkraumes wieder zur Verfügung. Die Einschränkungen für den ruhenden Verkehr, die mit der Verlegung der Versorgungsleitungen der ESTW angeordnet werden mussten, werden bis Weihnachten 2019 abgeschlossen sein.

Nach Rücksprache mit den Erlanger Stadtwerken wurden in der Isarstraße bis Stand 12.12.2019 im Zuge der Wohnraumverdichtung nachfolgend genannte Versorgungsleitungen durch die Erlanger Stadtwerke verlegt.

#### Fernwärme (100 %):

Arbeiten in der Isarstraße (Ringstraße) zu 100 % abgeschlossen. Im Frühjahr 2020 beginnen die Anschlussarbeiten im Bereich Äußere Brucker Straße mit der bereits angekündigten Fernwärmeverlegung in der Äußeren Brucker Straße zwischen Wichernstraße und Michael-Vogel-Straße mit Teil – und Vollsperrungen im gesamten Straßenzug der Äußeren Brucker Straße.

#### Wasserleitung (90 %):

Die Arbeiten an der Neuanlage der Wasserleitung in der Ringstraße Isarstraße sind zu 90 % abgeschlossen. Derzeit werden die Hausanschlüsse an insgesamt ca. 20 Örtlichkeiten im Straßenverlauf unter Aufrechterhaltung des Verkehrs umgebunden. Die Arbeiten werden voraussichtlich bis Ende des Jahres 2019 abgeschlossen sein. Lediglich die Unterquerung der BAB 73 Richtung Pommernstraße (Westen) steht noch aus, deren Bau jedoch nur eine geringfügige Einschränkung in der Isarstraße im Frühjahr 2020 erforderlich machen wird.

#### Stromleitungen (0 %):

Die Erneuerung des Stromnetzes im Wohnquartier Isarstraße und die Anpassung an den erhöhten Bedarf aufgrund der Wohnraummehrung werden voraussichtlich im Frühjahr 2020 starten. Hierfür werden abschnittsweise Straßenrandparkplätze in den Baustellenbereichen entfallen, die auch nicht an anderer Stelle aus den vorgenannten Gründen kompensiert werden können. Der Fahr- und Fußgängerverkehr wird durchgängig aufrecht erhalten bleiben.

#### Hochbaumaßnahmen der Bauträger

Zur Errichtung der Hochbauvorhaben im Bereich Isarstraße werden voraussichtlich 2020 temporäre Verkehrseinschränkungen, insbesondere zur Sicherstellung der Erreichbarkeit der verschiedenen Baustellen (Aushub, Krantransporte, Baumaterialanlieferung, Schwertransporte zur Fertigteilmontage) notwendig sein. Diese werden von den beauftragten Firmen bei der Verkehrsbehörde relativ kurzfristig beantragt, da sie sich nach dem jeweiligen Baufortschritt und Bauablauf richten.

Die Straßenverkehrsbehörde wird die Beschränkungen für den ruhenden und fließenden Verkehr auf das unbedingt notwendige Maß und die Dauer beschränken. Hier sind jedoch auch sicherheitsrelevante Notwendigkeiten, wie die ständige Erreichbarkeit durch Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge zu berücksichtigen, die oftmals an Stellen Haltverbote notwendig machen, die für den Verkehrsteilnehmer nicht gleich verständlich und nachvollziehbar sind.

#### Zu Punkt 6 des Antrages:

Ein erhöhter Parksuchverkehr wird im Wohnquartier Isarstraße erst eintreten, wenn die Wohnungen fertiggestellt und bezogen sind. Zu diesem Zeitpunkt werden dann auch die privaten Parkhäuser und Parkflächen nutzbar sein, die nach gesetzlichem Maßstab das Parkaufkommen auch aufnehmen können. Parkflächen im öffentlichen Verkehrsraum können unter Berücksichtigung erforderlicher Feuerwehranfahrtszonen und unter Gewährung notwendiger Mindestdurchfahrtsbreiten wie bisher im Straßenraum erhalten bleiben.

Das vorhandene Straßennetz kann das erhöhte Verkehrsaufkommen durch die steigende Bevölkerungszahl im Wohnquartier voraussichtlich aufnehmen, da aufgrund der Sackgassenerschließung dort kein Durchgangsverkehr stattfindet. Der gesamte Bereich, westlich der Äußeren Brucker Straße ist als Tempo-30-Zone ausgewiesen und berücksichtigt die Belange des Fußgänger-, Rad- und Kfz-Verkehrs in ausreichendem Maße.

Die Haupteerschließungsstraße Neckarstraße ist an der Kreuzung mit der Äußeren Brucker Straße mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet und verfügt an allen einmündenden Straßen über Fußgänger- bzw. Radfahrerfurten, die sichere Straßenquerungen ermöglichen.

Der Einmündungsbereich der Radweghaupttroute -12- Neckarstraße / Unterführung A 73 ist Bestandteil des städtebaulichen Vertrages und wird durch eine Neugestaltung sicherer gestaltet.

#### Zu Punkt 7 des Antrages:

Die Baumaßnahmen zur Verlegung der Versorgungsleitungen wurden frühzeitig von den Erlanger Stadtwerken AG bei einer Informationsveranstaltung am 07.05.2019 im Bürgertreff Isarstraße vorgestellt. Zu dieser Veranstaltung waren alle Anwohner geladen. Außerdem wurden die Baumaßnahmen mit Aushängen in allen Wohnblöcken und Wohngebäuden der Gewo-Bau und der Dawonia GmbH veröffentlicht und der Bevölkerung zugänglich gemacht.

#### Zu Punkt 8 des Antrages:

Die Verlegung der Versorgungsleitungen der ESTW sowie der Bau des Parkhauses wurden zeitgleich durchgeführt, um die Bauzeit und somit die Beeinträchtigungen für die Bewohner zu minimieren.

Nach Mitteilung der Dawonia GmbH werden die wesentlichen Erdarbeiten auf den zu überbauenden Flächen im Frühjahr 2020 erst nach Fertigstellung des Parkhauses durchgeführt und somit die Parkplatzproblematik wesentlich entschärft.

**Anlagen:** Antrag Nr. 294 der CSU Fraktion  
Schreiben *Dawonia Management GmbH* (erhalten per Email am 20.12.2019)

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

<b><u>Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO</u></b>	
Eingang:	<b>05.12.2019</b>
Antragsnr.:	<b>294/2019</b>
Verteiler:	<b>OBM, BM, Fraktionen</b>
Zust. Referat:	<b>VI/61</b>
mit Referat:	

3. Dezember 2019/AB

### **Antrag zum Stadtrat am 12.12.1019**

#### **hier: Fragen zur Verschärfung der Parkraumproblematik in der Isarstraße**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

von Anwohnern wurde uns mitgeteilt, dass die privaten Parkplätze in der Isarstraße (zugehörig zu den Hochhäusern Isarstraße 2 bis 8) vom Vermieter zum Ablauf Dezember 2019 gekündigt wurden. Neue Parkplätze im geplanten Parkhaus (aktuell im Bau) sollen jedoch erst im März 2020 zur Verfügung stehen. Soweit diese Informationen zutreffend sind, ergibt sich eine problematische Unterversorgung mit Parkraum im Wohnquartier um die Isarstraße.

Verschärft wird diese Problematik durch die kürzlich eingerichteten Halteverbote im Bereich des öffentlichen Parkraums. Diese Haltverbote verbieten annähernd im gesamten öffentlichen Verkehrsraum der Isarstraße das Parken. Dem Vernehmen nach sollen diese Halteverbote bis Mitte 2020 bestehen bleiben.

Durch diese drastische Reduzierung von Parkraum erhöht sich nicht nur der Parkdruck in den angrenzenden Straßenzügen. Der Parksuchverkehr hat auch Auswirkungen auf die Verkehrsbelastung im gesamten Wohnquartier.

Wir haben dazu folgende Fragen:

- Welche Auflagen haben die Bauträger im Bereich Isarstraße bezüglich des Parkraumes?
- Welche Verpflichtungen ergeben sich für den Vermieter der Wohnungen in der Isarstraße 2 bis 8 zur Bereitstellung von Parkraum (Parkraumsatzung)?
- Welche konkreten Maßnahmen sind zur Kompensation der wegfallenden (privaten und öffentlichen) Parkplätze geplant?
- Wo können zusätzliche (nahegelegene) Parkflächen zur Verfügung gestellt werden?
- Wann stehen die jeweiligen Parkplätze wieder zur Verfügung?
- Wie soll dem verstärkten Parksuchverkehr begegnet werden?  
Insbesondere dort, wo es zur Überschneidung von Kfz- und Radverkehr kommt?

.../2

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

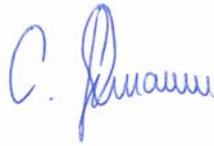
Birgitt Abmus, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein, Rosemarie Egelseer-Thurek, Uwe Greisinger, Dr. Kurt Höller, Robert Hüttner, Gabriele Kopper, Christian Lehmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiermann, Mehmet Sapmaz, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Fraktionsvorsitzender Jörg Volleth, Bezirksrätin Alexandra Wunderlich

- Wie wurden die Anwohner und Einrichtungen vor Ort über die Einschränkungen informiert?
- Weshalb wurden Maßnahmen mit Einfluss auf den Parkraum nicht bis zur Fertigstellung des Parkhauses aufgeschoben?

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Volleth  
Fraktionsvorsitzender



Christian Lehrmann  
stv. Fraktionsvorsitzender

Dawonia Management GmbH • Dom-Pedro-Str. 19 • 80637 München

Stadt Erlangen  
Referat für Planen und Bauen  
z. Hd. Herrn Weber  
Werner-von-Siemens-Straße 61  
91052 Erlangen

per Email an: [debora.hoernig@stadt.erlangen.de](mailto:debora.hoernig@stadt.erlangen.de)

Ansprechpartner/in  
Maren Holtermann  
Mieterdialog/PR  
Telefon 089 30617328  
Telefax 089 30617103  
[maren.holtermann@dawonia.de](mailto:maren.holtermann@dawonia.de)

Kennen Sie schon unsere  
Mieterapp "My Dawonia"?  
Ihre Daten, Dokumente, Anträge und  
Schadensmeldungen auf einen Blick.

<https://www.dawonia.de/app>



Sehr geehrte Frau Hörnig,  
sehr geehrter Herr Weber,

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 13. Dezember und die Übersendung des Schreibens vom 3. Dezember von der CSU Stadtratsfraktion Erlangen. Gern liefern wir Ihnen Informationen zu den einzelnen Fragestellungen des Fragenkatalogs. Dazu möchten wir wie folgte Stellung nehmen:

#### 1. Auflagen

- Aus dem städtebaulichen Vertrag zwischen der Dawonia und der Stadt Erlangen ergibt sich die Verpflichtung, im neuen zu Parkhaus insgesamt 58 öffentlichen Stellplätzen bereitzustellen.
- Aus dem B-Plan ergibt sich die Verpflichtung, dass die Nutzungsaufnahme des WA 1 erst erfolgen darf, wenn das Parkhaus fertiggestellt sowie die Lärmschutzwand errichtet ist. (Auszug aus der Begründung B-Plan 135 mit Grünordnung).

#### 5.3 Bedingtes Baurecht

*Im Baugebiet SO Parken sieht das Planungskonzept ein Gemeinschafts-Parkdeck sowie offene, oberirdische Stellplätze zur Unterbringung der pflichtigen Kfz- und Fahrradstellplätze (Bestand und Neuplanung) aus dem WA 1 vor. Aus Gründen des Schallschutzes der Wohnnutzung wird im Bebauungsplan eine Bauabfolge festgesetzt. Die Wohnnutzung der Neubauten im WA 1 darf erst ausgeübt werden, wenn das Gemeinschafts-Parkdeck und die gemäß Planzeichnung festgesetzte Lärmschutzwand entlang der Bundesautobahn A 73 errichtet sind.*

#### 2. Verpflichtungen für den Vermieter

- Die bauordnungsrechtlich geforderten Stellplätze der Bestandsgebäude Isarstraße 2 bis 8 bleiben auf Dauer erhalten. Der hierfür erforderliche Stellplatznachweis ist in der Baugenehmigung vom 14.11.2019 enthalten.

Dawonia Management GmbH  
Dom-Pedro-Str. 19  
80637 München  
[www.dawonia.de](http://www.dawonia.de)

In Vertretung für:  
Dawonia Portfolio 1 GmbH & Co.KG  
Luise-Ullrich-Str. 2  
82031 Grünwald  
USt-IdNr. DE29 3654 613

Geschäftsführung:  
Dr. Claus Lehner, Vorsitzender  
Sebastian Gefeller  
Simone Büber-Monath

Amtsgericht München  
HRB 129382

Kontoinhaber:  
Dawonia Portfolio 1 GmbH & Co. KG

Aareal Bank GF - BK01 -  
IBAN:  
DE87550104000469909591  
BIC:  
AARBDE5WDOM

### **3. Maßnahmen zur Kompensation der wegfallenden privaten Stellplätze**

- bis Ende 01/2020 bleiben die Stellplätze auf dem Grundstück im nordöstlichen und südöstlichen Bereich weitgehend erhalten. Geringe Einschränkungen wird es durch die vorbereitenden Maßnahmen zur Bodenanalyse vor Baubeginn geben.
- Im südlichen Bereich von Haus 8 wurde eine provisorische Fläche vorbereitet, die bis Baubeginn mit ca. 45 privaten Stellplätzen zur Verfügung steht. Bei Baubeginn der Häuser D, E, entfallen ungefähr die Hälfte dieser provisorischen Stellplätze.
- Bis Ende 03/2020 bleiben die Stellplätze im nordöstlichen Bereich des Grundstücks bestehen. Geringe Einschränkungen ergeben sich durch die vorbereitenden Maßnahmen zur Bodenanalyse vor Baubeginn.
- Die öffentlichen Stellplätze entlang der Isarstraße sind, größtenteils durch den Bau der neuen Wasserleitung und Fernwärmeversorgung durch die ESTW, nicht mehr gegeben. Die Dawonia hat hier bereits durch die Errichtung der provisorischen Stellplätze südlich von Haus 8 die ESTW unterstützt, den Stellplatzdruck zu mindern sowie Baustelleneinrichtungsflächen auf dem Grundstück der Dawonia den ESTW zur Verfügung gestellt.

### **4. Zusätzlich nahegelegene Stellplätze**

- von der Dawonia werden derzeit mehrere Möglichkeiten geprüft, ob auf der gegenüberliegenden Seite von Haus 4 (westlich in Verlängerung der Trafostation) eine Fläche der Dawonia für Stellplätze hergerichtet werden kann.
- Weiterhin wäre zu überlegen, vorbehaltlich der Zustimmung des Grundstückseigentümers, d.h. der Stadt Erlangen, ob durch Anordnung von Schrägparker, auf der westlichen Seite gegenüber von Haus 4, unter vorübergehender Inanspruchnahme des schmalen Grünstreifens entlang der A73, als weitere Parkplatzflächen aktiviert werden können.

### **5. Wiederverfügung der Parkplätze**

- Die Fertigstellung des Parkhauses ist für Ende März 2020 geplant, so dass dann die Parkplätze im Parkhaus zur Verfügung stehen. Sollte es hier zu Verzögerungen kommen, prüft die Dawonia die Anmietung von weiteren Parkmöglichkeiten in der Nachbarschaft entweder als Einzelstellplätze oder on Block (Autohändler Isarstr./ Neckarstr.).

### **6. Lösungen zur Verkehrssituation**

- Mit Fertigstellung des Parkhauses wird der Parksuchverkehr abnehmen und die Verkehrssituation sich insgesamt entschärfen.
- Der Bereich der Radwegsituation im nördlichen Bereich des Baugrundstücks in der Neckarstraße, ist Bestandteil des städtebaulichen Vertrages und wird in einer Neugestaltung durch die Stadt Erlangen mit Unterstützung der Dawonia sicherer gestaltet.
- In der Bauphase wird durch eine klare Baustellenordnung und Baustellenplanung gezielt auf die Verkehrsproblematiken eingegangen. Die Baustellenzufahrten werden klar definiert und eindeutig beschildert. Zudem soll die Belieferung der Baustelle just in time Belieferung erfolgen, so dass keine parkenden Baustellenfahrzeuge die Fahrstraße blockieren.

### **7. Informationen der Mieter und Anwohner**

- Über Umfang und Ablauf der Arbeiten wurden Mieter und Anwohner in mehreren Informationsveranstaltungen gemeinsam mit der Stadt Erlangen während der Laufzeit des B-Plans informiert
- Zudem hat eine Informationsveranstaltung der Stadtwerke Erlangen auf Grund ihrer Arbeiten der Kanal- und Leitungsarbeiten stattgefunden.

- Durch die Dawonia wurden die Mieter und Anwohner vor Baubeginn Parkhaus mittels Aushangs der Veröffentlichungskästen (Treffpunkt Isarring und Nahe der Erlöserkirche) sowie Informationen an unsere Mieter durch Anschreiben und Aushang (Quartiersinformationen über Projektfortschritt und wichtige Mieterthemen) in den jeweiligen Gebäuden informiert.

#### 8. Begründung zum Baubeginn

- Der Umfang der Kanalarbeiten durch die Stadt Erlangen wurde erst weit nach Abschluss des Bauvertrages über das Parkhaus bekannt. Der Baubeginn war somit bereits definiert.
- Weitere vorbereitenden Maßnahmen zum Baubeginn wie beispielsweise die Baumfällarbeiten sind an bestimmten Zeiten, Oktober bis Ende Februar, gebunden.
- Der Beginn der wesentlichen Erdarbeiten ist erst nach Fertigstellung des Parkhauses geplant, damit wird die Parkplatzproblematik wesentlich entschärft.

Wir hoffen, Sie ausreichend mit Informationen versorgt zu haben. Bei weiteren Fragen kommen Sie gern jederzeit auf uns zu.

Mit freundlichen Grüßen  
Dawonia Management GmbH



ppa. Florian Lippmann  
Leiter Projektmanagement Neubau



i.A. Maren Holtermann  
Leiterin Mieterdialog/PR

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/614

Verantwortliche/r:  
Amt für Stadtentwicklung und  
Stadtplanung

Vorlagennummer:  
**614/092/2019**

**Dringlichkeitsantrag Nr. 295/2019 der CSU Fraktion zum Stadtrat; hier:  
Baumaßnahmen Äußere Brucker Straße und Paul-Gossen-Straße - Bürger  
informieren, Einschränkungen auf das Notwendige reduzieren!**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.  
Der Antrag Nr. 295/2019 der CSU Fraktion ist damit abschließend bearbeitet.

#### II. Begründung

Auftraggeber für die Verlegung der Fernwärmeleitung in der Äußeren Brucker Straße sind die Erlanger Stadtwerke AG (ESTW). Die Maßnahme ist erforderlich, um die neuen Wohneinheiten im Quartier Isarstraße/Neckarstraße BG 135 (Isarstraße) und weitere Neubauten entlang der Äußeren Brucker Straße bis Ende des IV. Quartals 2020 an das Fernwärmenetz anzuschließen. Näheres hierzu berichten die ESTW in eigener Zuständigkeit (siehe Anlage 2).

In Abstimmung mit ESTW und Stadtverwaltung wurde in den letzten Monaten sukzessive ein Konzept für die Durchführung der Baumaßnahme unter Berücksichtigung des vorgegebenen Zeitrahmens, der verkehrlichen Erfordernisse (Erreichbarkeit und Versorgung der angrenzenden Wohnquartiere) und der Gewährleistung des abwehrenden Brandschutzes und der Rettungsdienste erarbeitet.

Das Verkehrskonzept sieht folgenden Bauablauf vor:

##### **1. Bauabschnitt (KW 10 bis KW 13):**

Südliche Äußere Brucker Straße im Bereich Einmündungen Saale-/Wichernstraße (Bauzeit ca. 4 Wochen)

- Die Arbeiten erfolgen unter Aufrechterhaltung des Verkehrs in der Äußeren Brucker Straße in beide Fahrtrichtungen.
- Es erfolgt keine Sperrung der Äußeren Brucker Straße; lediglich Einschränkungen in der Fahrbahnbreite, der Zufahrt zur Wichernstraße sowie der Nutzung der Fuß-/Radwege (Verlagerung von der West- auf die Ostseite) sind notwendig.

##### **2. Bauabschnitt (KW 13 bis KW 38):**

Äußere Brucker Straße zwischen Einmündung Michael-Vogel-Straße und Kreuzung Am Anger/Neckarstraße (Bauzeit ca. 25 Wochen)

- Eine Vollsperrung der Äußeren Brucker Straße für den Kfz-Verkehr in beide Fahrtrichtungen

wird zwischen Michael-Vogel-Straße und Kreuzung Am Anger / Neckarstraße eingerichtet (Kreuzung bleibt befahrbar).

- Die Fuß- und Radwege bleiben in beide Richtungen benutzbar.
- Die Umleitung für den Durchgangsverkehr erfolgt über die A 73 (zw. AS Erlangen- Zentrum und AS Erlangen-Bruck) in beide Richtungen (kürzest mögliche Verbindung).
- Die Anliegerzufahrt für die Wohngebiete östlich der Ä.-Brucker Straße „Anger“ wird über die Michael-Vogel-Straße aus Richtung Norden und über die Straße Am Anger aus Richtung Süden eingerichtet.
- Die Anliegerzufahrt für Wohngebiete westlich der Ä.-Brucker Straße („Isarstraße“, „Erlanger Weg“) wird aus Richtung Süden über die Neckarstraße und aus Richtung Norden über die Michael-Vogel-Straße – Resenscheckstraße – Am Anger – Neckarstraße gewährleistet.
- Die Rettungsgasse für Feuerwehr und Rettungsdienste sowie die Zufahrt für die Entsorgungsfahrzeuge des Betriebshofes in der Äußeren Brucker Straße erfolgt von Norden nach Süden durch das Baufeld im abgesperrten Bereich.
- Sukzessive erfolgt eine Freigabe der Äußeren Brucker Straße für den Anliegerverkehr je nach Baufortschritt, beginnend aus Richtung Norden.

### **3. Bauabschnitt (KW 39 – KW 48):**

Äußere Brucker Straße zwischen Kreuzung Am Anger / Neckarstraße und Einmündung Wichernstraße (Bauzeit ca. 10 Wochen)

- Es wird in der Äußeren Brucker Straße zwischen Kreuzung Neckarstr./ Am Anger und Wichernstraße ein Einbahnverkehr in Fahrtrichtung Süden eingerichtet (Kreuzung Am Anger / Neckarstraße bleibt befahrbar).
- Die Äußere Brucker Straße nördlich der Kreuzung Am Anger / Neckarstraße bleibt in beiden Fahrtrichtungen frei befahrbar.
- Die Umleitungsempfehlung für den Durchgangsverkehr von Süd nach Nord führt über die A 73 (zw. AS Erlangen-Bruck und AS Erlangen-Zentrum).
- Die Anliegerzufahrt für Wohngebiete östlich und westlich der Ä.-Brucker Straße erfolgt aus Richtung Norden über die Äußere Brucker Straße. Aus Richtung Süden ist die Anliegerzufahrt nur über die Paul-Gossen-Straße – Hertleinstraße möglich.

Die einzelnen Fragen des Fraktionsantrages wurden durchnummeriert und mit nachfolgenden Ergebnissen geprüft:

#### **Zu Punkt 1.:**

Die Komplettspernung der Äußeren Brucker Straße beschränkt sich auf den Bereich zwischen der Einmündung Michael-Vogel-Straße und der Kreuzung Am Anger /Neckarstraße. In diesem Streckenabschnitt beträgt die Fahrbahnbreite im Durchschnitt teilweise weniger als 8 m. Die Verlegung der Fernwärmeleitung bedingt eine offene Bauweise mit einer Grabenbreite von mind. 2,50 m. Die Lage der Leitungstrasse ist abhängig von den bereits bestehenden Versorgungsleitungen in der Straße und kann deshalb nicht frei gewählt und nicht unmittelbar am Fahrbahnrand verlegt werden. Neben den zu sichernden Graben sind auch Baufelder und Arbeitsräume zu sperren und zu sichern. Hierbei sind arbeitsschutzrechtliche Vorgaben (Schutz-und Schwenkbereiche von Arbeitsmaschinen, Arbeitsräume) zu berücksichtigen. Die vorhandene Straßenbreite reicht in diesem Straßenabschnitt nicht aus, um einspurigen Verkehr durchzuleiten. Die Vollsperrung ist dort alternativlos.

Um den Zeitraum der Sperrung so zu kurz wie möglich zu halten, wird mit 2 Baukolonnen aufeinander zu gearbeitet.

#### Zu Punkt 2.:

Das Ziel der Verkehrsführung während der Vollsperrung ist es, den Durchgangsverkehr der Äußeren Brucker Straße auf die parallel in Nord-Südrichtung verlaufende Autobahn A 73 zu leiten. Dies ist für den Verkehrsteilnehmer die streckenmäßig und auch zeitlich kürzeste Alternative. Vorgesehen sind hier der Einsatz von Plakatafeln mit grafischen Darstellungen sowie von auffälligen LED-Tafeln mit wechselnden Schriften und Bildern an relevanten Kreuzungs- und Einmündungsbereichen.

Der innerörtliche Verkehr, der nicht die BAB nutzen darf (Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit unter 60 km/h), wird über die Paul-Gossen-Straße – Koldestraße – Hilpertstraße – Nürnberger Straße – Werner-von-Siemens-Straße – Münchener Straße – Am Ehrenfriedhof in beide Richtungen geführt.

#### Zu Punkt 3.:

Die Anliegerzufahrten zu den Wohngebieten östlich und westlich der Äußeren Brucker Straße sind während des Vollsperrungszeitraumes (KW 13 – KW 38) von Norden über die Michael-Vogel-Straße und von Süden über den Kreuzungsbereich Am Anger/Neckarstraße/Äußere Brucker Straße möglich.

Um den Durchgangsverkehr aus den Wohngebieten fernzuhalten ist angedacht, weiche Durchfahrtssperren (Sperrung Kfz-Verkehr, ausgenommen Anlieger) einzurichten. Eine Umleitungsbeschilderung durch das Wohngebiet östlich der Äußeren Brucker Straße (Am Anger) ist nicht einzurichten, um den Durchgangsverkehr nicht in das Wohngebiet zu leiten.

#### Zu Punkt 4.:

Das Konzept zur Führung des ÖPNV während der Baumaßnahme ist derzeit noch in Aufstellung und noch nicht abschließend abgestimmt. Ziel ist es eine Anbindung der Wohngebiete „Anger“ und „Isarstraße“ an den ÖPNV sicherzustellen. Gegebenenfalls müssen hierzu Halteverbotszonen zur Führung des Buslinienverkehrs in den Wohngebieten eingerichtet werden. Näheres kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mitgeteilt werden.

#### Zu Punkt 5.:

In Abstimmung mit der Feuerwehr wird in der Äußeren Brucker Straße während der Straßenvollsperrung zwischen Einmündung Michael-Vogel-Straße und Kreuzung Am Anger/Neckarstraße immer eine Rettungsgasse mit einer Breite von mind. 3,50 m von Nord nach Süd zur Verfügung stehen. Diese Trasse können ggf. auch Rettungsdienste oder Entsorgungsfahrzeuge befahren. Der berechtigte Personenkreis wird jedoch so gering wie möglich gehalten, um die Ausföhrung der Bauarbeiten nicht nachhaltig zu beeinträchtigen und somit die Bauzeit zu verlängern.

#### Zu Punkt 6.:

Baubedingte Verkehrssperrungen und Umleitungen bedingen immer einen Verdrängungseffekt in andere Bereiche und Straßen. Wichtig wird in vorliegenden Fall sein, den Durchgangsverkehr, der den Hauptverkehrsanteil am Aufkommen in der Äußeren Brucker Straße ausmacht, auf die A 73 zu verlagern. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass ortskundiger Durchgangsverkehr durch Wohngebiete ausweicht, auch wenn verkehrsrechtliche Sperrungen der angrenzenden Wohngebiete durch entsprechende Beschilderungen vorhanden sind.

#### Zu Punkt 7.:

Der Straßenbau Knotenpunkt Paul-Gossen-Straße / Günther-Scharowsky-Straße im Zuge der Verkehrserschließung Siemens-Campus wird voraussichtlich am 30.03.2020 beginnen und bis etwa Mitte November 2020 abgeschlossen sein. Fahrbeziehungen werden an der Kreuzung nicht gesperrt. Temporär werden während der verschiedenen Bauphasen einzelne Fahrspuren eingezo-

gen bzw. verengt.

Da zu erwarten ist, dass sich der Umleitungsverkehr der Sperrung Äußere Brucker Straße zum Großteil auf die A 73 verlagern wird, werden nachhaltige negative Auswirkungen für die Paul-Gossen-Straße dort nicht erwartet.

Derzeit sind die Abstimmungen zwischen den Fachdienststellen und der Erlanger Stadtwerken zum Verkehrskonzept und der Führung des ÖPNV noch nicht abgeschlossen. Informationen an die betroffenen Anwohner und die Bevölkerung sollten erst nach Vorliegen abschließender Ergebnisse veröffentlicht werden. Dies wird durch den Vorhabenträger, die ESTW übernommen.

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

## 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*
- ja, negativ\*
- nein

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*
- nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

## 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen:** Fraktionsantrag Nr. 295/ 2019  
Stellungnahme der ESTW

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

CSU-Stadtratsfraktion Erlangen, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister

Dr. Florian Janik

Rathaus

91052 Erlangen

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang: **05.12.2019**

Antragsnr.: **295/2019**

Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**

Zust. Referat: **VI/61**

mit Referat:

3. Dezember 2019/AB

**Dringlichkeitsantrag zum Stadtrat am 12.12.2019**

**hier: Baumaßnahmen Äußere Brucker Straße und Paul-Gossen-Straße -**

**Bürger informieren, Einschränkungen auf das Notwendige reduzieren!**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

kürzlich wurde im Stadtteilbeirat Anger-Bruck über die Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Fernwärme in der Äußeren Brucker Straße informiert. Ab April 2020 ist die Äußere Brucker Straße für mehrere Monate nicht durchgehend befahrbar.

Bisher weitgehend unbekannt ist der Umstand, dass zeitgleich in der Paul-Gossen-Straße Bautätigkeiten stattfinden werden. Über Art, Umfang und Auswirkung auf die Verkehrsführung liegen uns bisher keine Informationen vor.

Die Baustelle zum Ausbau der Fernwärme wird große Auswirkungen auf die Bewohner des Stadtteils Anger haben. Die Äußere Brucker Straße gehört mit 18.000 Fahrzeuge/24h zu den stark befahrenen Straßen in Erlangen und ist für den städtischen Verkehr von großer Bedeutung. Die Auswirkung der Baustelle in der Paul-Gossen-Straße (31.200 Fahrzeuge/24h) auf den Verkehr ist uns nicht bekannt.

Bisher wurde die Öffentlichkeit nur durch den Bericht im Stadtteilbeirat Anger-Bruck und der damit verbundenen Berichterstattung in den Erlanger Nachrichten über die Baumaßnahme informiert. Die Informationen beschränkten sich dabei auf den Umstand, dass die Baustelle eingerichtet wird und es zu einer mehrmonatigen Sperrung der Äußeren Brucker Straße kommt. Detailliertere Informationen lagen zu diesem Zeitpunkt nicht vor.

Wir haben in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

- Warum ist eine langfristige Komplettsperrung der Äußeren Brucker Straße notwendig? Kann der Zeitraum der Sperrung verkürzt werden?
- Welche Umleitungen sind für den motorisierten Individualverkehr vorgesehen?
- Welche Verkehrsanordnungen sind im Zusammenhang mit der Baustelle (Sperrung, Halteverbot, Einbahnstraßenregelung u.ä.) in den angrenzenden Straßenzügen geplant?

.../2

Büro: Zimmer 1.04, Rathaus, Rathausplatz 1, 91052 Erlangen

Die Stadträtinnen und Stadträte der CSU-Stadtratsfraktion Erlangen:

Birgitt Aßmus, Wolfgang Beck, Sonja Brandenstein, Rosemarie Egelseer-Thurek, Uwe Greisinger, Dr. Kurt Höller, Robert Hüttner, Gabriele Kopper, Christian Lehmann, Adam Neidhardt, Martin Ogiermann, Mehmet Sapmaz, Prof. Dr. med. Rüdiger Schulz-Wendtland, Matthias Thurek, Fraktionsvorsitzender Jörg Volleth, Bezirksrätin Alexandra Wunderlich

- Wie wird der Busverkehr, der bisher die Äußere Brucker Straße bedient, abgewickelt? Zu welchen Einschränkungen kommt es in diesem Zusammenhang beim ÖPNV?
- Welche Ausnahmen vom Durchfahrtsverbot wird es neben den Rettungsdiensten im Einsatzfall geben? (z.B. für Dienste der häuslichen Pflege, Essen auf Rädern)
- Mit welchen verkehrlichen Mehrbelastungen wird in den angrenzenden Straßenzügen gerechnet? Wie soll diesen Mehrbelastungen begegnet werden?
- Wo (Straßenabschnitt und Fahrtrichtung) und in welchem Zeitraum wird die Baustelle in der Paul-Gossen-Straße durchgeführt?  
Welche Einschränkungen wird es in diesem Zusammenhang geben?

Wir beantragen eine zeitnahe Informationsveranstaltung, um den betroffenen Bürgern eine Kenntnisnahme und Beteiligung zu ermöglichen.

Soweit seitens der Stadt schriftliche Informationen an Anwohner erfolgen, sollen diese auch in den angrenzenden Straßenzügen verteilt werden. Bisher erfolgten schriftlichen Informationen nach unserem Kenntnisstand nur in den direkt von Maßnahmen betroffenen Straßen, was zu großem Unmut bei den Betroffenen geführt hat, die nicht direkte Anwohner waren.

Die Dringlichkeit begründet sich aus der derzeitigen Nicht-Information der Betroffenen.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Volleth  
Fraktionsvorsitzender



Christian Lehrmann  
stv. Fraktionsvorsitzender

ESTW / VS-Sch/

23. Dezember 2019

Verteiler: Herr Josef Weber, Referat für Planen und Bauen**Stellungnahme zum Dringlichkeitsantrag (Nr. 295/2019) der CSU-Stadtratsfraktion zum Stadtrat am 12.12.2019 "Baumaßnahmen Äußere Brucker Straße und Paul-Gossen-Straße"****1. Technische Kurzbeschreibung und der Erfordernis der Maßnahme, sowie Potentialanalyse weiterer Anschlüsse im Anger-Gebiet**

Die in der Äußeren Brucker Straße geplante Verlegung von Fernwärmeleitungen dient in erster Linie der Erreichung der durch den Stadtrat der Stadt Erlangen gesteckten Ziele zur Erhöhung des Anteils der Kraft-Wärme-Kopplung an der Energieerzeugung und dem Ausbau des Fernwärmenetzes. Die vorgesehenen Leitungen decken neben dem Bedarf der aktuellen Bauvorhaben der GEWOBAU und Dawonia in der Äußeren Brucker- und Isarstraße auch die Anschlusspotenziale der angrenzenden Wohnquartiere ab, so dass die sukzessiven Umstellungen der Heizungsanlagen der bestehenden Bebauung auf umweltfreundliche Fernwärme möglich ist. Darüber hinaus bildet die entstehende Achse in Zukunft als Lückenschluss zu bestehenden Leitungen einen enormen Zugewinn an Versorgungssicherheit bei Betrieb der Netze.

Die Baumaßnahme wird ab April 2020 zwischen der Michael-Vogel-Straße und der Wichernstraße durchgeführt. Bedingt durch die Breite des Rohrgrabens (2-systemige Leitung/Vor- und Rücklauf nebeneinander) und den durch Arbeitssicherheitsregeln erforderlichen Platzbedarf kann der Bau nur unter Vollsperrung der Straße ausgeführt werden. Um die Bauzeit zu verkürzen, werden zwei Bautrupps gleichzeitig eingesetzt. Dennoch wird sich die Maßnahme bis voraussichtlich Ende Oktober 2020 erstrecken. Während der Bauphase sind die Zufahrtsmöglichkeiten für Rettungs- und Pflegedienste auch im Baufeld möglich. Auch direkte Anlieger können ihre Grundstücke anfahren, ebenso die Müllabfuhr. Die Durchfahrt der Feuerwehr in Richtung Süden ist im Alarmfall ebenfalls geregelt. Der Durchgangsverkehr wird über die Paul-Gossen-, Kolde-, Karl-Zucker-, Hilpert-, Nürnberger-, Werner-v.- Siemens-Straße bis zum Ehrenfriedhof umgeleitet. Die innere Verkehrsführung erfolgt über die Michael-Vogel-, Resenscheckstraße und Am Anger.

Die Verlegung ist im konventionellen offenen Rohrgraben vorgesehen. Der entstehende Rohrgraben wird rund 2,20 m breit und rund 2 m tief sein. Um effizientes Arbeiten zu ermöglichen, sind einzelne Abschnittslängen von jeweils rund 70 m am Stück erforderlich, in denen nacheinander

- a. der Aushub mit Grabenverbau,
- b. der Einbau der Rohre mit Wärmeisolierung und
- c. die anschließende Verfüllung und Straßenwiederherstellung erfolgt.

Auch die Prüfungen zu grabenlosen Verfahren haben keine Vorteile ergeben und die ursprüngliche Entscheidung bestätigt. Bei grabenloser Verlegung sind, abhängig vom gewählten Verfahren, große punktuelle Aufgrabungen (z. B. um die Rohrabschnitte einzubringen) erforderlich, die ebenfalls nicht neben dem fließenden Verkehr stattfinden können. Zudem sind die Leitungen hier deutlich tiefer verlegt, wodurch sie für die späteren Anschlüsse einzelner Häuser entlang der Trasse nicht nutzbar wären.

## **2. Fernwärme Kundengewinnung, Abstimmungen und Vereinbarungen durch den Handel, insbesondere auch Zeitpunkt der Bereitstellung**

Der Vertrag für die Fernwärmelieferung in der Isarstraße wurde mit der Bayernwärme GmbH (Tochtergesellschaft der GETEC) für die Dawonia verhandelt. Die Vertragsgrundlagen zur Beauftragung für die technische Umsetzung liegen den Partnern vor.

Zunächst geht es um Anschlüsse für 9 Hausnummern mit einer Gesamtleistung von insgesamt 2.380 kW.

Mit der GEWOBAU erfolgten keine gesonderten Vertriebsgespräche, hier war das grundsätzliche Interesse der GEWOBAU entscheidend. Dementsprechend wird dann ein Standardvertrag für die Fernwärme-Lieferung umgesetzt. Folgende Gebäude der GEWOBAU sollen nach aktuellem Stand fernwärmeversorgt werden: Äußere Brucker Straße 82, 84 und 86, Mainstraße 1 und Johann-Jürgen-Straße 1, 3, 5 und 7. Weitere Anschlusspotentiale sind derzeit bereits im Gespräch, so z. B. die Äußere Brucker Straße 108/109 ff.

Der Beginn der Fernwärmelieferung und Abrechnung erfolgt bei der Fernwärme immer mit der Inbetriebnahme bzw. Zählerersetzung; für die Isarstraße ist der Zieltermin Ende 2020.

## **3. Stand der Planungsgespräche und bereits durchgeführter, aber auch geplanter Informationsveranstaltungen**

In der Bürgerversammlung am 07.05.2019 (im Bürgertreff Isarstraße) und in der Stadtteilbeiratssitzung am 15.10.2019 wurde bereits informiert und ein Plan der Baumaßnahme gezeigt und die Informationen mündlich übermittelt.

Weitere Abstimmungsgespräche mit den zuständigen Ämtern und Behörden erfolgten gemäß folgender Übersicht:

- 05.02.2019 Vorstellung Baumaßnahme Straßenverkehrsbehörde
- 16.04.2019 Termin Einsatzvorbereitung Feuerwehr Erlangen
- 07.05.2019 Bürgerversammlung Isarstraße
- 28.06.2019 Besprechung Baumaßnahme mit Verkehrsplanung, Stadtverkehr und Straßenverkehrsbehörde
- 29.08.2019 Vorstellung Baumaßnahme Bauamtsbesprechung Tiefbauamt Erlangen, Verteilung der Information in allen Ämtern der Stadt
- 02.10.2019 Besprechung Verkehrsplanung, Stadtverkehr und Straßenverkehrsbehörde, Festlegung der Sperrabschnitte, Erstellung Verkehrszeichenpläne
- 15.10.2019 Vorstellung Baumaßnahme Stadtteilbeiratssitzung Bruck / Anger
- 19.11.2019 Abstimmung Verkehrszeichenpläne mit Straßenverkehrsbehörde
- 27.11.2019 Finale Erstellung Verkehrszeichenpläne
- 17.12.2019 Freigabe Verkehrszeichenpläne durch Straßenverkehrsbehörde
- 17.12.2019 Information des CSU-Ortsvorstand Bruck-Anger

Weitere Gespräche und Abstimmungen erfolgen noch im Vorfeld sowie dann Baubegleitend mit großer Intensität.

#### 4. Busverkehr, Haltestellenplanung und Umleitungskonzept

Bedingt durch das Baustellenkonzept ist die Äußere Brucker Straße jeweils halbseitig nicht befahrbar. Da immer nur Teilbereiche individuell mit PKW befahren werden können, wird der ÖPNV ab Anfang März 2020 für 30 Wochen eine Umleitung fahren müssen.

Die Umleitung der Stadtbuslinien 284, 285, 294 und N29 werden wie folgt geplant:  
Ab der Haltestelle Langfeldstraße über Äußere-Brucker-Straße – Paul-Gossen-Straße zur Haltestelle Äußere-Brucker-Straße der Linien 281 und 289, weiter über Paul-Gossen-Straße – Zubringer A73 – Ausfahrt Innenstadt – Münchener Straße – Am Ehrenfriedhof - Äußere-Brucker-Straße zur Ersatzhaltestelle (Höhe ESTW Gebäude, in Gegenrichtung neben dem Friedhofseingang) bzw. umgekehrt.

Die Haltestellen Äußere-Brucker-Straße stadteinwärts, Am Anger, Zentralfriedhof und Baumwollspinnerei können in dieser Zeit nicht bedient werden. Die Ersatzhaltestellen, nach Einmündung Am Ehrenfriedhof werden für die Haltestellen Baumwollspinnerei und Zentralfriedhof eingerichtet (Entfernung ca. 400 Meter).

Die Haltestelle Äußere-Brucker-Straße der Linien 281 und 289 dient als Ersatz für die Haltestelle Äußere-Brucker-Straße stadteinwärts der Linien 284, 285, 294 und N29, sowie für die Haltestelle Am Anger stadteinwärts. Die Haltestelle Äußere-Brucker-Straße der Linien 284, 285, 294 und N29 stadtauswärts ersetzt die Haltestelle Am Anger stadtauswärts (Entfernung ca. 460 Meter).

Zusätzlich werden die ESTW das Wohngebiet Am Anger - Zentralfriedhof und Baumwollspinnerei mit einem Linienbedarfstaxi abdecken. Dieses ist für unsere Fahrgäste kostenfrei, erreichbar unter der Telefonnummer 09131 19410 (30 Minuten vor gewünschter Abfahrtszeit). Durch ein weiteres Taxiunternehmen werden auch barrierefreie Fahrten für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste angeboten. Der Bedarf sollte 1 Tag vorher beim Taxiunternehmer angemeldet werden. Der Kostenaufwand der Taxen wird direkt mit den ESTW abgerechnet.

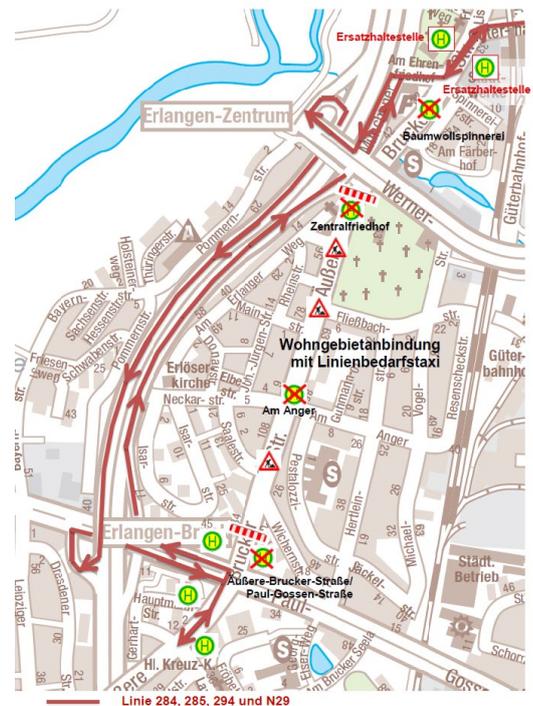


Abb: Geplante ÖPNV-Verkehrsführung

Durch die Umleitung der Stadtbuslinien über die Autobahn ist pro Fahrtrichtung eine Fahrzeitenmehrung von circa 2 bis 5 Minuten auf den Linien 284, 285 und 294 notwendig. (Stadteinwärts ab Äußeren-Brucker-Straße zu den Arcaden, Gesamtfahrzeit 11 Minuten in der Stoßzeit, stadtauswärts ab Arcaden zur Äußeren-Brucker-Straße, Gesamtfahrzeit 9 Minuten) Details (sowie der N29) werden im Januar 2020 noch konkret mit der Fahrplanabteilung abgestimmt.

Verlässliche Informationen an die betroffenen Anwohner und die Bevölkerung sollten erst nach Vorliegen abschließender Ergebnisse, rechtzeitig Anfang 2020, veröffentlicht werden. Das Umleitungskonzept für den Individualverkehr befindet sich derzeit noch in Abstimmung mit den dafür verantwortlichen Stellen der Stadtverwaltung.

Die angrenzenden Straßenzüge sind bisher nicht durch mögliche Verkehrsanordnungen betroffen. Ausnahmen vom Durchfahrtsverbot gibt es erfahrungsgemäß nach örtlicher Abstimmung, z. B. für Müllabfuhr oder auch ‚Essen auf Räder‘. Da es sich ja um ein gesperrtes Baufeld handelt, können im Vorfeld keine Ausnahmen ausgesprochen werden. Wie bei vielen anderen Baustellen im Stadtgebiet stimmen die ESTW die Erreichbarkeit der Anlieger direkt mit unserer Bauleitung vor Ort und dem Vorarbeiter der Baufirma ab.

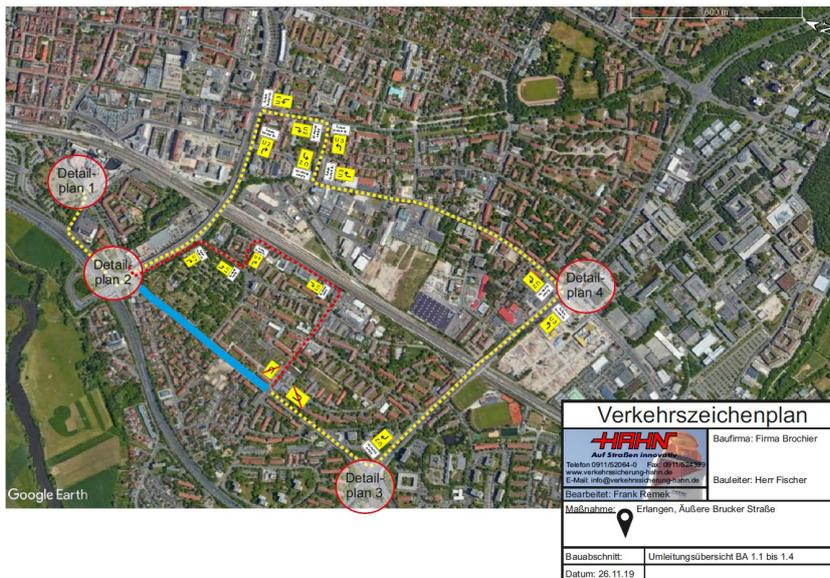


Abb.: Entwurf der Umleitungsplanung

## 5. Kommunikationskonzept

Die geplante Verlegung der Fernwärmeleitung wird natürlich eine erhebliche Auswirkung auf den Straßenverkehr in Erlangens Innenstadt haben. Einer leider längeren Einschränkung im Bereich Verkehr steht allerdings eine dauerhafte Verbesserung des Stadtklimas gegenüber.

Bereits heute wissen wir, dass nach der Inbetriebnahme der neuen Fernwärmeleitung eine Vielzahl von weiteren Gebäuden angeschlossen werden könnte. Wir rechnen im Gebiet nördlich der Paul-Gossen-Straße mit einem Anschlusspotential von ca. 15,2 MW, damit könnten dann weit über 100 zum Großteil Gewerbe- und Mehrfamiliengebäude zuverlässig mit umweltfreundlicher Fernwärme versorgt werden. Selbstverständlich werden wir in Zukunft bestrebt sein, weitere Kunden zu gewinnen.

Natürlich werden wir in Abstimmung mit der städtischen Verkehrsplanung und dem Straßenverkehrsamt die betroffenen Anwohner, den Handel und Gewerbetreibende, aber auch die Bevölkerung insgesamt in geeigneter Weise über die Baumaßnahme und den Baufortschritt informieren.

Unsere ÖPNV-Fahrgäste werden ab Ende Januar über die ESTW-Homepage, Twitter und Facebook informiert. Zusätzlich werden die Erlanger Stadtwerke das ÖPNV-Konzept während der Baumaßnahme frühzeitig durch die Presse und den VGN kommunizieren. An den Haltestellen vor Ort informieren Aushänge auf die bevorstehende Situation. Auch ist geplant, durch Briefwurfsendungen gezielt zu informieren.

Die Fernwärmeleitung-Baumaßnahme in der Äußeren Brucker Straße erlaubt auch, flankierende andere erforderliche Baumaßnahmen mit bzw. zeitgleich umzusetzen. So z. B. den sogenannten Durchlass des Röthelheimgrabens auch in Höhe der Äußeren Brucker Straße zu sanieren und teils zu erneuern. Die sicherlich nicht unerheblichen Behinderungen und Einschränkungen für den Verkehr können dadurch „effizienter“ gestaltet werden, wenn die damit verbundenen, leider erforderlichen Einschränkungen zusammengelegt werden.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
VI/63

Verantwortliche/r:  
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:  
63/284/2019

### **Antrag der ödp-Stadtratsgruppe Nr. 278/2019 vom 30.10.2019; Änderung der Stellplatzsatzung bezüglich Stellplatznachweis oder Stellplatzablöse im innerstädtischen Bereich**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	14.01.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

## I. Antrag

Die weitere Bearbeitung des Antrages der ödp-Stadtratsgruppe Nr. 278/2019 vom 30.10.2019 zur Änderung der Stellplatzsatzung erfolgt im Zuge der Aufstellung des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) für den ruhenden Verkehr.

Der Antrag der ödp-Stadtratsgruppe Nr. 278/2019 ist damit bearbeitet.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Mit Antrag vom 30.10.2019 beantragt die ÖDP Stadtratsgruppe die Änderung der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen. Insbesondere im Innenstadtbereich soll in den Fällen, bei denen Wohnraum in einem klar definierten Maße neu geschaffen (z.B. 1 bis 3 Wohneinheiten pro Objekt) wird,

- der nachzuweisende Stellplatz bis zu 700 m entfernt liegen können oder
- die Stellplatzablöse auf 25% der regulären Höhe reduziert werden.

Auf den beiliegenden Antrag und Begründung wird verwiesen.

Ähnlich gelagerte Gedanken zur Änderung der Stellplatzsatzung, die den ruhenden Verkehr betreffen, wurden in die Bearbeitung des Verkehrsentwicklungsplanes (VEP) integriert. Nach Abstimmung mit dem Referat für Planen und Bauen soll dies gleichfalls für den vorliegenden Antrag so gehandhabt werden.

### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\**
- ja, negativ\**
- nein*

*Wenn ja, negativ:*

*Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\**
- nein\**

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

**Anlage:** Antrag der ödp-Stadtratsgruppe Nr. 278/2019 vom 30.10.2019

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Antrag gemäß § 28/ § 29 GeschO**

Eingang : **31.10.2019**  
 Antragsnr.: **278/2019**  
 Verteiler: **OBM, BM, Fraktionen**  
 Zust. Referat: **VI/63**  
 mit Referat: **VI/61**

**ÖDP Stadtratsgruppe, Rathausplatz 1, 91056 Erlangen**

An

Oberbürgermeister Dr. F. Janik  
 Rathausplatz 1  
 91052 Erlangen

Erlangen, den 30.10.2019

**ÖDP-Antrag: Änderung der Stellplatzsatzung bezüglich  
 Stellplatznachweis oder Stellplatzablöse im innerstädtischen Bereich**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Janik,

erklärtes Ziel aller politischen Gruppierungen im Erlanger Stadtrat ist es, durch vertragliche Nachverdichtungsmaßnahmen mehr Wohnraum zu schaffen. Dies gilt insbesondere für den Innenstadtbereich.

Sehr häufig stehen Investoren vor der Problematik, dass die Schaffung von mehr Wohnraum durch Aufstockung oder Dachgeschossausbau mit zusätzlichen Stellplatznachweisen einhergeht. Vor allem im zentrumsnahen Bereich bleibt häufig nur die Stellplatzablöse, wenn denn der notwendige Nachweis von mehr Stellplätzen nicht realisierbar ist. Wir beantragen eine offene Herangehensweise in diesen Fällen und bitten um Prüfung folgender Vorschläge:

- Wird im zentralen Bereich Wohnraum in einem klar definierten Maße neu geschaffen (z.B. 1 bis 3 Wohneinheiten pro Objekt) kann A der nachzuweisende Stellplatz bis zum 700 m entfernt liegen  
 oder  
 B wird die Stellplatzablöse auf 25% der regulären Höhe reduziert.

So könnte den Umständen Rechnung getragen werden, dass immer mehr Innenstadtbewohner kein KFZ nutzen und wenn doch auch weitere Entfernungen zu einem Stellplatz (z.B. Dauerparker in einem Parkhaus) akzeptiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Frank Höppel  
*ehrenamtliches Stadtratsmitglied*

**öd**

Ökologisch-Demokratische  
 Partei  
 ÖDP-Stadtratsgruppe

Adresse:  
 Rathausplatz 1  
 Zimmer 128  
 91052 Erlangen

Fon&Fax: 09131/ 86-2493  
 e-mail: oedp@erlangen.de

Stadtrat **Joachim Jarosch**  
 Stadtrat **Frank Höppel**

Geschäftsführung:  
 Joachim Jarosch  
 Renate Lohmann  
 www.oedp-erlangen.de

"Die Welt hat genug  
 für jedermanns  
 Bedürfnisse,  
 aber nicht für  
 jedermanns Gier."

Mahatma Gandhi



## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
Referat VI

Verantwortliche/r:  
Referat für Planen und Bauen

Vorlagennummer:  
VI/234/2020

### Beitritt der Stadt Erlangen zur Initiative StUB Ostast; Vorfinanzierungszusage

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	15.01.2020	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

## I. Antrag

Die Stadt Erlangen unterstützt die Initiative StUB Ostast zur Förderung des ÖPNV und im Hinblick auf künftigen Klimaschutz.

Für die zu beauftragenden notwendigen Planungsleistungen gibt die Stadt Erlangen dem Zweckverband StUB eine Vorfinanzierungszusage für die beteiligten Kommunen der Initiative StUB Ostast.

## II. Begründung

### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im April 2018 schlossen sich 14 Gemeinden aus den Landkreisen Erlangen-Höchstadt, Forchheim sowie die Stadt Erlangen zusammen, um den Ostast der Stadt-Umland-Bahn erneut untersuchen zu lassen (LIBOS – landkreisübergreifendes interkommunales Bündnis für den Ostast der Stadt-Umland-Bahn).

Die LIBOS-Initiative fordert eine zusätzliche StUB-Strecke von Erlangen in Richtung Osten über Neunkirchen bis nach Eschenau mit dortiger Anbindung an die Gräfenbergbahn. Seit der Kosten-Nutzen-Untersuchung aus dem Jahr 2012 haben sich mit Blick auf die Prognosen der Bevölkerungs- und Pendlerzahlen Veränderungen ergeben. Aus diesem Grund soll eine neue Kosten-Nutzen-Untersuchung in Auftrag gegeben werden.

Die Initiative hat sich das Ziel gesetzt, den Ostast in den Fokus zu stellen, zu untersuchen und eine Chance zur Förderung weiterhin aufrecht zu erhalten. Dies ist vor allem aufgrund der künftigen Verkehrsentwicklung wichtig, denn für den Ostast der StUB als zukunftssträchtiges ÖPNV-Konzept sprechen viele Fakten:

- Stetige Entwicklung der Gemeinden im Erlanger Osten
- Steigende Fahrgastzahlen im ÖPNV
- Steigende Zahl der Einpendler nach Erlangen und somit Lösung von Verkehrsproblemen (Penderströme, Staus, etc.)
- Mobilitätsbedürfnis bei allen Gesellschaftsschichten und Altersklassen
- Fahrverbote für den Individualverkehr in Städten, insbesondere für Diesel-KFZ
- Verkehrswende hin zum Umweltverbund für den Klimaschutz

## 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

### Aktueller Sachstand:

In einer Arbeitssitzung der LIBOS-Initiative am 14.11.2018 haben sich die 14 Bürgermeister/innen bzw. deren Vertreter für die hälftige Übernahme der Planungskosten für eine Vorstudie und im Nachgang eine standardisierte Bewertung zum sogenannten Ostast der Stadt-Umland-Bahn ausgesprochen. Der Zweckverband VGN hat zugesichert, 50 % der Kosten zu übernehmen (30.000 €, netto). Die übrigen 50 % sind von den 14 Kommunen zu tragen. Die Stadt Erlangen, Referat für Planen und Bauen, hat sich bereit erklärt, die anteiligen Kosten der Gemeinden zu verwalten und bei Bedarf die Rechnungen zu begleichen bzw. zurückzuzahlen. Die Gelder wurden bereits vereinnahmt bzw. stehen im Haushalt zur Verfügung und stehen für die Abrechnung zur Verfügung.

## 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Am Mittwoch, 24.07.2019 war Herr Umweltminister Thorsten Glauber zu Besuch in einer Sitzung der Initiative und informierte sich über die anvisierte Streckenverlängerung der Stadt-Umland-Bahn in den Erlanger Osten.

Für die weiteren Planungen und Beauftragungen sind weitere Finanzmittel notwendig. Eine anteilige Finanzierung durch den ZVGN/VGN ist nicht möglich.

### 1. Kommunikationsstrategie

Für den StUB Ostast soll eine Kommunikationsstrategie entwickelt werden. Die Kommunikationsstrategie hat das Ziel, die Bürger professionell, einheitlich und umfassend über den StUB Ostast und deren Planungen zu informieren.

### 2. Planungsleistungen

Für den StUB Ostast sollen weitere Beauftragungen/Planungen im Jahr 2020 erfolgen:

- Nutzen-Kosten-Untersuchung in drei Varianten i. H. v. Kosten von ca. 50.000 € (netto)
- eine technische Planung i. H.v. Kosten von ca. 95.000 € (netto)

**Die Vergabe der Planungsleistungen soll im Rahmen eines Vergabeverfahrens des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn erfolgen. Die Bietergespräche finden Mitte Februar 2020 statt. Um die Vergabe und die Zeitschiene des Zweckverbandes StUB nicht zu gefährden gibt die Stadt Erlangen dem Zweckverband StUB für den 50 %-Anteil der Mitgliedskommunen eine Vorfinanzierungszusage.**

Die Kostenteilung ist wie folgt geplant:

50 % der Kosten trägt die Stadt Erlangen und 50 % des Kosten tragen die Kommunen. Der 50%-Anteil wird auf die Kommunen auf Grundlage eines Umlageschlüssels berechnet und umgelegt. Soweit die Kostenfinanzierung einzelner Kommunen einen Beschluss erforderlich machen, soll dieser im laufenden Jahr von den jeweiligen Mitgliedskommunen gefasst werden.

Im Nachgang der o.g. Beauftragungen vereinnahmt die Stadt Erlangen die erforderlichen Mittel von den Kommunen und zahlt diese an den jeweiligen Auftraggeber. Sollten nicht alle Finanzmittel benötigt werden, werden diese anteilig an die jeweiligen Kommunen zurückgezahlt.

Insgesamt werden für die drei o. g. Maßnahmen Kosten von insgesamt ca. 195.000 € (netto) bzw. ca. 233.000 € (brutto) erwartet.

Die Koordinierung des StUB Ostastes wurde u. a. in das Arbeitsprogramm 2020 des Referates für Planen und Bauen aufgenommen.

In den Haushaltsanmeldungen wurden bereits für den Ergebnishaushalt 2020 Mittel für den Anteil der Stadt Erlangen in Höhe von 116.500 € auf der Kostenstelle 618090 – 543192 – 51100010 beantragt (siehe Haushaltsberatungen). Zusätzlich zu den im Rahmen der Haushaltsberatungen beantragten Mittel im Ergebnishaushalt 2020 (Anteil der Stadt Erlangen) und für die Vorfinanzierungszusage eventuell erforderliche Mittel stehen im Budget zur Verfügung.

#### 4. Klimaschutz:

*Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:*

- ja, positiv\*  
 ja, negativ\*  
 nein

*Wenn ja, negativ:  
Bestehen alternative Handlungsoptionen?*

- ja\*  
 nein\*

*\*Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

#### 5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt  
 sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 618090, 51100010, 543192  
 sind nicht vorhanden

#### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

**Mitteilung zur Kenntnis**

Geschäftszeichen:  
II

Verantwortliche/r:  
Referat für Wirtschaft und Finanzen

Vorlagennummer:  
**II/238/2019**

**Eckdaten Haushaltsplan 2020**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>N/Ö</b>	<b>Vorlagenart</b>	<b>Abstimmung</b>
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Kenntnisnahme	

**Beteiligte Dienststellen****I. Kenntnisnahme**

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

**II. Sachbericht**

In einer Powerpoint-Präsentation werden die Eckdaten zum Haushaltsplan 2020 kurz dargestellt.

**Anlagen:**

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/20

Verantwortliche/r:  
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:  
201/055/2019

**Behandlung evtl. Änderungsanträge und Beschlussfassung über die vom HFPA in den Stadtrat verwiesenen Änderungsanträge, nachträglichen Nachmeldungen der Verwaltung mit Haushaltsvermerk zum Ergebnishaushalt, Finanzhaushalt und Investitionsprogramm**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Einzelanträge und der Haushaltsvermerk ergeben sich aus dem „Abstimmungsskript der Kämmerei zur Stadtratssitzung am 16.01.2020“. Die im verteilten Abstimmungsskript vom Stadtrat beschlossenen Anträge sowie der Haushaltsvermerk ändern und ergänzen den im HFPA am 18.09.2019 eingebrachten Haushaltsentwurf 2020 zum Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie zum Investitionsprogramm 2019 – 2023 und werden somit Bestandteil der Haushaltsberatungen.

#### II. Begründung

**Anlagen:** siehe Abstimmungsskript der Kämmerei

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang

**Beschlussvorlage**Geschäftszeichen:  
III/11Verantwortliche/r:  
Personal- und OrganisationsamtVorlagennummer:  
**113/086/2019****Haushalt 2020; Stellenplan 2020 Liste A - Stellenneuschaffungen**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	04.12.2019	Ö	Gutachten	mehrheitlich angenommen
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
OBM, Referate I, II, III, IV, V, VI

**I. Antrag**

Die auf der beiliegenden Stellenplanantragsliste (Anlage) markierten Positionen (Stelleneinzüge, Stellenneuschaffungen, Funktionsänderungen, kw-Vermerke, Stundensperrungen und Stundenentperrungen) ändern und ergänzen den Stellenplan 2020.

**II. Begründung**

Die in den einzelnen Fachausschüssen priorisierten Listen der Referate wurden seitens der Verwaltung als Grundlage für den beiliegenden Verwaltungsvorschlag zur Liste A herangezogen.

Auf der Liste sind nochmals alle Anträge der Ämter zum Stellenplan 2020 vollständig dargestellt. Nur die farblich/dunkelgrau markierten Anträge werden begutachtet bzw. vom Stadtrat beschlossen.

**Anlage:** Übersicht Stellenplananträge mit Verwaltungsvorschlag für die Liste A

**III. Abstimmung**

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 04.12.2019

**Protokollvermerk:**

Herr StR Volleth stellt folgenden Änderungsantrag: „Beim Referat I soll die Position 5 mit der Position 8 getauscht werden.“

**Beschluss des Stadtrates:** mit 4 gegen 10 Stimmen **abgelehnt**

**Ergebnis/Beschluss:**

Die auf der beiliegenden Stellenplanantragsliste (Anlage) markierten Positionen (Stelleneinzüge, Stellenneuschaffungen, Funktionsänderungen, kw-Vermerke, Stundensperrungen und Stundenentperrungen) ändern und ergänzen den Stellenplan 2020.

mit 8 gegen 6 Stimmen

Dr. Janik  
Vorsitzende/r

Winkler  
Schriftführer/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Übersicht über Änderungen und Ergänzungen zum Stellenplan 2020

### Referat OBM:

Amt 13/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Geschäftsführung IZ  
SchbV/Neuschaffung in Höhe von 0,625-Volumen; Schwerbehindertenvertretung  
Amt 17/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; ITK-Assistenz

### Referat I:

Amt 52/Verlängerung kw-Vermerk i. Höhe v. 0,5-Volumen zum 30.06.25; Gesundheitsregion  
Amt 31/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; SB AGFK e.V.  
Amt 31/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Klimaschutzmanagement  
Amt 39/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Lebensmittelüberwachung  
Amt 31/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Baumschutzverordnung, Artenschutz  
Amt 41/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Kinderkulturbüro

### Referat II:

Referat II/Stelleneinzug in Höhe von 1,0-Volumen; Teilhabe-Arbeitsplätze  
Amt 20/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Systemverwaltung und IT  
Amt 20/Neuschaffung mit kw 30.06.25 in Höhe von 0,75-Volumen; Projektleitung  
Referat II/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Konsolidierter Jahresabschluss  
Amt 20/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Buchhaltung Zuarbeit

### Referat III:

EB 77/Stelleneinzug in Höhe von 1,0-Volumen; Facharbeiter\*in Schadstoffsammlung  
EB 77/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Kraftfahrer\*in  
Amt 30/Neuschaffung in Höhe von 0,125-Volumen; Justitiar\*in  
Amt 33/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; SB Verwaltung in Abt. 332  
Amt 37/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Wachleiter\*in  
Amt 37/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Brandmeister-/Oberbrandmeisterstelle  
Amt 11/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; LOGA-Administration  
Amt 11/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Sachgebietsleitung  
EB 77/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Spielplatzkontrolle  
Amt 33/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; SB Verwaltung in Abt. 331  
Amt 11/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; SB Gehaltsabrechnung  
EB 77/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; SB kaufmännisch  
EB 77/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Gärtner\*in  
Amt 11/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; SB Ausbildung

#### **Referat IV:**

Amt 43/Verlängerung kw-Vermerk i. Höhe v. 0,5-Volumen zum 30.06.22; SB Integration  
Amt 45/Wegfall kw-Vermerk in Höhe von 1,0-Volumen; Archivar\*in  
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Fachdienst Integrative Plätze  
Bildungsbüro/Wegfall kw-Vermerk in Höhe von 0,5-Volumen; Bildungsmonitoring  
Amt 46/Stellenumwandung in Höhe von 0,5-Volumen; Wissenschaftl. Mitarbeiter\*in  
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 0,85; Mittagsversorgungskräfte  
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Fachkraft Spielstube  
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 1,32-Volumen; Fachkraft Lernstube  
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 3,54-Volumen; Fachkraft Springer\*in  
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Verwaltungsaufgaben Spiel-, Lernstuben  
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Fachkraft Heilpädagogik  
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; SB Verwaltung  
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Allgemeiner Sozialdienst  
Amt 43/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Päd. Mitarbeiter\*in  
Amt 45/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Wissenschaftl. Mitarbeiter\*in  
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Pädagogische Leitung  
Amt 51/Neuschaffung in Höhe von 0,77-Volumen; Jugendsozialarbeit  
Referat IV/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Wissenschaftl. Mitarbeit Kunstmuseum  
Amt 40/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Programm Zukunft Grundschulen

#### **Referat V:**

Amt 55/Neuschaffung mit kw 30.06.23 in Höhe von 0,5-Volumen; Koord. Mittlerstruktur  
Amt 50/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Wohnungslosenhilfe und Milieuschutz  
Amt 55/Neuschaffung in Höhe von 0,192-Volumen; Widerspruchs-/Klagesachbearbeitung

#### **Referat VI:**

EBE/Stelleneinzug in Höhe von 1,0-Volumen; Helfer\*in  
Referat VI/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; Kompensationsmanagement  
Referat VI/Neuschaffung in Höhe von 0,5-Volumen; Kompensationsmanagement-Assistenz  
Amt 61/Neuschaffung in Höhe von 1,0-Volumen; SB Verwaltung  
Amt 61/Wegfall kw-Vermerk in Höhe von 1,0-Volumen; SB Verwaltung  
Amt 24/Neuschaffung in Höhe von 2,5-Volumen; SB Technik  
Amt 66/Neuschaffung in Höhe von 2,0-Volumen; Facharbeiter\*in Straßenunterhalt  
Amt 66/Neuschaffung in Höhe von 0,25-Volumen; SB Technik  
Amt 24/Wegfall kw-Vermerk in Höhe von 1,0-Volumen; Hilfssachbearbeitung Scanzentrum  
Amt 66/Wegfall kw-Vermerk in Höhe von 1,0-Volumen; SB Technik

# Stellenplan 2020 Liste A - Anlage zur Beschlussvorlage nach HH-HFPA am 04.12.2019

<b>Haushaltsbelastung p.a.:</b>	<b>1.857.600,00 €</b>
---------------------------------	-----------------------

<b>Referat OBM</b>	60.100,00 €	<b>Referat I</b>	175.300,00 €	<b>Referat II</b>	143.300,00 €
--------------------	-------------	------------------	--------------	-------------------	--------------

1	Neuschaffung <b>Amt 13 - OBM/13/001</b> 0,5 / A 10 Geschäftsführung IZ	0,00 €	Verlängerung kw-Vermerk 30.06.2025 <b>Amt 52 - I/52/001</b> 0,5 / EG 11 / 5201020 Geschäftsführung Gesundheitsregion plus	0,00 €	Stelleneinzug / Umsetzung kw-Vermerk <b>Referat II</b> 1,0 / EG 1 / 200021 Teilhabe-Arbeitsplätze	-31.800,00 €
2	Neuschaffung und Stundenentsperrung <b>SchbV - OBM/SchbV/002</b> 0,5 / A 11 u. Entsperrung 0,125 b. 0030000 Schwerbehindertenvertretung	32.000,00 €	Neuschaffung <b>Amt 31/Nachmeldung</b> 0,5 / EG 9a AGFK Bayern e.V.	0,00 €	Neuschaffung <b>Amt 20 - II/20/001</b> 1,0 / A 12 Systemverwaltung und IT	58.900,00 €
3	Neuschaffung <b>Amt 17 - OBM/17/003</b> 0,5 / EG 9a ITK-Assistenz	28.100,00 €	Neuschaffung <b>Amt 31 - I/31/003</b> 1,0 / EG 13 Klimaschutzmanagement	81.300,00 €	Neuschaffung mit kw 30.06.2025 <b>Amt 20 - II/20/002</b> neu: 0,75 / EG 11 Projektleitung	55.200,00 €
4	Neuschaffung mit kw-Vermerk 31.12.23 <b>Amt 17 - OBM/17/004</b> 1,0 / A 12 DMS	58.900,00 €	Neuschaffung <b>Amt 39 - I/39/006</b> 1,0 / A 9 Lebensmittelüberwachung	41.300,00 €	Neuschaffung <b>Referat II/BTM - II/BTM/003</b> 0,5 / EG 11 Konsolidierter Jahresabschluss	36.800,00 €
5	Neuschaffung <b>Amt 17 - OBM/17/005</b> 1,0 / EG 9b Online-Redaktion	69.100,00 €	Neuschaffung <b>Amt 31 - I/31/002</b> neu: 0,5 / A 8 Baumschutzverordnung, Artenschutz	22.200,00 €	Neuschaffung <b>Amt 20 - II/20/004</b> neu: 0,5 / EG 6 Buchhaltung Zuarbeit	24.200,00 €
6	Neuschaffung <b>Amt 13 - OBM/13/006</b> 0,5/ EG 12 Städtepartnerschaft / Inter. Beziehungen	43.100,00 €	Neuschaffung <b>Amt 39 - I/39/011</b> 1,0 / EG 6 Geschäftszimmerkraft	48.400,00 €	Neuschaffung <b>Amt 20 - II/20/005</b> 1,0 / EG 7 Buchhaltung Debitoren	52.800,00 €
7			Neuschaffung <b>Amt 41 - I/41/004</b> neu: 0,5 / S 12 Kinderkulturbüro	30.500,00 €	Stundenentsperrung in Höhe von 0,1 <b>Referat II/BTM - II/BTM/006</b> 1,0 / EG 13 / 2000030 Beteiligungsmanagement	8.200,00 €
8			Neuschaffung <b>Amt 52 - I/52/005</b> 0,5 / EG 11 Sportentwicklung	36.800,00 €	Neuschaffung <b>Amt 20 - II/20/007</b> 1,0 / EG 6 Buchhaltung Zahlungsverkehr	48.400,00 €
9			Neuschaffung <b>Amt 41 - I/41/007</b> 1,0 mit Sperre 0,25 / S 11b Kulturpunkt Bruck, Gemeinschaftsgarten	46.000,00 €	Neuschaffung <b>Amt 20 - II/20/008</b> 1,0 / EG 9b Sachbearbeitung Inventuren	69.100,00 €
10			Neuschaffung <b>Amt 41 - I/41/008</b> 1,0 / EG 6 Verwaltung Bürgertreffs	48.400,00 €	Neuschaffung <b>Amt 20 - II/20/009</b> 0,5 / EG 7 Buchhaltung Debitoren	26.400,00 €

11		Neuschaffung <b>Amt 52 - I/52/009</b> 0,5 / EG 6 Verwaltungsunterstützung	24.200,00 €	Neuschaffung <b>Amt 20 - II/20/010</b> 1,0 / EG 6 Buchhaltung Zahlungsverkehr	48.400,00 €
12		Neuschaffung <b>Amt 41 - I/41/010</b> 1,0 / S 12 Projektsteuerung/Betreuung Bürgerhäuser	61.000,00 €	Neuschaffung <b>Amt 20 - I/20/011</b> 0,5 / EG 9a Systemverwaltung und IT	28.100,00 €
13		Neuschaffung <b>Amt 41 - I/41/012</b> 0,5 / EG 9c Kulturförderung	29.700,00 €		
14		Neuschaffung <b>Amt 52 - I/52/013</b> 0,5 mit Sperre 0,243 / EG 11 Gestalt-Projekt	18.900,00 €		
15		Neuschaffung <b>Amt 41 - I/41/014</b> 0,5 / EG 7 / 4110085 Veranstaltungstechnik	26.400,00 €		
16		Neuschaffung <b>Amt 41 - I/41/015</b> 1,0 / S 11b Verstärkung der Bürgertreffs	61.300,00 €		
17		Neuschaffung <b>Amt 41 - I/41/016</b> 1,0 / S 11b Verstärkung der Bürgertreffs	61.300,00 €		
18		Neuschaffung <b>Amt 41 - I/41/017</b> 0,5 / S 12 Verstärkung des Spielplatzbüros	30.500,00 €		
19		Neuschaffung <b>Amt 41 - I/41/018</b> 1,0 / S 11b Offene Jugendarbeit	61.300,00 €		

Referat III	460.800,00 €	Referat IV	651.200,00 €	Referat V	69.200,00 €	Referat VI	297.700,00 €
-------------	--------------	------------	--------------	-----------	-------------	------------	--------------

1	Stelleneinzug <b>EB 77</b> 1,0 / EG 6 / 7726660 Facharbeiter/in Schadstoffsammlung	0,00 €	Verlängerung kw 30.06.2022 <b>Amt 43 - IV/43/001</b> 0,5 / EG 6 / 4300104 SB Integration	0,00 €	Neuschaffung mit kw 30.06.2023 <b>Amt 55 - V/55/001</b> 0,5 / EG 11 Koord. Mittlerstruktur Langzeitarbeitslose	14.800,00 €	Stelleneinzug / Umsetzung kw-Vermerk <b>EBE</b> 1,0 / EG 3 / 66E3335 Helfer*in	0,00 €
2	Neuschaffung <b>EB 77 - III/EB77/001</b> 1,0 / EG 5 Kraftfahrer*in	0,00 €	Wegfall kw-Vermerk (-46.500 € b. Umsetz.) <b>Amt 45 - IV/45/002</b> 1,0 / A 10 / 4502015 Archivar*in	0,00 €	Neuschaffung <b>Amt 50 - V/50/002</b> 1,0 / A 10-A11 Wohnungslosenhilfe und Milieuschutz	52.600,00 €	Neuschaffung <b>Ref. VI - VI/001</b> 1,0 / A 12 Kompensationsmanagement Geschäftsstelle	0,00 €
3	Stundenentsperrung in Höhe von 0,125 <b>Amt 30 - III/30/002</b> 1,0 / A 14 / 3000025 Justiziar*in	5.100,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/003</b> 1,0 / S 11b Fachdienst Integrative Plätze	0,00 €	Stundenentsperrung in Höhe von 0,192 <b>Amt 55 - V/55/004</b> 0,5 / A 12 / 5510030 Widerspruchs-/Klagesachbearbeitung	1.800,00 €	Neuschaffung <b>Ref. VI - VI/002</b> 0,5 / A 8 Kompensationsmanagement - Assistenz	0,00 €
4	Neuschaffung <b>Amt 33 - III/33/003</b> 1,0 / A 8 SB Verwaltung	44.400,00 €	Wegfall kw-Vermerk in Höhe von 0,5 <b>Referat IV/Bildungsbüro - IV/004</b> 0,5 / EG 11 / 4900080 (0,5 kw verbleibt) Bildungsmonitoring	0,00 €	Neuschaffung <b>Amt 50 - V/50/003</b> 1,0 / S 17 Koordination seniorenpolitisches Konzept	71.800,00 €	Neuschaffung <b>Amt 61 - VI/61/003</b> 1,0 / A 11 SB Verwaltung	52.600,00 €
5	Neuschaffung <b>Amt 37 - III/37/004</b> 1,0 / A 10 Wachleiter*in	46.500,00 €	Stellenumwandlung <b>Amt 46 - IV/46/005</b> 0,5 / EG 13 / 4603030 (bisher EG 11) Wissenschaftl. Mitarbeiter*in	3.900,00 €	Neuschaffung <b>Amt 50 - V/50/005</b> 1,0 / S 11b Seniorenberatung im Quartier	61.300,00 €	Wegfall kw-Vermerk (-41.800 € b. Umsetz.) <b>Amt 61 - VI/61/005</b> 1,0 / EG 3 / 6140070 SB Verwaltung	0,00 €
6	Neuschaffung <b>Amt 37 - III/37/005</b> 1,0 / A 8 Brandmeister-/Oberbrandmeisterstelle	44.400,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/006</b> 0,35 / EG 3 Mittagsversorgungskraft	14.700,00 €	Neuschaffung <b>Amt 50 - V/50/006</b> 1,0 / S 11b Seniorenberatung im Quartier	61.300,00 €	Neuschaffung <b>Amt 24 - VI/24/024</b> 1,0 / A 11 SB Technik - Ingenieur*in Versorgungst.	52.600,00 €
7	Neuschaffung <b>Amt 11 - III/11/006</b> 0,5 / A 11 LOGA-Administration	26.300,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/007</b> 0,5 / S 8b Fachkraft Spielstube Junkersstr. 1	10.400,00 €	Neuschaffung <b>Amt 50 - V/50/007</b> 1,0 / S 12 Sozialpädagogischer Dienst	61.000,00 €	Neuschaffung <b>Amt 24 - VI/24/025</b> 1,0 / A 11 SB Technik - Ingenieur*in	52.600,00 €
8	Neuschaffung <b>Amt 11 - III/11/007</b> 1,0 / A 12 Sachgebietsleitung	58.900,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/008</b> 1,0 / S 8b Fachkraft Lernstube Junkersstr. 1	20.700,00 €	Stundenentsperrung in Höhe von 0,25 <b>Amt 50 - V/50/008</b> 1,0 / A 9 / 5031015 Wohnungsvermittlung	10.400,00 €	Neuschaffung mit Anbringung Gruppen-kw <b>Amt 66 - VI/66/018</b> 1,0 / EG 5 Facharbeiter*in Straßenunterhalt	47.600,00 €
9	Neuschaffung <b>EB 77 - III/EB77/008</b> 1,0 / EG 11 Teamleitung Spielplatzkontrolle	73.500,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/009</b> 0,5 mit Sperre 0,18 / S 8b Fachkraft Lernstube Junkersstr. 1	6.700,00 €	Stundenentsperrung in Höhe von 0,25 <b>Amt 50 - V/50/009</b> 1,0 / A 9 / 5031050 Wohnungsvermittlung	10.400,00 €	Neuschaffung mit Anbringung Gruppen-kw <b>Amt 66 - VI/66/019</b> 1,0 / EG 5 Facharbeiter*in Straßenunterhalt	47.600,00 €
10	Neuschaffung <b>Amt 33 - III/33/009</b> 1,0 / A 8 SB Verwaltung	44.400,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/010</b> 1,0 / S 8b Fachkraft Springer*in Junkersstr. 1	51.700,00 €			Neuschaffung mit Anbringung Gruppen-kw <b>Amt 66 - VI/66/020</b> 1,0 / EG 5 Facharbeiter*in Straßenunterhalt	47.600,00 €
11	Neuschaffung <b>Amt 11 - III/11/010</b> 0,5 / A 8 SB Gehaltsabrechnung	22.200,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/011</b> 1,0 mit Sperre 0,23 / S 8b Fachkraft Springer*in Junkersstr. 1	39.900,00 €			Stundenentsperrung in Höhe v. 0,25 <b>Amt 66 - VI/66/009</b> 1,0 / EG 11 / 6631015 SB Technik	18.400,00 €
12	Neuschaffung <b>EB 77 - III/EB77/011</b> 1,0 / EG 6 SB kaufmännisch	24.200,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/012</b> neu: 0,5 / EG 6 Verwaltungsaufgaben Spiel- u. Lernstuben	24.200,00 €			Neuschaffung <b>Amt 24 - VI/24/023</b> neu: 0,5 / A 11 SB Technik - Ingenieur*in	26.300,00 €

13	Neuschaffung <b>EB 77 - III/EB77/012</b> 1,0 / EG 5 Gärtner*in	47.600,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/013</b> 1,0 / S 8b Fachkraft Springer*in	51.700,00 €		Neuschaffung <b>Amt 63 - VI/63/006</b> 1,0 / A 11 SB Verwaltung	52.600,00 €
14	Neuschaffung <b>Amt 11 - III/11/013</b> neu: 0,5 / A 10 SB Ausbildung	23.300,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/014</b> 1,0 / S 9 Fachkraft Heilpädagogik	25.500,00 €		Wegfall kw-Vermerk (-41.800 € b. Umsetz.) <b>Amt 24 - VI/24/007</b> 1,0 / EG 3/ 2431310 Hilfssachbearbeitung Scanzentrum	0,00 €
15	Neuschaffung <b>EB 77 - III/EB77/014</b> 1,0 / EG 11 Gartenbauingenieur*in	73.500,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/015</b> 0,5 / A 10 SB Verwaltung	23.300,00 €		Neuschaffung <b>Amt 24 - VI/24/008</b> 1,0 / A 8 SB Administration elektr. Schließenanlagen	44.400,00 €
16	Neuschaffung <b>Amt 33 - III/33/015</b> 0,5 / A 8 SB Integrationsförderung und Rezeption	22.200,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/016</b> 1,0 / S 14 Allgemeiner Sozialdienst	67.500,00 €		Wegfall kw-Vermerk (-65.300 € b. Umsetz.) <b>Amt 66 - VI/66/010</b> 1,0 / EG 10 / 6611100 SB Technik	0,00 €
17	Neuschaffung <b>Amt 11 - III/11/016</b> 1,0 / A 11 SB leistungsveränderte Beschäftigte	52.600,00 €	Neuschaffung <b>Amt 43 - IV/43/017</b> 0,5 / EG 13 Päd. Mitarbeiter*in - HPM	40.700,00 €		Neuschaffung - Beschluss UVPA v. 15.10.19 <b>Amt 24/Nachmeldung</b> 1,0 / EG 11 Klimanotstand: Bauunterhalt	73.500,00 €
18	Neuschaffung <b>EB 77 - III/EB77/017</b> 1,0 / EG 5 Gärtner*in	47.600,00 €	Neuschaffung <b>Amt 45 - IV/45/018</b> 0,5 / EG 13 Wissenschaftl. Mitarbeiter*in	40.700,00 €		Neuschaffung - Beschluss UVPA v. 15.10.19 <b>Amt 24/Nachmeldung</b> 1,0 / EG 11 Klimanotstand: Bauunterhalt	73.500,00 €
19	Neuschaffung <b>Amt 11 - III/11/018</b> 0,5 / EG 5 SB Verwaltung	23.800,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/019</b> 1,0 / A 15 Pädagogische Leitung	80.500,00 €		Neuschaffung - Beschluss UVPA v. 15.10.19 <b>Amt 66/Nachmeldung</b> 1,0 / EG 11 (inhaltsgleich ÖDP-Antrag) Klimanotstand Lichtsignalanlagen umrüsten	73.500,00 €
20	Neuschaffung <b>Amt 11 - III/11/019</b> 0,5 / A 11 SB Marketing	52.600,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/020</b> 1,0 mit Sperre 0,23 / S 8b Fachkraft Springer*in	39.900,00 €		Neuschaffung - Beschluss UVPA v. 15.10.19 <b>Amt 24/Nachmeldung</b> 1,0 / A 11 Klimanotstand: Betreuung techn. Anlagen	52.600,00 €
21	Neuschaffung <b>EB 77 - III/EB77/020</b> 0,5 / EG 11 Gartenbauingenieur*in	36.800,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/021</b> neu: 0,5 / EG 3 Mittagsversorgungskraft	20.900,00 €		Neuschaffung - Beschluss UVPA v. 15.10.19 <b>Amt 66/Nachmeldung</b> 1,0 / EG 9b Klimanotstand: Sachbearbeitung Technik	69.100,00 €
22	Neuschaffung <b>Amt 11 - III/11/021</b> 1,0 / A 10 SB Personalwirtschaft	46.500,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/022</b> 1,0 / A 10 SB Verwaltung	46.500,00 €		Neuschaffung <b>Amt 63 - VI/63/012</b> 1,0 / A 11 Systembetreuung	52.600,00 €
23	Neuschaffung <b>Amt 11 - III/11/022</b> 0,5 / S 12 SB Gesundheitsmanagement	30.500,00 €	Neuschaffung u. Std.entsperrung v. 0,3 <b>Amt 47 - IV/47/023</b> 0,5 m. Sperre 0,4/EG 9b+ Entsperr.4740100 Musikschullehrkraft	24.400,00 €		Neuschaffung <b>Amt 24 - VI/24/013</b> 1,0 / A 10 SB Verwaltung	46.500,00 €
24	Neuschaffung <b>EB 77 - III/EB77/023</b> 1,0 / EG 6 Baumkontrolleur*in	48.400,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/024</b> 1,0 mit Sperre 0,23 / S 12 Jugendsozialarbeit GS Büchenbach Dorf	34.800,00 €		Neuschaffung <b>Amt 24 - VI/24/014</b> 1,0 / EG 6 Projektassistenz/Bauzeichner*in	48.400,00 €
25	Neuschaffung <b>Amt 11 - III/11/024</b> 1,0 / EG 6 SB Personalaktenverwaltung	48.400,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/025</b> 0,5 / S 8b Fachkraft Springer*in	25.900,00 €		Neuschaffung <b>Amt 24 - VI/24/015</b> 1,0 / A 10 SB Reinigungs-QM-System u. -qualifizierung	46.500,00 €

26	Neuschaffung <b>EB 77 - III/EB77/025</b> 1,0 / EG 4 Gärtnerhelfer*in	15.600,00 €	Neuschaffung <b>Referat IV/Kunstmuseum - IV/026</b> 0,5 / EG 13 Wissenschaftliche Mitarbeit	27.200,00 €		Neuschaffung <b>Amt 66 - VI/66/016</b> 1,0 / EG 5 Facharbeiter*in Straßenunterhalt	47.600,00 €
27	Neuschaffung <b>EB 77 - III/EB77/026</b> 1,0 / EG 4 Gärtnerhelfer*in	15.600,00 €	Neuschaffung <b>Amt 40 - IV/40/027</b> 0,5 / A 11 Programm Zukunft Grundschulen	26.300,00 €		Neuschaffung <b>Amt 61 - VI/61/017</b> 1,0 / A 7 SB Öffentlichkeitsarbeit und StUB	38.500,00 €
28	Neuschaffung <b>EB 77 - III/EB77/027</b> 1,0 / EG 4 Gärtnerhelfer*in	15.600,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/028</b> 0,5 / EG 9a Service-Stelle Kita-Management	28.100,00 €		Neuschaffung <b>Amt 61 - VI/61/021</b> 1,0 / EG 8 SB Technik (Kartografie/Geomatik)	51.300,00 €
29	Neuschaffung <b>EB 77 - III/EB77/028</b> 1,0 / EG 4 Gärtnerhelfer*in	15.600,00 €	Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/029</b> 1,0 / S 12 Jugendsoz.arbeit Ottfried-Preußler-Schule	44.700,00 €		Neuschaffung <b>Amt 24 - VI/24/022</b> 0,5 / A 8 SB Umzüge und Möblierungen	22.200,00 €
30	Neuschaffung <b>EB 77 - III/EB77/029</b> 1,0 / EG 4 Gärtnerhelfer*in	15.600,00 €	Neuschaffung <b>Amt 43 - IV/43/030</b> 1,0 / EG 4 Hausverwaltung/Medienwart	46.700,00 €		Neuschaffung <b>Amt 24 - VI/24/026</b> 1,0 / EG 3 Hilfssachbearbeitung Scanzentrum	41.800,00 €
31			Neuschaffung <b>Amt 47 - IV/47/031</b> 0,5 / EG 9b / 4720020 Sachbearbeitung Kultur	34.600,00 €		Neuschaffung <b>Amt 24 - VI/24/027</b> 1,0 / EG 3 Hilfssachbearbeitung Scanzentrum	41.800,00 €
32			Neuschaffung <b>Amt 44 - IV/44/032</b> 0,5 / EG 9b SB Verwaltung	34.600,00 €		Neuschaffung mit kw 30.06.2025 <b>Amt 24 - VI/24/028</b> 1,0 / A 11 SB Technik - Ingenieur*in	52.600,00 €
33			Neuschaffung <b>Amt 43 - IV/43/033</b> 0,5 mit Sperre 0,23 / EG 6 SB Sprachenbereich	13.100,00 €		Neuschaffung - Beschluss UVPA v. 15.10.19 <b>Amt 24/Nachmeldung</b> 0,5 mit Sperre 0,35 / EG 9a Klimanotstand: Fachkraft f. Biolebensmittel	8.500,00 €
34			Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/034</b> 0,5 mit Sperre 0,25 / S 11b Familienpädagogische Einrichtungen	15.400,00 €		Neuschaffung <b>Amt 61 - VI/61/004</b> 1,0 / A 9 SB Verwaltung	41.300,00 €
35			Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/035</b> 0,5 mit Sperre 0,37 / S 17 Koordinierungsstelle Familienbildung	9.400,00 €		Neuschaffung <b>Amt 63 - VI/011</b> 0,5 / A 11 SB Technik	26.300,00 €
36			Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/036</b> 1,0 mit Sperre 0,23 / S 11b Familienpädagogische Einrichtungen	47.200,00 €			
37			Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/037</b> 1,0 / S 12 Offene Jugendsozialarbeit	61.000,00 €			
38			Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/038</b> 0,5 / S 17 Jugendhilfeplanung	35.900,00 €			

39		Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/039</b> 0,5 mit Sperre 0,23 / S 11b Familienpädagogische Einrichtung Bruck	16.500,00 €			
40		Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/040</b> 0,5 / S 12 Ausbildungsbegleitung	30.500,00 €			
41		Neuschaffung <b>Amt 43 - IV/43/041</b> 0,5 mit Sperre 0,23 / EG 13 Päd. Mitarbeiter*in - HPM	21.900,00 €			
42		Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/042</b> 1,0 / S 14 Allgemeiner Sozialdienst	67.500,00 €			
43		Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/043</b> 1,0 / EG 9b Medienpädagogik	69.100,00 €			
44		Neuschaffung <b>Amt 44 - IV/44/044</b> 1,0 / EG 9a Elektrotechniker*in	56.100,00 €			
45		Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/045</b> 1,0 mit Sperre 0,23 / S 17 Koordinierungsstelle Jugendberufsagentur	55.300,00 €			
46		Stundenentsperrung in Höhe von 0,23 <b>Amt 47 - IV/47/046</b> 0,5 / EG 2 / 4720020 Aufsicht	12.400,00 €			
47		Neuschaffung <b>Amt 51 - IV/51/047</b> 1,0 / S 12 Fachkraft Jugendberufsagentur	61.000,00 €			
48		Neuschaffung <b>Amt 45 - IV/45/048</b> 1,0 / EG 11 Archiv-Informatiker*in	73.500,00 €			

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
Ref. III/11

Verantwortliche/r:  
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:  
113/085/2019

### Änderung und Ergänzung des Stellenplanes 2020; Liste B - Stellenwertänderungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	04.12.2019	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

PR

#### I. Antrag

Der Stellenplan der Stadt Erlangen 2020 wird anhand der Verwaltungsvorlage Liste B geändert und ergänzt.

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aufgaben- und bedarfsorientierte Stellenplanung

##### 2. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Ergänzungen und Änderungen werden auf Verwaltungsebene umgesetzt.

**Anlagen:** Verwaltungsvorlage Liste B

#### III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 04.12.2019

#### Ergebnis/Beschluss:

Der Stellenplan der Stadt Erlangen 2020 wird anhand der Verwaltungsvorlage Liste B geändert und ergänzt.

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik  
Vorsitzende/r

Winkler  
Schriftführer/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

**Verwaltungsvorlage - Änderung und Ergänzung des Stellenplanes 2020**

**1 Liste B - Stellenwertänderungen**

Die Abkürzungen, soweit nicht gesondert erläutert, richten sich nach dem Stellenplan.

**1.1 Statusänderungen und Umwandlungen**

Nr.	Ref./PISt.	Funktion	bis-heriger Wert	künftiger Wert	Begründung des Amtes	Gutachten HFGPA 04.12./ 05.12.19	Beschluss Stadtrat 16.01.20
1.	OBM 1300059	Pers. Mitarbeiter*in	EG 13	A 14	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.		
2.	OBM 1300061	Pers. Mitarbeiter*in	EG 13	A 14	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.		
3.	OBM 1302140	SB Verwaltung	A 9S	EG 13	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.		
4.	II 2001111	SB Verwaltung	A 12	EG 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.		
5.	II 2300030	SB Technik	A 12	EG 12	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.		
6.	VI 2411205	SB Verwaltung	EG 9b	A 10	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.		
7.	VI 2431020	SB Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.		
8.	VI 2431050	SB Verwaltung	A 8	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.		
9.	III 3304050	SB Verwaltung	A 9S	EG 11	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.		
10.	IV 4001010	SB Verwaltung	A 9S	EG 9b	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.		
11.	IV 40W0420	Fachlehrkraft	A 10	EG 9b	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.		
12.	IV 40W0450	Schulsekretär/in	EG 5	A 7	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.		
13.	V 5032098	SB Sozialer Bereich	A 10	S 12	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.		

Nr.	Ref./PISt.	Funktion	bis-heriger Wert	künftiger Wert	Begründung des Amtes	Gutachten HFGA 04.12./ 05.12.19	Beschluss Stadtrat 16.01.20
14.	VI 6000010	SB Technik	EG 13	A 14	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.		
15.	VI 66E0340	SB Verwaltung	A 10	EG 9a	Statusänderung resultiert aus der Besetzung.		

## 1.2 Stellenwertänderungen

Nr.	Ref./PISt.	Funktion	Wert	Antrag auf bzw. Änderung	Kosten jährlich	Begründung des Amtes	Gutachten HFGA 04.12./ 05.12.19	Beschluss Stadtrat 16.01.20
1.	III 1121070	SB Verwaltung	A 11	A 12	6.700	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.		
2.	III 1130000	Abteilungsleitung	A 13S	A 14	9.300	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.		
3.	II 2001330	SB Verwaltung	A 7	A 8	5.900	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.		
4.	VI 2430000	Abteilungsleitung	A 13S	A 14	9.300	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.		
5.	I 3101000	SB Technik	A 13S	A 12	-4.300	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.		
6.	I 3101020	SB Technik	A 12	A 11	-6.700	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.		
7.	III 3302300	Gruppenleitung	A 10	A 11	6.100	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.		
8.	III 3700020	Einsatzleitung	A 11	A 12	6.700	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.		
9.	IV 4002017	SB Verwaltung	A 10	A 11	6.100	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.		
10.	IV 40M0450	Fachbetreuung Chemie	A 14	A 15	8.000	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.		

Nr.	Ref./PISt.	Funktion	Wert	Antrag auf bzw. Änderung	Kosten jährlich	Begründung des Amtes	Gutachten HFGPA 04.12./05.12.19	Beschluss Stadtrat 16.01.20
11.	IV 40W0400	Lehrkraft	A 10	A 14	19.900	Umorganisation wegen Fachlehrer*innenmangel; die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.		
12.	IV 4420010	SB Verwaltung	A 11	A 10	-6.100	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.		
13.	V 5000000	Amtsleitung	A 14	A 15	8.000	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.		
14.	V 5033060	SB Wohngeld	A 9S	A 8	-3.100	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.		
15.	IV 5100040	SB Verwaltung	A 9S	A 10	5.200	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.		
16.	V 5510050	SB Widersprüche	A 10	A 11	6.100	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.		
17.	VI 6140000	Abteilungsleitung	A 13S	A 12	-4.300	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.		
18.	VI 6611010	SB Technik	A 11	A 12	6.700	Die Aufgaben entsprechen dem Stellenwert.		
19.		<b>Ausschreibungsverzicht</b> für alle angehobenen und umgewandelten Planstellen, damit die Vorteile auch den langjährigen Mitarbeiter*innen zugute kommen. Referat III wird zur Vornahme redaktioneller Änderungen bei Planstellen (Zuordnung, Funktion) ermächtigt.						

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/20

Verantwortliche/r:  
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:  
**201/056/2019**

### **Beschluss über die vom HFGA begutachteten Änderungen zum Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt/Investitionsprogramm 2019 - 2023**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Gutachten des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses vom 20.11.2019 und vom 04.12.2019 abgedruckt im „Abstimmungsskript der Kämmerei zur Stadtratssitzung am 16.01.2020 werden zum Beschluss erhoben und ergänzen den im HFGA am 18.09.2019 eingebrachten Haushaltsentwurf 2020 zum Ergebnis- und Finanzhaushalt sowie zum Investitionsprogramm 2019 – 2023 und werden somit Bestandteil der Haushaltsberatungen.

#### II. Begründung

**Anlagen: siehe Abstimmungsskript der Kämmerei**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/20

Verantwortliche/r:  
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:  
**201/063/2019**

### Haushalt 2020 - Abgleichsvorschlag

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Der Abgleichsvorschlag für den Haushalt 2020 wird entsprechend dem vorgelegten Entwurf unter der Berücksichtigung der begutachteten und beschlossenen Ergänzungen und Änderungen beschlossen.

#### II. Begründung

**Anlagen: siehe Unterlagen der Kämmerei vom 10.01.2020**

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/20

Verantwortliche/r:  
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:  
**20/049/2019**

**Sammelbeschluss über Fachamtsbudgets 2020, Ergebnishaushalt 2020, Finanzhaushalt 2020, mittelfristige Finanzplanung 2019 - 2023 mit Investitionsprogramm, Haushaltsvermerke 2020, Stellenplan 2020, Stiftungshaushalte der rechtlich unselbständigen Stiftungen für 2020**

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Der Stadtrat beschließt

1. die Fachamtsbudgets 2020
2. den Ergebnishaushalt 2020
3. den Finanzhaushalt 2020
4. die mittelfristige Finanzplanung 2019 – 2023 mit Investitionsprogramm
5. die Haushaltsvermerke 2020
6. den Stellenplan 2020
7. die Haushaltspläne der rechtlich unselbständigen Stiftungen für 2020

entsprechend den übergebenen Entwürfen unter Berücksichtigung der begutachteten und beschlossenen Ergänzung und Änderungen.

#### II. Begründung

##### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
III/113

Verantwortliche/r:  
Personal- und Organisationsamt

Vorlagennummer:  
113/084/2019

### Budgetierungsregeln 2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	04.12.2019	Ö	Gutachten	
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen  
Amt 17, Amt 20, Amt 24

#### I. Antrag

Die Regelungen für die Budgetierung gelten ab dem Haushaltsjahr 2020 in der vorgelegten angepassten Fassung (siehe Anlage).

#### II. Begründung

##### 1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Aktualisierung der Budgetierungsregeln.

##### 2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Neben redaktionellen Überarbeitungen sind folgende inhaltlichen Änderungen enthalten:

- Die Übersicht über die Sonderbudgets, die nicht Bestandteil der abzurechnenden Sachmittelbudgets sind, wurde um die Kostenstelle „Digitalisierungsoffensive“, KST 175200 ergänzt (vgl. Ziffer 1.1.2).
- Es wurde klargestellt, dass die Einhaltung des Budgets Vorrang vor der Erfüllung des Arbeitsprogramms hat. Sollte sich herausstellen, dass das Budget für die Erfüllung des Arbeitsprogramms nicht ausreicht, so ist die Erfüllung des Arbeitsprogramms an das vorhandene Budget anzupassen. Der Fachausschuss ist entsprechend zu informieren (vgl. Ziffer 1.2.5).
- Die Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter wurde den aktuellen steuerrechtlichen Wertgrenzen angepasst (vgl. Ziffer 2.3.1 und Ziffer 2.3.3).
- Die Zuständigkeiten für Beschaffungen und Finanzierungen in den Bereichen Telefonie, Kopieren und Drucken sowie IT-Technik und Software wurden neu geregelt (vgl. Ziffer 2.11 – 2.14).
- Es wurde ergänzend der Hinweis auf die Vollzugsbestimmungen aufgenommen, wie mit Anträgen der Fraktionen zu den Arbeitsprogrammen der Ämter im Haushaltsaufstellungsverfahren umzugehen ist. Diese sind eigenverantwortlich von den Fachämtern, nicht aber von der Kämmerei, in die Fachausschüsse einzubringen (vgl. Ziffer 4).

##### 3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Veröffentlichung der neuen Budgetregeln nach Beschlussfassung in den betreffenden internen Medien der Verwaltung.

#### 4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

#### Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.  
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

**Anlagen:** Budgetierungsregeln 2020

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

# Regeln für die Budgetierung 2020

## Stadt Erlangen

**Stadtkämmerei**

**Personal- und  
Organisationsamt**

Information und Ansprechpartner:

Bewirtschaftung Sachkosten

Frau Bräuer

Tel. Nr. 09131/86 2820

Email

[heike.bräuer@stadt.erlangen.de](mailto:heike.bräuer@stadt.erlangen.de)

Bewirtschaftung Personalkosten

Herr Rosenzweig

Tel. Nr. 09131/86 2202

Email

[dietmar.rosenzweig@stadt.erlangen.de](mailto:dietmar.rosenzweig@stadt.erlangen.de)

Bearbeitungsstand: 01.12.2019

# Inhaltsverzeichnis

<b>Grundlagen der Budgetierung</b>	<b>4</b>
<b>1 Allgemeine Budgetierungsregeln</b>	<b>6</b>
1.1 Umfang der Budgets.....	6
1.1.1 Bildung von Budgets	6
1.1.2 Inhalt der Budgets	6
1.1.3 Volumen des Amtsbudgets	6
1.2 Bewirtschaftung der Budgets.....	7
1.2.1 Anordnungsbefugnis	7
1.2.2 Buchungen	7
1.2.3 Deckungsfähigkeit	8
1.2.4 Mittelumschichtung und Mittelnachbewilligung	8
1.2.5 Budgetverantwortung	9
1.2.6 Budgetcontrolling	9
1.2.7 Budgetabrechnung	10
1.2.8 Budgetübertrag, Verlustvortrag, Sonderrücklage für Budgetüberschüsse	11
1.2.9 Verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen	12
1.2.10 Sonderbudget Amt für Gebäudemanagement (Amt 24)	14
1.2.11 Sonderbudget Volkshochschule (Amt 43)	14
1.2.12 Refinanzierung von Stellenschaffungen	14
<b>2 Bewirtschaftung der Sachmittelbudgets</b>	<b>15</b>
2.1 Allgemeine Bewirtschaftungsregeln.....	15
2.2 Bürobedarf .....	15
2.2.1 Papier, Lagervordrucke	15
2.2.2 Kostenstellenbelieferung	15
2.3 Büromöblierung, Büroausstattung .....	15
2.3.1 Abgrenzung vermögensunwirksam zu vermögenswirksam	15
2.3.2 Beschaffung von vermögenswirksamer Büromöblierung	15
2.3.3 Beschaffung von vermögensunwirksamer Büroausstattung	16
2.4 Bücher und Zeitschriften.....	16
2.4.1 Bezug von Büchern und Zeitschriften	16
2.4.2 Umlauf	16
2.4.3 Online-Zugänge zu Büchern und Zeitschriften, Wissensdatenbanken sowie Web-Anwendungen	16
2.5 Druckaufträge.....	16
2.6 Poststelle.....	17
2.6.1 Portokosten	17
2.6.2 Kuvertierung	17
2.6.3 Dienstkraftfahrzeuge	17
2.7 Rathauskantine, Catering .....	17

2.8	Kfz- und Fahrradentschädigung.....	17
2.9	Kfz-Versicherungen .....	17
2.10	Fortbildungsmaßnahmen.....	17
2.11	Telefoneinrichtung .....	18
2.12	Telefongebühren der Nebenstellen (Rathausanlage) und Posthauptanschlüsse (DSL, Mobilfunk) 18	
2.13	Kopiertechnik und Kopien, sowie Drucker .....	18
2.14	Anschaffung von IT-Technik und Software .....	19
2.15	Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden.....	19
<b>3</b>	<b>Bewirtschaftung der Personalkosten (PK)</b>	<b>20</b>
3.1	Einbeziehung der Personalkosten in die Budgetierung.....	20
3.1.1	Beginn, Dauer und Wesensmerkmale der aktualisierten Personalkostenbudgetierung	20
3.1.2	Umfang	20
3.1.3	Verteilungsgrundlage	20
3.1.4	Personalkostenabrechnung der Gut- und Lastschriften	20
3.1.5	Berechnung des Zeitraumes für Personalkosten-Gut- bzw. Lastschriften	22
3.1.6	Halbjährliche PK-Abrechnung der Gut- und Lastschriften	22
3.1.7	Personalnebenkosten	23
3.1.8	Sachkosten	23
3.1.9	Personalkostenzuschüsse und -erstattungen	23
3.1.10	Refinanzierung von Stellenschaffungen	24
3.2	Personalbewirtschaftung .....	24
3.2.1	Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit	24
3.2.2	Besetzung von Planstellen	24
3.2.3	Personalauswahl	25
3.2.4	Stadt als soziale Arbeitgeberin	26
3.2.5	Personaleinsatz und interne Personalvermittlung	26
3.2.6	Personalverwaltung	27
3.2.7	Personalentwicklung und Personalförderung	28
3.2.8	Personalcontrolling	28
3.2.9	Personalbedarfsplanung	28
3.2.10	Personalgewinnung	28
3.2.11	Ausbildung	28
3.2.12	Gesamtstädtische Interessen	29
<b>4</b>	<b>Arbeitsprogramme</b>	<b>30</b>
<b>5</b>	<b>Weitergeltung von Regelungen, Befugnissen und Verfahren</b>	<b>30</b>
<b>6</b>	<b>Anlagen</b>	<b>30</b>

## Grundlagen der Budgetierung

Die Budgetierungsregeln basieren auf folgenden Beschlüssen des Stadtrates und seiner Ausschüsse:

- Beschluss des Stadtrates vom 04.12.1996 Einführung der flächendeckenden Budgetierung ab dem Haushaltsjahr 1997
- Beschluss des Stadtrates vom 19.07.1997 Zuständigkeiten bei externen Wiederbesetzungen
- Beschluss des Stadtrates vom 24.07.1997 Weiterführung der Budgetierung ab 1998 (Grundsatz)
- Beschluss des HFPA vom 15.10.1997 Weiterführung der Budgetierung ab 1998 (Regeln)
- Beschluss des HFPA vom 21.10.1998 Weiterführung der Budgetierung ab 1999
- Beschluss des Stadtrates vom 25.02.1999 Übertragung von Kompetenzen und teilweise Einbeziehung der Personalkosten in die Budgetierung
- Beschluss des HFPA vom 24.11.1999 Weiterführung der Budgetierung 2000
- Beschluss des HFPA vom 15.11.2000 Weiterführung der Budgetierung 2001
- Beschluss des Stadtrates vom 28.06.2001 Personalkostenbudgetierung Erfahrungen und Weiterführung
- Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2001 Reduzierung der Übertragbarkeit der Personalkosten auf 10%
- Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2001 Weiterführung der Sachkostenbudgetierung bis auf weiteres
- Beschluss des Stadtrates vom 28.11.2002 Fortführung der Personalkostenbudgetierung bis 2004
- Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2004 Fortführung der Personalkostenbudgetierung unbefristet
- Beschluss des Stadtrates vom 24.02.2005 Anschluss und Benutzerzwang für die Kfz-Versicherungen der stadt eigenen Fahrzeuge
- Beschluss des Stadtrates vom 07.12.2006 Änderung und Ergänzung der Budgetierungsregeln in verschiedenen Bereichen
- Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2007 Änderung und Ergänzung der Zuständigkeiten bei Wiederbesetzungen und Mehrarbeit und Überstunden
- Beschluss des Stadtrates vom 29.01.2009 Fortführung der Budgetierung
- Beschluss des Stadtrates vom 25.02.2010 Fortführung der Budgetierung und Einbeziehung der Personalkosten für freigestellte Personalratsmitglieder in die Budgetierung
- Beschluss des Stadtrates vom 30.09.2010 Reduzierung der Übertragbarkeit – ab 01.01.2010 verbleiben statt 30 % der Gesamteinsparung 20 % beim Fachamt
- Beschluss des Stadtrates vom 25.11.2010 Personalkostenbudgets der drei städtischen Schulen Einrichtung und Übertragungsregelung
- Beschluss des Stadtrates vom 24.02.2011 Budgetierungsregeln 2011, redaktionelle Änderungen
- Beschluss des Stadtrates vom 08.12.2011 Erhöhung der Übertragbarkeit – ab 01.01.2012 verbleiben wieder 30 % der Gesamteinsparung beim Fachamt
- Beschluss des Stadtrates vom 16.02.2012 Budgetierungsregeln 2013
- Beschluss des Stadtrates vom 27.06.2013 Änderung der Personalkostenbudgetierung für das Haushaltsjahr 2014
- Beschluss des Stadtrates vom 09.01.2014 Budgetierungsregeln 2014
- Beschluss des Stadtrates vom 22.01.2015 Budgetierungsregeln 2015
- Beschluss des Stadtrates vom 21.01.2016 Budgetierungsregeln 2016, redaktionelle Überarbeitung
- Beschluss des Stadtrates vom 19.01.2017 Budgetierungsregeln 2017, Änderung der Übertragung von Personalkostengutschriften und redaktionelle Überarbeitung

- Beschluss des Stadtrates vom 18.01.2018 Budgetierungsregeln 2018, redaktionelle Überarbeitung
- Beschluss des Stadtrates vom 17.01.2019 Budgetierungsregeln 2019, redaktionelle Überarbeitung, Änderungen zu 1.2.6 (Budgetcontrolling), 1.2.7(Budgetabrechnung), 1.2.8 c mit d (neu - Verwendung Budgetüberschüsse), 1.2.12 mit 3.1.10 (neu - Refinanzierung von Stellenschaffungen) sowie 3.1.6 (PK-Abrechnung der Gut-und Lastschriften)
- Beschluss des Stadtrates vom 16.01.2020 Budgetierungsregeln 2020  
Redaktionelle Überarbeitung, Änderung zu 1.1.2 (Sonderbudgets), Änderung zu 1.2.5 (Budgetverantwortung), Änderungen zu 2.11 – 2.14 (Telefoneinrichtung, Telefongebühren, Kopiertechnik und Kopien, Drucker, IT-Technik und Software), Änderungen zu 2.3.1 (Abgrenzung vermögenswirksam zu vermögensunwirksam) und 2.3.3 (Beschaffung von vermögensunwirksamer Büroausstattung), Änderung zu 4. (Arbeitsprogramme)

# 1 Allgemeine Budgetierungsregeln

## 1.1 Umfang der Budgets

### 1.1.1 Bildung von Budgets

Im Ergebnishaushalt der Stadt Erlangen sind 27 organisationsbezogene Sachmittelbudgets auf Ämterebene gebildet sowie die Budgets „Gebäudemanagement (Amt 24)“ und „VHS“, mit ergänzenden Sonderregelungen.

Im Budget des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung (Amt 61) ist für die Stabsstelle „PET“ (Projektentwicklungsteam ein Subbudget eingerichtet und wird vom Amt verwaltet.

Für Subbudgets gelten die Budgetierungsregeln entsprechend.

Für die Personalaufwendungen und zur Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten sind getrennte organisationsübergreifende Kostenartenbudgets eingerichtet.

Es sind mehrere Sonderbudgets gebildet, die nicht abgerechnet werden. Näheres dazu siehe 1.1.2.

Der Sachbedarf der Referate ist von den Amtsbudgets zu tragen.

### 1.1.2 Inhalt der Budgets

Zum Sachmittelbudget eines Amtes gehören grundsätzlich alle Ertrags- und Aufwandskonten des Ergebnishaushalts, die im Kontenplan der Stadt Erlangen mit „SKO“ gekennzeichnet sind und von Kostenstellen des Fachamtes bewirtschaftet werden.

Die Personalaufwandskonten sind im Kontenplan mit „PK“ gekennzeichnet und werden zentral durch das Personal- und Organisationsamt (Amt 11) bewirtschaftet. Die Sachkonten zur Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten sind im Kontenplan mit „VERS“ gekennzeichnet und werden zentral durch das Rechtsamt (Amt 30) bewirtschaftet

Investitionen werden in die Budgets nicht einbezogen.

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen: siehe unter Volumen des Amtsbudgets (Ziffer 1.1.3).

In Einzelfällen sind bestimmte Kostenstellen oder Kostenträger (Produkte) aus den Kontenschemata herausgenommen, um die frühere kamerale Budgetierung annähernd 1:1 abbilden zu können.

Folgende **Sonderbudgets** sind nicht Bestandteile der abzurechnenden Sachmittelbudgets:

<b>Amt 13</b>	Teilleistung „Semesterticket“, Kostenträger (KTR) 54710010
<b>Amt 14</b>	Teilleistung „überörtliche Prüfung“, KTR 11142010
<b>Amt 17</b>	Kostenstelle „KommunalBIT“, Kostenstelle (KST) 175100
Amt 17	Kostenstelle „Digitalisierungsoffensive“, KST 175200
<b>Amt 20</b>	Abgerechnet werden nur die Produkte 1111 „Gemeindeorgane“, 1113 „Finanzmanagement und 5711 „Wirtschaftsförderung“. Die sonstigen Produkte bilden ein Sonderbudget.
<b>Amt 30</b>	„Rechtsstreitigkeiten/Prozesse“, KTR 11124110 Hinweis: Das Produkt 6111 „Aufkommen aus Buß- und Verwarngeldern“ ist Bestandteil des Budgets.
<b>Amt 31</b>	Leistungen für das Produkt 5371 „Abfallberatung“
<b>Amt 34</b>	Leistungen für das Produkt 5531 „Friedhöfe“
<b>Amt 37</b>	Teilleistung „ILS-Umlage“, KTR 12613010
<b>Amt 39</b>	Leistungen für das Produkt 1226 „Fleischhygiene“ und die Teilleistung „Umlage ZV Tierkörperbeseitigung“, KTR 12253010
<b>Amt 40</b>	Kostenstelle „Schul-IT“, KST 408010
<b>Amt 61</b>	Teilleistung „Umlage ZV StUB“, KTR 54712010

### 1.1.3 Volumen des Amtsbudgets

**Das Volumen / der Umfang eines Sachmittel- oder Sonderbudgets ist die Summe aller Ertrags- und Aufwandskonten mit dem Kontenmerkmal „SKO“, die von den Kostenstellen des Fachamtes bewirtschaftet werden.**

Zur Abbildung der Budgetierung wurden die Kostenarten (Sachkonten) des Ergebnisplans in Kontenschemas (zu Auswertungen / Berichten) zusammengefasst. Die Zuordnung der einzelnen Kostenarten (Sachkonten) zu den Kontenschemas ist dem Kontenplan der Stadt Erlangen zu entnehmen.

Es bestehen folgende **Kontenmerkmale/Kontenschemas** (Auswertungsmöglichkeiten):

**SKO** = In diesem Kontenschema sind die Kostenarten (Sachkonten) der Sachmittelbudgets zusammengefasst.

**PK** = Über dieses Kontenmerkmal sind alle Sachkonten zusammengefasst, die bei zentraler Abwicklung von Personalkosten durch Amt 11 benötigt werden.

**VERS** = Über dieses Kontenmerkmal sind alle Sachkonten zusammengefasst, die bei zentraler Abwicklung von Versicherungsangelegenheiten durch Amt 30 benötigt werden.

**HH** = Diese Kostenarten (Sachkonten) sind keinem Amtsbudget zugeordnet.

Der vom Stadtrat festgesetzte Überschuss oder Zuschussbedarf ist verbindliches Ziel für das wirtschaftliche Ergebnis jeden Amtes für das Haushaltsjahr. Nach der Haushalts-Beschlussfassung sind Budgetveränderungen nur durch Mittelnachbewilligungen möglich.

Jedes Budget ist gemäß den Festsetzungen des Stadtrats mit Haushaltsmitteln ausgestattet. Sind zusätzliche oder **neue Aufgaben** zu erfüllen, sind diese vorrangig **aus dem Budget zu finanzieren**. Erst wenn sich zeigt, dass auch bei sparsamer Mittelbewirtschaftung der finanzielle Rahmen eines Budgets nicht ausreicht und sich Aufgaben oder Leistungen nicht anderweitig finanzieren lassen, kann ein Antrag auf Mittelbereitstellung im November des laufenden Haushaltsjahres gestellt werden.

## 1.2 Bewirtschaftung der Budgets

### 1.2.1 Anordnungsbefugnis

**Das Fachamt besitzt grundsätzlich die Anordnungsbefugnis (Kontierungsbefugnis) für alle Sachkonten seines Sachmittelbudgets oder Sonderbudgets**

Ausnahmen sind zur rationellen kostensparenden Erledigung möglich – (z.B. Kontierung durch das Personalamt).

### 1.2.2 Buchungen

**Buchungen sind immer auf der sachlich zutreffenden Kostenstelle, dem sachlich zutreffenden Sachkonto und dem sachlich zutreffenden Kostenträger vorzunehmen, auch wenn darauf kein Ansatz vorhanden ist oder die Mittel bereits verbraucht sind.**

Die Ämter bebuchen im Regelfall ausschließlich die ihnen zugeordneten Kostenstellen. Ausnahmen sind möglich, wenn zur rationellen Aufgabenerledigung zentrale Einheiten Dienstleistungen für andere Ämter erbringen, z.B. Kontierung durch Personalamt für Personalaufwendungen, Rechtsamt für Versicherungsleistungen, Amt für Gebäudemanagement sowie eGovernment-Center für EDV-Dienstleistungen.

Mit der Abbuchungsberechtigung für besondere Querschnittsämter wird die reibungslose Abwicklung des Zahlungsverkehrs gewährleistet. Das Fachamt wird dadurch von Arbeitsvorgängen (z. B. Bezahlung von Porto) entlastet.

Folgende Sonderfälle sind zu beachten:

- **Gemeinsame Aktionen von Ämtern:**  
Bei Rechnungen, die von mehreren Ämtern anteilig zu bezahlen sind, ist wie folgt zu verfahren:
  - entweder wird der Kreditor (Lieferant) gebeten, zwei oder mehr Rechnungen an die jeweiligen Dienststellen der Stadt auszustellen oder
  - die Rechnung wird auf zwei oder mehr Dienststellen gesplittet, die Originalrechnung bzw. Rechnungskopien sind beizulegen und mit einem „Zweizeiler“ ist auf die anderen beteiligten Dienststellen zu verweisen. Dies gilt auch für Abteilungen und Sachgebiete im gleichen Amt, die gemeinsam Aktionen durchführen. Bei Fragen steht die Stadtkasse, Herr Wutz, Tel.: 86-2383, zur Verfügung.
- Sollte eine Dienststelle für eine andere eine Leistung anfordern, ist die Kreditorenrechnung direkt an die Dienststelle zu schicken, welche die Leistung erhalten hat.

Bei Fragen steht die Stadtkämmerei, Herr Huber T 2838, zur Verfügung

### 1.2.3 Deckungsfähigkeit

**Alle Sachkonten eines Sachmittelbudgets oder eines Sonderbudgets sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge oder Mindererträge erhöhen bzw. vermindern den beschlossenen finanziellen Handlungsspielraum.**

**Die gleiche Flexibilität in der Mittelbewirtschaftung besteht auch innerhalb der Kostenartenbudgets „PK (Personalkosten)“ und „VERS (Versicherungen)“.**

Innerhalb der Kostenartenbudgets sind die Sachkonten, unabhängig von der Zuordnung zu einem Fachamt, gegenseitig deckungsfähig.

Zweckgebundene Erträge aus **Zuwendungen und Spenden** dürfen nur entsprechend ihres durch Gesetz vorgeschriebenen Verwendungszweckes oder entsprechend des aus der Herkunft oder der Natur der Erträge vorgegebenen Verwendungszweckes verausgabt werden. Die **zweckentsprechende Verausgabung ist** von den Fachämtern **nachzuweisen**.

### 1.2.4 Mittelumschichtung und Mittelnachbewilligung

Mittelumschichtungen		Antrag	Genehmigung
1	Mittelumschichtung Innerhalb des Sachmittelbudgets eines Amtes (Amtsbudget)	Aufgrund Deckungsfähigkeit nicht notwendig	
2	Zwischen dem Amtsbudget und dem restlichen Ergebnishaushalt oder umgekehrt	Mittelnachbewilligung erforderlich	Genehmigung erforderlich durch: Kämmerei: bis 20.000 € HFPA: über 20.000 € Stadtrat: über 300.000 €
3	Zwischen verschiedenen Amtsbudgets		
4	Zwischen Amtsbudget und investivem Bereich und umgekehrt		
5	Zwischen Sonderrücklage „Budgetergebnisse“ und Amtsbudget bzw. investivem Bereich	Anzeige einer Entnahme aus der Rücklage erforderlich	Umsetzung durch die Kämmerei Eine Umsetzung von Mitteln aus der Budgetrücklage eines Amtes in das Amtsbudget eines anderen Amtes ist nicht möglich.

**Vorlagen in „Session“** sind ausschließlich **an Frau Ursula Rossmann bzw. ab 01.02.2020 an Frau Anja Rettig** (für Referat II) oder an **Frau Anita Endres-Koch** oder an **Frau Andrea Gertz** (für Amt 20) zu adressieren.

Umbuchungen vom Amtsbudget in den investiven Bereich sind nur zulässig, wenn das Amtsbudget unter Einbeziehung der Budgetrücklage dadurch nicht negativ abschließt. Mittel der Sonderrücklage Budgetergebnisse dürfen nicht verwendet werden für Investitionen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 20.000 € brutto überschreiten.

In besonderen Ausnahmefällen (z.B. bei erheblichen Finanzierungslücken im Jugendhilfe oder im Sozialhilfebudget) kann es notwendig sein, nach Einbringung des Controlling - Zwischenberichtes eine Budgetaufstockung im Rahmen einer Mittelnachbewilligung vorzunehmen. Der Antrag auf Mittelbereitstellung muss bis zum 31.10 der Kämmerei vorliegen, um eine Entscheidung durch den HFPA oder den Stadtrat noch im laufenden Jahr herbeiführen zu können.

Verbleiben nach Ablauf des Haushaltsjahres aufgrund der Mittelnachbewilligung Budgetüberschüsse, werden diese im Zuge der Budgetabrechnung grundsätzlich eingezogen – eine Bereinigung wird durchgeführt, so dass das Sachmittelbudget ausgeglichen abschließt.

**Eine Umsetzung von Mitteln aus der Budgetrücklage eines Amtes in das Amtsbudget eines anderen Amtes ist nicht möglich.**

Mittelfreigabeanträge zu Budgetsperrern entscheidet das Finanzreferat.

### 1.2.5 Budgetverantwortung

**Das Fachamt besitzt die volle Budgetzuständigkeit und ist für die Budgeteinhaltung – finanziell und inhaltlich – verantwortlich.**

**Die Einhaltung des Budgets hat Vorrang vor der Erfüllung des Arbeitsprogramms.**

Die Fachämter sind für die Einhaltung des finanziellen Rahmens ihres Budgets und ihres Arbeitsprogramms unbeschadet der Rechte und Pflichten der jeweiligen Referatsleitungen verantwortlich. Sollte sich herausstellen, dass das Budget für die Erfüllung des Arbeitsprogramms nicht ausreicht, so hat die Einhaltung des Budgets Vorrang vor der Erfüllung des Arbeitsprogramms.

Zur Erleichterung der Aufgabe stehen den Ämtern entsprechende Auswertungsmöglichkeiten für das Sachmittelbudget in der Finanzsoftware nsk zur Verfügung. Über die Gut- und Lastschriften der Personalkostenabrechnungen werden die Ämter halbjährlich durch das Personal- und Organisationsamt informiert.

**Die Fachämter haben ihre Fachausschüsse und den HFPA unverzüglich – nicht erst beim Controllingbericht - von einem eventuell zu erwartenden Defizit bzw. von Einschränkungen bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms zu informieren. Die notwendigen Informationen über die Budgetentwicklung, sowie Vorschläge zur Gegensteuerung bei Überschreitung des Budgetrahmens mit dem Ziel einer Einhaltung des Budgetrahmens sind vorzulegen.**

### 1.2.6 Budgetcontrolling

Im September (Stichtag: 31.07) ist von der Kämmerei dem HFPA ein Controlling-Zwischenbericht auf Basis der Mitteilungen der Budgetämter vorzulegen. Der Stadtrat wird hiermit über die Erfüllung der Arbeitsprogramme und die Einhaltung der Fachamtsbudgets informiert („Ampel“).

Alle Ämter, die beim Ausfüllen des Formulars „Budget und Arbeitsprogramm“ – Stand: 31.07. - ankreuzen, dass die Einhaltung des Budgets und/oder auch des Arbeitsprogrammes gefährdet ist, werden von der Kämmerei aufgefordert, eine Beschlussvorlage für den September - HFPA mit vorheriger Begutachtung durch den jeweiligen Fachausschuss zu erstellen. Die Kämmerei übersendet hierzu eine Muster – Beschlussvorlage.

In den Zwischenberichten zum Stand des Budgets und des Arbeitsprogrammes sind die Fortbildungskosten des Amtes zu erläutern.

Nach Beschlussfassung durch den HFPA sind **Kopien der Beschlüsse** zum Zwecke des Budgetcontrollings und der Budgetabrechnung der **Kämmerei zuzuleiten**.

Für den Fall, dass das Budget eingehalten wird, aber die **Einhaltung des Arbeitsprogrammes gefährdet** ist, ist die Beschlussvorlage nur in den jeweiligen **Fachausschuss** einzubringen.

Die Einforderung zusätzlicher Kennziffern (z.B. Fallzahlen, Versorgungsquote) durch städtische Gremien bleibt unberührt.

### 1.2.7 Budgetabrechnung

**Die Ergebnisse aus den Abrechnungen der Personalaufwendungen wirken sich entweder als Gutschriften direkt in den Ämterrücklagen aus oder belasten die jeweiligen Sachkostenbudgets. Hierzu erstellt das Personal- und Organisationsamt halbjährliche Abrechnungen.**

**Bei der Abrechnung der Sachmittelbudgets fließen 70 % der erwirtschafteten Gesamtverbesserung gegenüber dem beschlossenen Finanzrahmen an den Haushalt zurück, die restlichen 30 % verbleiben grundsätzlich beim Fachamt.**

**Rücklagenmittel der Ämter (Sonderrücklage "Budgetergebnisse") müssen eingesetzt werden, um ein etwaiges negatives Gesamtbudgetergebnis zu vermeiden oder zu minimieren.**

#### a) Abrechnungen der Personalaufwendungen

Das Personal- und Organisationsamt erstellt halbjährliche Abrechnungen über die Gut- und Lastschriften zu den Personalkosten (siehe Punkt 3.1). Bei einem positiven Halbjahresergebnis wird die fiktive Sonderrücklage „Budgetergebnisse“ des Fachamtes durch die Stadtkämmerei um den jeweiligen Betrag aufgestockt. Durch die direkte Eintragung in die Sonderrücklage unterliegt der Überschuss nicht der allgemeinen Übertragungsregelung, sondern verbleibt zu 100% beim Fachamt. Bei einem negativen Halbjahresergebnis wird das Sachmittelbudget des Amtes (die Ansätze der von den Ämtern mitgeteilten Produktsachkonten/Kontierungsobjekte) entsprechend verringert.

Die weitere Abrechnung der Gut- und Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen für die drei städtischen Schulen (Marie-Therese-Gymnasium – 40M, Wirtschaftsschule im Röthelheimpark – 40W, Fachschule für Techniker – 40T) erfolgt durch das Schulverwaltungsamt.

#### b) Beispiel:

<b>Unterjährige Abrechnung der Gut- und Lastschriften zu den Personalkosten:</b>	
1. Halbjahr:	+ 13.000 € → Gutschrift in der Rücklage
2. Halbjahr:	- 12.000 € → Reduzierung des Budgetrahmens
<b>Saldo der Gut- und Lastschriften</b>	<b>+ 1.000 €</b>
<b>Bis sieben Tage vor Kassenschluss, über den die Kämmerei jährlich im Herbst informiert, besteht die Gelegenheit für die Fachämter, bei Amt 20 eine Entnahme von Personalkostengutschriften aus der Budgetrücklage zu beantragen.</b>	

#### c) Abrechnung der Sachmittelbudgets

Bei der Ermittlung des Sachmittelbudgetergebnisses werden die Mehr- und Mindererträge sowie die Mehr- und Minderaufwendungen sämtlicher Konten im Kontenschema des Fachamtes saldiert. Die Abrechnung wird gemäß den Budgetierungsregeln einschließlich eventuell sachlich gebotener Budget-Bereinigungen (z.B. Nichtberücksichtigung von vom Fachamt nicht beeinflussbarer, wesentlicher Mindereinnahmen oder Anrechnung von nicht notwendigen Budgetaufstockungen bei einem positiven Budgetergebnis) vorgenommen.

Nicht verbrauchte Mittel der Sonderrücklage „Budgetergebnisse“ müssen eingesetzt werden, um ein etwaiges negatives Budgetergebnis zu minimieren.

Eventuelle Budget-Bereinigungen werden von der Kämmerei zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Ist eine „Refinanzierung“ von Personalaufwendungen über Drittmittel (z.B. Personalkostenerstattungen oder -zuschüsse) oder über Einsparungen an anderer Stelle in die Beschlussfassung zum Stellenplan eingeflossen, wird dieser Betrag bei Aufstellung und Abrechnung des Sachmittelbudgets berücksichtigt.

Die Budgetabrechnung wird zusammen mit einem Überblick über die Budgetplanung und die Budgetveränderungen des Abrechnungsjahres den Ämtern zugeleitet mit der Bitte, die Unterlagen zu prüfen und bei positivem Abschluss freiwillig einen Teil des zu übertragenden Gesamtergebnisses zur Haushaltskonsolidierung zurückzugeben.

**d) Musterrechnung zur Abrechnung der Sachmittelbudgets zum 31.12.**

Sachmittelbudgetergebnis:	100.000 €
± Bereinigungen:	- 10.000 €
<b>= Bereinigtes Gesamtbudgetergebnis</b>	<b>90.000 €</b>
./ 70% Rückgabe an den Haushalt	./ 63.000 €
Zu übertragendes Gesamtergebnis	27.000 €
./ Freiwillige Rückgaben durch das Fachamt	10.000 €
<b>= Übertragungsvorschlag für HFPA/Stadtrat</b>	<b>17.000 €</b>

**1.2.8 Budgetübertrag, Verlustvortrag, Sonderrücklage für Budgetüberschüsse**

**Die Budgetergebnisse sind vom zuständigen Fachausschuss zu begutachten. Über die Verwendung der Budgetüberträge sowie der unverbrauchten Rücklagemittel aus dem Vorjahr ist ein Beschluss des Fachausschusses herbeizuführen.**

**Eine Umsetzung von Mitteln aus der Budgetrücklage eines Amtes in das Amtsbudget eines anderen Amtes ist nicht möglich.**

**Budgetüberträge oder verbliebene Mittel der Sonderrücklage Budgetergebnisse dürfen nicht verwendet werden für Investitionen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 20.000 € (brutto) überschreiten.**

**Budgetüberträge oder verbleibende Mittel der Sonderrücklage Budgetergebnisse dürfen nicht verwendet werden zur Implementierung dauerhafter oder mehrjähriger neuer Leistungen oder Auszahlungsansätze.**

**Die vom Stadtrat beschlossenen Budgetüberträge werden der fiktiven Sonderrücklage „Budgetergebnisse“ zu Gunsten des jeweiligen Fachamtes zugeführt (Sonderrechnung).**

**Negative Gesamtbudgetergebnisse werden zu 100% als Verlust in das nächste Haushaltsjahr vorgetragen.**

**Bei einem negativen Budgetergebnis sind zur Begutachtung durch den Fachausschuss, sowie zur Beschlussfassung durch den Stadtrat, vom Fachamt Konsolidierungsvorschläge zur Deckung des Defizits einzubringen.**

**a) Verwendungsbeschluss**

Die Fachämter sind verpflichtet, im zuständigen Fachausschuss die mit der Kämmerei rechnerisch abgestimmten Budgetergebnisse begutachten zu lassen und über die Verwendung der Budgetüberträge sowie der unverbrauchten Rücklagemittel aus dem Vorjahr einen Beschluss herbeizuführen. Die Kämmerei übersendet hierzu eine Muster-Beschlussvorlage.

**Über den Verwendungsbeschluss des Vorjahres ist Rechenschaft abzulegen!**

**Sofern das Fachamt einen vom Übertragungsvorschlag der Kämmerei abweichenden Vorschlag in die Gremien einbringen will, hat das Fachamt diese Abweichung ausdrücklich kenntlich zu machen, zu begründen und der Kämmerei eine Kopie der Ausschussvorlage zuzuleiten.**

Über die Übertragung der Gesamtbudgetergebnisse entscheidet der Stadtrat.

**b) Sonderrücklage für Budgetüberschüsse**

Die vom Stadtrat beschlossenen Budgetüberschüsse des jeweiligen Fachamtsbudgets werden der fiktiven Sonderrücklage „Budgetergebnisse“ zugeführt. Mittel der Sonderrücklage dürfen nur entnommen werden:

- wenn ein entsprechender Verwendungsbeschluss des zuständigen Fachausschusses vorliegt,
- zur Vermeidung oder Verringerung eines Budgetverlusts im Rahmen der Budgetergebnisfeststellung,
- in Höhe der in die Budgetrücklage eingetragenen Gutschriften aus der Abrechnung der Personalkosten durch Amt 11.

**Eine Umsetzung von Mitteln aus der Budgetrücklage eines Amtes in das Amtsbudget eines anderen Amtes ist nicht möglich.**

Mittel der Sonderrücklage Budgetergebnisse dürfen nicht verwendet werden für Investitionen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall 20.000 € brutto überschreiten!

Verfügungen über Rücklagenguthaben werden zur Verwaltungsvereinfachung unterjährig aus den Budgets des laufenden Jahres finanziert. **Bis sieben Tage vor Kassenschluss** besteht die Gelegenheit für die Fachämter bei der Kämmerei Entnahmen aus der Budgetrücklage mit Nachweisen zu beantragen, die bis zum Kassenschluss umgesetzt werden.

Nicht verbrauchte Rücklagenmittel verbleiben in der Sonderrücklage „Budgetergebnisse“

**c) Verwendungsbeispiele - Budgetüberträge und verbleibende Mittel der Sonderrücklage Budgetergebnisse können verwendet werden für:**

- Personal- und Sachkosten für die Mitarbeiter (Fortbildung, Prämien, kurzfristige Aushilfen, Beschaffung von vermögensunwirksamer Büroausstattung unter 150 € netto)
- Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter
- einmalige laufende Ausgaben
- einmalige Investitionen bis 20.000 € (brutto)
- kleinere Gutachten
- Beratungskosten in einem verantwortungsvollen Rahmen (bis ca. 10.000 €)
- u.ä.

**d) Negativbeispiele - Budgetüberträge und verbleibende Mittel der Sonderrücklage Budgetergebnisse dürfen nicht verwendet werden für / zur:**

- Anschaffung von Büromöbel (zuständig GME – siehe auch Ziffer 2.3 Büromöblierung)
- Finanzierung von Bauunterhaltsmaßnahmen (zuständig GME)
- Anschaffung von EDV und Software für deren Beschaffung eGov / KommBit zuständig ist
- mehrjährige Projekte / Zwecke
- dauerhafte neue Leistungen
- dauerhafte, laufende Bezuschussungen
- als Deckungsreserve für ein mögliches Sachkostenbudgetdefizit
- Umgehung des HH-Aufstellungsverfahrens
- den Aufbau eines Schattenhaushalts

### 1.2.9 Verwaltungsinterne Leistungsverrechnungen

**Sach- und Dienstleistungen, die zwischen städtischen Dienststellen ausgetauscht und für die interne Rechnungen gestellt werden, sind grundsätzlich über die Konten 481XXX und 581XXX (Erträge / Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen) abzuwickeln.**

**Verrechnungen interner Dienstleistungen über den neu geregelten Umfang hinaus, bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadtkämmerei.**

**a) Ziele der Leistungsverrechnung:**

Die Verrechnung interner Dienstleistungen hat das Ziel, die Budgetverantwortlichen als Auftraggeber zu einer sparsamen und kostenbewussten Nachfrage nach internen Dienstleistungen anzuhalten und Aufwendungen intern weiter zu verrechnen, wenn diese von einem externen Dritten erstattet werden. (Kostenerstattung durch Bund, Land u.ä.)

**Verrechnungen haben nicht das Ziel, das eigene Budget zu Lasten anderer Budgets aufzubessern.**

## b) Umfang der Leistungsverrechnung:

Für folgende Sach- und Dienstleistungen, die zwischen Dienststellen der Stadt Erlangen ausgetauscht werden, können Aufwendungen weiterverrechnet werden:

- Leistungen, für die Dienststellen - aufgrund einer Gebührensatzung, einer Entgeltordnung oder durch Vorgabe der kostenrechtlichen Bestimmungen von Bund und Land - gegenüber externen Dritten Gebühren erheben, Entgelte u.ä. in Rechnung stellen können, können auch intern verrechnet werden. (Kosten/Nutzen beachten)
- bei sonstigen, von der Kämmerei allgemein oder im Einzelfall zugelassene Verrechnungen.

Weiterführende Verrechnungen sind mit Herrn Huber, T. 2838, abzustimmen.

Für folgende Sach- und Dienstleistungen, die zwischen Dienststellen der Stadt Erlangen ausgetauscht werden, **müssen Aufwendungen weiterverrechnet** werden:

- Aufwendungen, die bei einer leistungsempfangenden Dienststelle (z.B. im Sozialamt) an externe Dritte zur Kostenerstattung weiterverrechnet werden können,
- Leistungen, deren Nichtverrechnung bei der leistungserbringenden Dienststelle ertragsteuerlich als verdeckte Gewinnausschüttung zu berücksichtigen wäre oder die steuerliche Gemeinnützigkeit gefährden würde.

Festlegungen in Steuerangelegenheiten treffen Frau Hylla, T. 1688 oder Herr Möllmer, T. 2819

## c) Verrechnungskonten:

Für Verrechnungen sind Buchungen nur auf folgenden Konten zulässig:

- Sachkonten 481101/ 581101 Leistungsverrechnungen aufgrund von Gebührensatzungen o.ä.
- Sachkonten 481201/ 581201 Leistungsverrechnungen aus steuerlichen Gründen (auch wenn aufgrund von Gebührensatzungen u.ä. veranlasst)
- Sachkonten 481301/ 581301 zugelassene sonstige Leistungsverrechnungen

Ist die zu verrechnende Leistung **umsatzsteuerpflichtig**, so ist stadtintern lediglich der **Nettobetrag** in Rechnung zu stellen.

## d) Ausnahmen:

### • Grundsteuer

Diese Steuer darf nicht über die Verrechnungskonten gebucht werden. Aufwendungen für diese Steuerart sind zu Lasten der zutreffenden Sachkonten und Erträge zu Gunsten der Sachkonten 401101 und 401201 zu buchen.

Hintergrund:

Dies ist zwingend erforderlich, da der kommunale Finanzausgleich anhand der Ergebnisse dieser Sachkonten ermittelt und verteilt wird.

### • Abzugssteuern vom Einkommen

Einkommensteuer / Körperschaftsteuer, die zu Gunsten des Bilanzkontos 373601 anzuweisen sind, sind als Aufwand beim jeweils zutreffenden Sachkonto zu buchen.

Hintergrund:

Es handelt sich hier um eine Zahlungsverpflichtung der Stadt Erlangen. Der „Umweg“ über SKto 373601 erfolgt ausschließlich, um weiteren steuerlichen Vorgaben [Anmeldungsfrist, Zusammenfassung usw.] zu genügen. Es handelt sich somit um einen „geänderten Zahlungsweg“, eine Leistungsverrechnung zwischen Fachamt und Kämmerei liegt insoweit nicht vor.

### • Umsatzsteuer im Innergemeinschaftlichen Handel, Reverse-Charge Steuer [§ 13b UStG]

Diese Steuern sind Sachaufwand, der auf den jeweils einschlägigen Sachkonten zu Gunsten der Bilanzkonten 373161, 373171, 373201 und 373211 anzuweisen ist.

Hintergrund:

Auch hier handelt es sich wie bei den Abzugssteuern vom Einkommen um einen „geänderten Zahlungsweg“.

Bei Fragen steht die Stadtkämmerei, Herr Huber T 2838, zur Verfügung.

### **1.2.10 Sonderbudget Amt für Gebäudemanagement (Amt 24)**

Mit Grundsatzentscheidung des Stadtrates vom 28.09.2000 zur Einführung eines Gebäudemanagements bei der Stadt Erlangen wurde festgelegt, das Amt für Gebäudemanagement als selbstständiges Amt (Regiebetrieb) zu führen.

Daher ist das Amt für Gebäudemanagement als eigenständiges Budget der Kostenstellen 240000 bis 249999 und der Gebäudekostenstellen 920000 bis 929999 ausgewiesen.

Die allgemeinen Budgetierungsregeln gelten für Amt 24 analog mit einer Ausnahme:

Ein sich ergebendes positives Sachmittel-Budgetergebnis wird zu 100% in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Hierzu wird bei Sachkonto 521112 „Unterhalt der eigenen baulichen Anlagen“ ein „Haushaltsausgaberesult“ gebildet.

Aufgrund der von Amt 11 ermittelten Gut- und Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen wird das Budget halbjährlich aktualisiert. Bei einem positiven Halbjahresergebnis wird das Sachmittelbudget des Amtes für Gebäudemanagement (werden die Ansätze der von Amt 24 mitgeteilten Produktsachkonten/Kontierungsobjekte) aufgestockt und bei einem negativen Halbjahresergebnis entsprechend verringert.

### **1.2.11 Sonderbudget Volkshochschule (Amt 43)**

Stadtratsbeschluss vom 25.02.2010:

Die Budgetierungsregeln für die Stadtverwaltung Erlangen gelten mit folgenden Zusatzvereinbarungen:

Aufgrund des Kontrakts werden Überschüsse bzw. Defizite im Sachmittelbudget jährlich ausgewiesen und zu 100 % in das nächste Haushaltsjahr übertragen bzw. vorgetragen. Ergänzung zum Stadtratsbeschluss:

Aufgrund der von Amt 11 halbjährlich ermittelten Gut- und Lastschriften aus der Abrechnung der Personalaufwendungen wird das Budget aktualisiert. Bei einem positiven Halbjahresergebnis wird die Sonderrücklage „Budgetergebnisse der VHS“ durch die Stadtkämmerei um den jeweiligen Betrag aufgestockt. Bei einem negativen Halbjahresergebnis wird das Sachmittelbudget der VHS (die Ansätze der von der VHS mitgeteilten Produktsachkonten/Kontierungsobjekte) entsprechend verringert.

### **1.2.12 Refinanzierung von Stellenschaffungen**

Für das Haushaltsergebnis und auch die Personalplanung sind korrekte Angaben und die zeitnahe Meldung von Korrekturen wichtig. Entsprechende Nachweise sind hierbei seitens der Fachbereiche der Abt. 201 Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsamt zu übermitteln.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen teilt Amt 11 der Abteilung 201 „Haushalt“ mit, welche Budgets mit welchen Refinanzierungseinnahmen zu belasten sind. Im Planjahr erfolgt eine Belastung mit 50 %. Im darauffolgenden Planjahr erfolgt eine 100%-ige Belastung der Sachmittelbudgets.

Der Verlauf der Refinanzierung kann grundsätzlich nur vom Fachamt nachgewiesen werden.

**Die Fachämter haben daher die Ämter 11 (Personal- und Organisationsamt) und 20 (Stadtkämmerei) unverzüglich zu informieren, wenn sich unterjährige Finanzierungsausfälle (z.B. aufgrund Nichtbesetzung von Planstellen), geänderte oder unerwartete Finanzierungsbeträge sowie Nachfinanzierungen aus Vorjahren ergeben.**

## 2 Bewirtschaftung der Sachmittelbudgets

### 2.1 Allgemeine Bewirtschaftungsregeln

**Das Fachamt besitzt grundsätzlich die Bewirtschaftungsbefugnis für alle Sachkonten seines Sachmittelbudgets oder Sonderbudgets mit dem Kontenmerkmal SKO.**

Im Detail wird auf die Vollzugsbestimmungen zum Haushaltsplan verwiesen.

Ausnahmen sind zur rationellen Aufgabenerledigung durch bestimmte Ämter (z.B. Kontierung durch Personalamt, Rechtsamt, Amt für Gebäudemanagement, sowie eGovernment-Center) vorgesehen.

### 2.2 Bürobedarf

#### 2.2.1 Papier, Lagervordrucke

Ein **Benutzungszwang** besteht für die vom Amt für Gebäudemanagement vorgehaltenen Papiermassenartikel, wie Papier für Kopierer und Drucker, sowie Briefumschläge und Versandtaschen (mit Aufdruck Stadt Erlangen).

Spezialpapiere beschaffen die Fachämter in eigener Verantwortung über den Fachhandel. Dabei besteht die Verpflichtung, ausschließlich Recyclingpapier zu beziehen.

Die Beschaffungen bzw. der Bezug sind aus dem Fachamtsbudget zu bezahlen.

Lagervordrucke (Umlaufmappen, Hauspostumschläge, Notizzettel, usw.) werden vom Amt für Gebäudemanagement kostenlos abgegeben.

#### 2.2.2 Kostenstellenbelieferung

Für die Beschaffung von allgemeinem Bürobedarf hat das Amt für Gebäudemanagement einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Die Ämter erhalten einen Zugang zum Internet-Shop dieses Anbieters mit den aktuell gültigen Konditionen.

Die Rechnungen sind aus dem Fachamtsbudget, zu bezahlen.

Für Beratung und Informationen steht das Amt für Gebäudemanagement, Abt. Infrastrukturelles Gebäudemanagement, zur Verfügung.

### 2.3 Büromöblierung, Büroausstattung

#### 2.3.1 Abgrenzung vermögensunwirksam zu vermögenswirksam

Die Beschaffung selbständig nutzungsfähiger Gegenstände mit **Anschaffungskosten abzüglich Umsatzsteuer bis 800,- € ist vermögensunwirksam**. Über 800,- € ist die Anschaffung vermögenswirksam. Sofern eine Sachgesamtheit vorliegt, gilt die Wertgrenze nicht für den einzelnen Gegenstand, sondern für die **Sachgesamtheit** (z.B. Ausstattung eines Besprechungszimmers). Auch nachträglich angeschaffte Gegenstände bis 800,- € netto können zu einer Sachgesamtheit gehören; die Beschaffung ist somit vermögenswirksam.

Siehe dazu ergänzend die Dokumente im Mitarbeiterportal.

#### 2.3.2 Beschaffung von vermögenswirksamer Büromöblierung

Für die **Beschaffung von vermögenswirksamer Büromöblierung** (z.B. Schreibtisch, Container, Sideboard, Regal, Schrank, Drehstühle, Besucherstühle) besteht grundsätzlich **Benutzungszwang**. Zuständig für die Prüfung der Notwendigkeit und der Beschaffung ist die Abteilung Infrastrukturelles Gebäudemanagement im Amt für Gebäudemanagement.

Die Finanzierung der Büromöblierung erfolgt durch das Gebäudemanagement.

Kein Benutzungszwang besteht für die Beschaffung von weiteren Einrichtungsgegenständen wie Garderobenständern, Schreibtischleuchten, Flipcharts, etc. Die Finanzierung erfolgt aus dem Fachamtsbudget.

### **2.3.3 Beschaffung von vermögensunwirksamer Büroausstattung**

Für die Beschaffung von vermögensunwirksamer Büroausstattung (bis 800 € netto) besteht kein Benutzungszwang. Die Entscheidung obliegt dem Fachamt und darüber, ob die Beschaffung über das Amt für Gebäudemanagement, Abt. Infrastrukturelles Gebäudemanagement, erfolgen soll. In diesem Fall wird das Amt 24 die entsprechende Rechnung prüfen und ans Fachamt zur Anordnung weiterleiten.

Die Finanzierung der Büroausstattung erfolgt aus dem Fachamtsbudget.

Wenn ein Fachamt Büroausstattung anschafft, ist auf die korrekte vermögenswirksame bzw. vermögensunwirksame Anordnung und Buchung zu achten.

## **2.4 Bücher und Zeitschriften**

### **2.4.1 Bezug von Büchern und Zeitschriften**

Das Fachamt kann Fachliteratur (Zeitschriften, Ergänzungslieferungen etc.), welche nicht für den referats- und amtsübergreifenden Umlauf bestimmt sind, eigenständig beziehen. Die Kosten sind vom Fachamt zu tragen.

Falls das Amt über den Handel Fachliteratur selbstständig bezieht, ist der Abteilung Organisation und Personalwirtschaft (112) die Bestellung anzuzeigen, damit das Werk in das zentrale Bestandsverzeichnis eingetragen werden kann. Dieses Verzeichnis steht zur Vermeidung von Mehrfachbeschaffungen allen Ämtern für Informationszwecke zur Verfügung. Vor jeder Neuanschaffung sollte mit dem Amt für Gebäudemanagement Rücksprache gehalten werden, da ggf. bereits ein Umlauf besteht.

Die Abbestellung von über den Handel bezogener Literatur ist ebenfalls der Abteilung 112 anzuzeigen.

### **2.4.2 Umlauf**

Der amtsinterne Bezug von Zeitungen, Zeitschriften, Gesetzesblättern usw. ist vom Fachamt eigenständig abzuwickeln und aus dem Budget zu bezahlen.

Der referats- und ämterübergreifende Umlauf von Literatur wird zentral vom Amt für Gebäudemanagement abgewickelt und über das Budget des Amtes 24 bezahlt. Der Ausstieg aus dem Umlauf ist dem Amt 24, Abt. Infrastrukturelles Gebäudemanagement (Poststelle), mitzuteilen.

### **2.4.3 Online-Zugänge zu Büchern und Zeitschriften, Wissensdatenbanken sowie Web-Anwendungen**

Online-Zugänge sind, unabhängig von einer möglichen ämterübergreifenden Nutzung, vom Fachamt eigenständig abzuwickeln und aus dem Budget zu bezahlen. Die Kostenteilung bei ämterübergreifender Nutzung regeln die Fachämter untereinander.

## **2.5 Druckaufträge**

Das Fachamt kann der städtischen Hausdruckerei oder einer Firma seiner Wahl unter Beachtung des Gebots einer sparsamen Mittelbewirtschaftung Aufträge erteilen.

### **a) Interne Druckaufträge**

Die Kosten für einen Druckauftrag an die städtische Hausdruckerei werden intern verrechnet (monatliche Abbuchung). Größere Druckaufträge können über die Hausdruckerei rationeller als mit Arbeitsplatz-/Multi-funktionsdruckern erfolgen. Die Hausdruckerei wird haushaltstechnisch als Kostendecker geführt.

### **b) Externe Druckaufträge**

Bei Vergabe von Druckaufträgen nach außen, sind die Kosten vom Amtsbudget zu tragen und als externer Aufwand (keine interne Leistungsverrechnung) anzuordnen und zu buchen.

## **2.6 Poststelle**

### **2.6.1 Portokosten**

Postsendungen an externe Empfänger sind in den vorgesehenen speziellen lilafarbenen Sammelmappen der städtischen Poststelle zuzuleiten. Die Portokosten dieser Postsendungen werden vom Amt für Gebäudemanagement monatlich beim jeweiligen Fachamtsbudget (Sachkonto 543131 „Aufwendungen für Porti und Versand“) abgebucht. Das Amt erhält darüber monatliche Informationen.

Porto für Postsendungen an bestimmte Organisationen und Behörden (siehe Liste der Sammelpostempfänger im Mitarbeiterportal), wird –sofern in einer separaten Sammelpostmappe der Poststelle zugeleiteten Dienststellen nicht in Rechnung gestellt, sondern zentral von der Poststelle übernommen.

### **2.6.2 Kuvertierung**

Die Kuvertierung von auslaufenden Schriftstücken erfolgt in der Poststelle derzeit ohne Weiterverrechnung an die Fachdienststellen.

### **2.6.3 Dienstkraftfahrzeuge**

Die beiden von der Poststelle betreuten Dienst-KFZ können von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für Dienstreisen und Dienstfahrten genutzt werden. Eine Kostenumlage auf die Fachämter erfolgt nicht.

## **2.7 Rathauskantine, Catering**

Die von der Rathauskantine für Dienststellen erbrachten Cateringleistungen werden intern verrechnet und beim jeweiligen Fachamtsbudget (Sachkonto 581101 „Aufwendungen aus interner Leistungsbeziehung“) abgebucht. Das Amt erhält darüber monatliche Informationen.

Cateringleistungen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Eigenbetriebe oder externe Nutzer der Verwaltungsgebäude werden von der Rathauskantine separat in Rechnung gestellt und als externer Ertrag (Sachkonto 442111 „Ertrag aus dem Verkauf von Vorräten“) gebucht.

## **2.8 Kfz- und Fahrradentschädigung**

Die Abrechnung und Anweisung der Entschädigung übernimmt das Personal- und Organisationsamt und bucht die angefallenen Erstattungsbeträge vom Sachmittelbudget ab (Sachkonto 541211). Das Personalamt kontiert auf Kostenstelle und Kostenträger des betreffenden Amtes.

## **2.9 Kfz-Versicherungen**

Für stadt-eigene Fahrzeuge besteht bei der Kfz-Versicherung ein Benutzungszwang. Die Dienststellen müssen ihre Fahrzeuge über das Rechtsamt versichern. Die anfallenden Versicherungsbeiträge werden vom Rechtsamt von den jeweiligen Amtsbudgets (Sachkonto 544241) abgebucht. Das Rechtsamt kontiert auf Kostenstelle und Kostenträger des betreffenden Amtes.

Das Rechtsamt kann Freibeträge und Rabatte nach eigenem Ermessen an die Ämter weitergeben.

## **2.10 Fortbildungsmaßnahmen**

### **a) externe Fortbildungsmaßnahmen**

Die Kosten für externe Fortbildung (fachorientierte Einführungs- und Anpassungsfortbildung) einschließlich der Reisekosten gehen zu Lasten der Sachmittelbudgets der Ämter.

Das Budgetamt ist zuständig für die Genehmigung der Fortbildung, Anmeldung beim Fortbildungsträger, Fahrplanauskunft, Beschaffung der Fahrkarten und Anweisung der Fortbildungskosten.

Das Personal- und Organisationsamt (Abt.113) erstellt die Reisekostenabrechnung und übernimmt die Auszahlung und Versteuerung der Reisekosten mit der Entgeltabrechnung. Abt. 113 kontiert auf Kostenstelle und Kostenträger des betreffenden Amtes.

### **b) Interne/interkommunale Fortbildung**

Die Planung sowie Finanzierung interner Fortbildungsveranstaltungen und Maßnahmen der Personalentwicklung erfolgt zentral durch das Personal- und Organisationsamt.

### **c) Modulare Qualifizierung**

Die Lehrgangskosten für die modulare Qualifizierung werden bei allen Fachlaufbahnen aus dem zentralen Budget getragen. Die Reisekosten sind von dem jeweiligen Fachbereich zu zahlen.

## **2.11 Telefoneinrichtung**

Für die **Beschaffung von Telefoneinrichtungsgegenständen** (Telefone, Mobiltelefone, Fax-Geräte, Anrufbeantworter, Posthauptanschlüsse, etc.) und die Beauftragung von Maßnahmen (Einrichtung eines Telefonanschlusses usw.) besteht **Benutzungszwang**.

Zuständig ist KommunalBIT.

Die Prüfung der Notwendigkeit, die Genehmigung und die Durchführung der Beschaffung erfolgt durch das eGovernment-Center / IT - Koordination.

Die vom eGovernment-Center / IT-Koordination als notwendig und unaufschiebbar anerkannten Beschaffungen sind – soweit keine gesonderten Regelungen bestehen – bis auf weiteres vom Fachamt nicht (auch nicht teilweise) zu finanzieren.

## **2.12 Telefongebühren der Nebenstellen (Rathausanlage) und Posthauptanschlüsse (DSL, Mobilfunk)**

KommunalBIT hat einen Pauschalvertrag („Flatrate“) abgeschlossen. In der Flatrate sind die Kosten für Verbindungen von Mnet zu Mnet, Festnetzflatrate „bayernweit“, Festnetzflatrate „national“ und die nationalen Mobilfunknetze enthalten. Sonderrufnummern und Auslandsgespräche sind von dieser Flatrate nicht abgedeckt. (z.B. 0180er Nummern).

Zuständig ist KommunalBIT.

Die Prüfung, Genehmigung und Beauftragung für die Freischaltung einer Nebenstelle (intern, stadtweit, Festnetz „national“, Mobilfunk „national“ und darüber hinaus) erfolgt durch das eGovernment-Center /IT – Koordination.

Die entstandenen Gebühren aufgrund der Freischaltung sind – soweit keine gesonderten Regelungen bestehen – bis auf weiteres vom Fachamt nicht (auch nicht teilweise) zu finanzieren.

## **2.13 Kopiertechnik und Kopien, sowie Drucker**

Für die Beschaffung von Kopiertechnik (Multifunktionsgeräte usw.) und Druckern besteht ein **Benutzungszwang**. Externe Kopierer (z.B. Kopierer für Veranstaltungen) dürfen in Sonderfällen benutzt werden. Entstehende Kosten dürfen nicht auf Verrechnungskonten gebucht werden.

Zuständig ist KommunalBIT.

Die Prüfung der Notwendigkeit für die Beschaffung, die Genehmigung sowie die Beauftragung erfolgt durch das eGovernment-Center /IT – Koordination.

Die vom eGovernment-Center / IT-Koordination als notwendig und unaufschiebbar anerkannten Beschaffungen sind – soweit keine gesonderten Regelungen bestehen – bis auf weiteres vom Fachamt nicht (auch nicht teilweise) zu finanzieren.

Das Verbrauchsmaterial (Toner etc.) ist vertragsgemäß beim jeweiligen Dienstleister (derzeit i. d. R. Konica Minolta) zu bestellen. Die Abrechnung erfolgt durch den Dienstleister direkt mit den bestellenden Fachämtern.

Servicekosten und Kosten für Verbrauchsmaterial bei gemeinschaftlich genutzten Multifunktionsgeräten:

Ein Teil der Multifunktionsgeräte wird von unterschiedlichen Ämtern gemeinschaftlich genutzt. Eine Aufteilung der Monatsmiete auf die einzelnen Ämter ist aus abrechnungstechnischen Gründen nicht möglich. Die Kosten werden dem geräteverantwortlichen Amt berechnet. Die Aufteilung der Kosten auf weitere Ämter kann durch das geräteverantwortliche Amt vorgenommen werden. Dabei sollte jedoch beachtet werden, dass der Verwaltungsaufwand für die Weiterverrechnung nicht höher ist als der eigentliche Rechnungsbetrag.

Die Abrechnung von **Privatkopien** ist von jeder Dienststelle intern zu regeln.

## **2.14 Anschaffung von IT-Technik und Software**

Für die Beschaffung von IT-Technik und Software besteht ein **Benutzungszwang**.

Zuständig ist KommunalBIT.

Die Prüfung der Notwendigkeit für die Beschaffung, die Genehmigung sowie die Beauftragung erfolgt durch das eGovernment-Center / IT – Koordination.

Die vom eGovernment-Center / IT-Koordination als notwendig und unaufschiebbar anerkannten Beschaffungen von Hardware und Software sind – soweit keine gesonderten Regelungen bestehen – bis auf weiteres vom Fachamt nicht (auch nicht teilweise) zu finanzieren.

## **2.15 Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden**

Die Beitragszahlungen für Vereins- und Verbandsmitgliedschaften der Stadt sind den jeweils fachlich zutreffenden Ämtern, dem jeweiligen Produkt, sowie dem Sachkonto 542981 „Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine und dergl.“ zuzuordnen.

Die Mitgliedschaften der zentralen Verbände, wie Städtetag, Kommunaler Arbeitgeberverband usw. werden durch das Personal- und Organisationsamt – Abteilung Organisation und Personalwirtschaft – abgewickelt. Sie sind dem Produkt 1111 „Gemeindeorgane“ zuzuordnen.

### **3 Bewirtschaftung der Personalkosten (PK)**

#### **3.1 Einbeziehung der Personalkosten in die Budgetierung**

##### **3.1.1 Beginn, Dauer und Wesensmerkmale der aktualisierten Personalkostenbudgetierung**

Seit dem 01.01.2000 werden die Personalkosten in die Budgetierung einbezogen. Zum Haushaltsjahr 2014 erfolgte die Umstellung auf eine PK-Abrechnung der Gut- und Lastschriften mit den nachfolgenden Regelungen in diesem Teil 3, die bis auf weiteres gelten.

In der aktualisierten Personalkostenbudgetierung behalten die Dienststellen ihre bestehende Eigenverantwortung bei der Personalbewirtschaftung und ihre Steuerungsmöglichkeiten bei den beeinflussbaren Personalkosten. Ein getrenntes Amtsbudget nur für Personalkosten im bisherigen Sinne gibt es jedoch nicht mehr.

Bei Bestellung von Leistungen über den Stellenplan hinaus, werden die Kosten der jeweiligen Dienststelle am Halbjahresende entzogen, indem der Ansatz bei den Sachkosten in entsprechender Höhe reduziert wird. (Personalkosten - Lastschrift).

Bei Einsparung von Leistungen gegenüber dem Stellenplan, werden die eingesparten Kosten in die Sonderrücklage der jeweiligen Dienststelle eingebucht (Personalkosten - Gutschrift).

##### **3.1.2 Umfang**

Die Summe aller Aufwandskonten des Kontenschemas PK wird im zentralen Budget durch das Personal- und Organisationsamt bewirtschaftet. Die Buchung der Personalkosten erfolgt weiterhin über die Kostenstellen und Kostenträger des Fachamtes. Im Gegensatz zum Sachmittelbudget wird bei diesen Sachkonten kein Ansatz-/Ausgabenvergleich beim Budgetabschluss vorgenommen und sie werden nicht in die Budgetabrechnung der Fachämter einbezogen.

Außerhalb des Rechnungswesens wird für jedes Budgetamt seit dem Haushaltsjahr 2014 eine Abrechnung erstellt, bei der die steuerbaren Anteile der Personalkosten in Form einer PK-Abrechnung der Gut- und Lastschriften Berücksichtigung finden.

Folgende Personalkosten werden keinem Budgetamt zugeordnet und auf zentrale Kostenstellen bzw. Kostenträger gebucht:

- Oberbürgermeister und Bürgermeister/innen
- Referenten und Referentinnen
- Geschäftszimmerkräfte der Referenten und Referentinnen
- Stabstellen der Referenten/Referentinnen
- Auszubildende/Nachwuchskräfte
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Mutterschutz und Elternzeit
- Personen in der Altersteilzeitfreistellungsphase.
- Personen in der Freistellungsphase des Sabbaticals.

Diese Personalkosten sind dem Produkt 1111 bzw. zentralen Kostenstellen zugeordnet, für die keine halbjährliche Abrechnung erstellt wird.

##### **3.1.3 Verteilungsgrundlage**

Die Erstellung der halbjährlichen Abrechnung erfolgt auf der Basis von Budgets. Dies entspricht dem System der bereits budgetierten Sachkosten. Grundlage für die Zuordnung zu den Amtsbudgets sind bei Durchschnittskosten (siehe Punkt 3.1.4) die Zugehörigkeit der Planstellen und die Stellenbesetzungen laut aktuellem Stellenplan, sowie bei Ist-Kosten (siehe Punkt 3.1.4) die jeweilige Buchung nach Kostenstellen und Kostenträgern der Budgetämter.

##### **3.1.4 Personalkostenabrechnung der Gut- und Lastschriften**

Für alle steuerbaren Personalkosten wird bei der halbjährlichen Abrechnung eine Gutschrift bzw. Lastschrift eingetragen, die entweder anhand von Durchschnittskosten oder Ist-Kosten berechnet wird.

In der nachfolgenden alphabetischen Aufstellung wird festgelegt, für welche Vorgänge eine Gutschrift bzw. eine Lastschrift erfolgt und in welcher Form diese berechnet wird:

Vorgang	Gutschrift / Lastschrift	Berechnung
Beschäftigung ohne Planstelle	Lastschrift	Durchschnittskosten bezogen auf Besoldung / Eingruppierung des Beschäftigten
Freie Planstellen/-anteile	Gutschrift	Durchschnittskosten anhand aktuellem Stellenwert
Langzeiterkrankte (über 2 Monate)	Gutschrift	Durchschnittskosten anhand aktuellem Stellenwert – Gutschrift ab dem 3. Monat
Prämien (nicht Leistungsentgelt TVöD) Tarifbeschäftigte	Pauschbetrag ggf. Lastschrift	Ämter-Pauschbetrag (= 900 EUR pro Zuteilungsmöglichkeit) Bei geringerer Ausschüttung gibt es keine Gutschrift für die Dienststellen. Lastschrift NUR falls Gesamt-Ist-Kosten über den Ämter-Pauschbetrag hinausgehen.
Prämien Beamte	Pauschbetrag	Pauschbetrag (= 1 % der Grundgehaltssumme der Beamten), eine Überschreitung des Betrages ist rechtlich nicht möglich. Bei geringerer Ausschüttung gibt es keine Gutschrift für die Dienststellen.
Praktikanten (außer Berufspraktikanten und SPS bei Amt 51)	Lastschrift	Ist-Kosten des Beschäftigten
Überstunden-/Mehrarbeitsvergütung	Lastschrift	Ist-Kosten des Beschäftigten
zbV-Einsatz (auf Anfrage des Amtes)	Lastschrift	Durchschnittskosten bezogen auf Besoldung/Eingruppierung des Beschäftigten

#### Hinweise zu den Vorgängen:

- Beschäftigung ohne Planstelle: Hierunter fallen alle Einsätze und dadurch anfallende Kosten, die über das genehmigte Volumen der Planstellen im Stellenplan hinausgehen, z.B. S100-Planstellen.
- Freie Planstellen/-anteile: Berücksichtigt werden alle unbesetzten bzw. anteilig unbesetzten Planstellenvolumen (tagesgenau). Bei Stellenneuschaffungen muss die Stelle zunächst einmalig besetzt gewesen sein, d.h. für den Zeitraum ab Regierungsgenehmigung bis zur Erstbesetzung wird keine Gutschrift gewährt. Wird eine Stelle eingezogen, wird sie ab Umsetzungszeitpunkt nicht mehr berücksichtigt. Für gesperrte Stellen/-anteile wird keine Gutschrift gewährt. Unter Sperren sind nicht nur solche zu verstehen, die im Rahmen des Stellenplans durch den HFGPA und Stadtrat vorgenommen werden, sondern auch Verwaltungssperren, die durch OBM, Referat OBM/ZV oder Personal- und Finanzgremium (PFG) ausgesprochen werden.
- Langzeiterkrankte: Für langzeiterkrankte Tarifbeschäftigte und Beamte, die länger als zwei Monate durchgehend erkrankt sind, wird eine Gutschrift ab dem 3. Monat gewährt, sofern kein zusätzlicher Beschäftigter als Ersatz eingesetzt wird.
- Prämien Tarif: Für Zusatzprämien bei Tarifbeschäftigten, die nicht zum Leistungsentgelt nach dem TVöD zählen, werden dem Amt ein Pauschbetrag i.H.v. 900 EUR (zzgl. Arbeitgeberanteile SV/ZVK) pro Zuteilungsmöglichkeit gewährt. Prämien, die über den Gesamtbetrag der Dienststelle hinausgehen, werden als PK-Lastschrift berechnet. Wird der Gesamtbetrag nicht voll ausgenutzt, erfolgt jedoch keine PK-Gutschrift.
- Prämien Beamte: Für Prämien bei Beamten wird ein Pauschbetrag i.H.v. 1% der Grundgehaltssumme des Vorjahres gewährt. Eine Überschreitung ist nicht möglich, da es sich um eine gesetzliche Höchstsumme nach dem BayBesG handelt. Wird der Gesamtbetrag der Dienststelle nicht voll ausgenutzt, erfolgt jedoch keine PK-Gutschrift.

- Praktikanten: Hierunter fallen alle Personalkosten für Praktikanten, ausgenommen sind die Berufspraktikanten und Praktikanten für das sozialpädagogische Seminar (SPS) bei Amt 51.
- Überstunden-/Mehrarbeitsvergütung: Hierunter fallen alle Kosten für ausgezahlte Überstunden und Mehrarbeit.
- zbV-Einsatz: Für einen zbV-Einsatz auf Anfrage des Amtes wird eine PK-Lastschrift berechnet (vergleichbar der Beschäftigung ohne Planstelle); ist der Einsatz aus gesamtstädtischer Sicht erfolgt, wird dagegen keine PK-Lastschrift angerechnet.

Hinweise zur Berechnung:

- Durchschnittskosten: Es werden die aktuellen Durchschnittskosten (ohne Kosten eines Büroarbeitsplatzes) pro Entgelt-/Besoldungsgruppe herangezogen, die in der Fachzeitschrift „Die Gemeindekasse Bayern“ veröffentlicht werden. Bei der Berechnung der PK-Gut- bzw. Lastschrift wird der Zeitraum tagesgenau ermittelt; die Kosten pro Tag werden mit der Formel „Durchschnittskosten pro Jahr/ 365 Tage“ angesetzt.
- Ist-Kosten: Es werden die Ist-Kosten ermittelt, die über die Personalabrechnung oder per Kassen-Anordnung auf den Aufwandskonten des Kontenschemas PK verbucht werden.
- Stellenwert: Die Durchschnittskosten beziehen sich unabhängig von der Besetzung der Stelle auf den aktuell im Stellenplan ausgewiesenen Stellenwert.

### 3.1.5 Berechnung des Zeitraumes für Personalkosten-Gut- bzw. Lastschriften

Die Grundlage der Berechnung der PK-Gut- bzw. Lastschriften bei Durchschnittskosten ist die tagesgenaue Besetzung der Beschäftigten auf den Planstellen im Stellenplan, sowie sonstige stellenplanbezogenen Umsetzungen.

#### a) Stellenschaffungen und -entsperrungen:

Die PK-Gutschrift für freie Stellen/-anteile wird erst gewährt, wenn die Stelle zunächst einmalig besetzt gewesen ist, d.h. für den Zeitraum ab Regierungsgenehmigung des Stellenplans bis zur Erstbesetzung gilt die Regelung nicht.

#### b) Stellenwertanhebung:

Der höhere Stellenwert wird ab Höhergruppierung (bei Tarifbeschäftigten) bzw. ab Regierungsgenehmigung im Stellenplan umgesetzt.

#### c) Stellenstreichungen, Sperrung von Stellenanteilen, Vollzug von kw/ku-Vermerken:

Die PK-Gutschrift für freie Stellen/-anteile wird nicht mehr gewährt, wenn die Stelle eingezogen wurde bzw. die Anteile gesperrt wurden. Bei kw/ku-Vermerken erfolgt die Umsetzung ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Vollzuges.

#### d) Stellenwertreduzierung:

Der niedrigere Stellenwert wird ab dem Zeitpunkt der Rückgruppierung des Stelleninhabers bzw. der Neubesetzung der Stelle im Stellenplan umgesetzt.

### 3.1.6 Halbjährliche PK-Abrechnung der Gut- und Lastschriften

Die Budgetämter erhalten jedes Halbjahr eine Abrechnung, die vom Personal- und Organisationsamt erstellt wird. Hierbei werden alle PK-Gut- und Lastschriften verrechnet und daraus das Halbjahresergebnis ermittelt. Ein positives Ergebnis verbleibt zu 100% beim Budgetamt solange ein Anteil von 1,5 % an den Gesamtpersonalkosten des Budgetamtes (vorläufiges Endergebnis des Vorjahres) nicht überschritten wird. Übersteigende Ergebnisse fließen vollständig an den Haushalt zurück. Ein negatives Ergebnis verbleibt zu 100% beim Budgetamt. Das Ergebnis wird zeitnah an die Kämmerei mitgeteilt, die daraufhin folgende haushaltsrechtlichen Veränderungen vornimmt (siehe hierzu auch Punkte 1.2.7 und 1.2.8).

### **a) Positives Halbjahresergebnis:**

Die Sonderrücklage für Budgetüberschüsse (siehe auch Punkte 1.2.7 und 1.2.8) wird in Höhe des Ergebnisses aufgestockt. Durch die direkte Einstellung des positiven Ergebnisses in die Rücklage unterliegt der Betrag nicht der Übertragungsregelung des Sachmittelbudgets.

### **b) Negatives Halbjahresergebnis:**

Der Haushaltsansatz im Sachmittelbudget des Budgetamtes wird in Höhe des Ergebnisses verringert, der Haushaltsansatz im zentralen Personalkostenbudget wird in entsprechender Höhe erhöht. Zur Deckung von negativen Ergebnissen können bereits im laufenden Haushaltsjahr angesparte Mittel aus der Sonderrücklage „Budgetüberschüsse“ entnommen werden.

## **3.1.7 Personalnebenkosten**

Dem zentralen Budget sind auch die Personalnebenkosten zugeordnet, die ebenfalls auf den Aufwandskonten des Kontenschemas PK gebucht werden, u.a. folgende:

- Beihilfe und Versorgung der Beamten
- Rückstellungen (für Pension, Altersteilzeit, nicht genommener Urlaub, Überstunden, etc.)
- Nachversicherung der Beamten
- Dienstunfälle, Sachschadenersatz, Untersuchungen, etc.
- Förderung der Betriebsgemeinschaft
- Beschäftigtenbetreuung (Dienstjubiläen, Nachrufe, etc.)
- Aufwendungen für Personaleinstellungen\*

\*Anmerkung: Stellenausschreibungen erfolgen standardmäßig nur in den Nürnberger Nachrichten und im Bayer. Staatsanzeiger; werden von den Dienststellen Ausschreibungen in anderen Zeitungen gewünscht, sind die Kosten aus dem Amtsbudget zu tragen.

## **3.1.8 Sachkosten**

Einige Kosten für Beschäftigte werden nicht auf Aufwandskonten des Kontenschema PK, sondern des Kontenschema SKO (Sachkosten) gebucht. Folgende Vergütungen von Beschäftigten verursachen daher eine Belastung des Sachmittelbudgets der Dienststellen:

- Gagen für Künstler (nach NV Bühne)
- Entgelt für kurzfristige Beschäftigte (ab Haushaltsjahr 2014)
- Freiwilliges soziales/ökonomisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst o.ä. (ab Haushaltsjahr 2014)
- Honorar für Honorarkräfte
- Aufwandsentschädigungen für Stadträte

## **3.1.9 Personalkostenzuschüsse und -erstattungen**

In Konsequenz aus der Änderung der Budgetierungsregeln sind Zuschüsse oder Erstattungen für Personalaufwendungen künftig Bestandteil des Sachmittelbudgets. Die entsprechenden Sachkonten erhalten daher das Kontenmerkmal „SKO“. Die Veranschlagung der Haushaltsmittel übernimmt die jeweilige Dienststelle. Dies gilt auch für Personalkostenzuschüsse und -erstattungen, die das Personal- und Organisationsamt als zentraler Dienstleister bebucht.

Personalkostenzuschüsse und -erstattungen, die von der jeweiligen Dienststelle eigenverantwortlich verwaltet und bebucht werden, werden auf Sachkonten mit der Endziffer „1“ veranschlagt und gebucht. Personalkostenzuschüsse und -erstattungen, die vom Fachamt geplant und vom Personal- und Organisationsamt als zentraler Dienstleister bebucht werden, werden auf Sachkonten mit der Endziffer „2“ geplant und gebucht.

### 3.1.10 Refinanzierung von Stellenschaffungen

Für das Haushaltsergebnis und auch die Personalplanung sind korrekte Angaben und die zeitnahe Meldung von Korrekturen wichtig. Entsprechende Nachweise sind hierbei seitens der Fachbereiche der Abt. 201 Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsamt zu übermitteln.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen teilt Amt 11 der Abteilung 201 „Haushalt“ mit, welche Budgets mit welchen Refinanzierungseinnahmen zu belasten sind. Im Planjahr erfolgt eine Belastung mit 50 %. Im darauffolgenden Planjahr erfolgt eine 100%-ige Belastung der Sachmittelbudgets.

Der Verlauf der Refinanzierung kann grundsätzlich nur vom Fachamt nachgewiesen werden.

**Die Fachämter haben daher die Ämter 11 (Personal- und Organisationsamt) und 20 (Stadtkämmerei) unverzüglich zu informieren, wenn sich unterjährige Finanzierungsausfälle (z.B. aufgrund Nichtbesetzung von Planstellen), geänderte oder unerwartete Finanzierungsbeträge sowie Nachfinanzierungen aus Vorjahren ergeben.**

## 3.2 Personalbewirtschaftung

### 3.2.1 Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit

Zwischen den Fachämtern und der Personalverwaltung wird auch weiterhin vertrauensvoll und kollegial im beiderseitigen Interesse zusammengearbeitet. Besetzungsentscheidungen der Fachämter sind der Personalverwaltung vorher so rechtzeitig mitzuteilen, dass von dort sowohl die erforderlichen Umsetzungsschritte als auch eine eventuell nötige rechtliche Überprüfung und die Beteiligung der Personalvertretung zeitgerecht geleistet bzw. veranlasst werden kann. Im Gegenzug sind Personalentscheidungen der Personalverwaltung ebenfalls grundsätzlich vorher immer mit den betroffenen Fachämtern zu erörtern.

### 3.2.2 Besetzung von Planstellen

#### a) Begriffsdefinitionen

##### Interne Besetzung

Eine interne Besetzung ist jede Besetzung mit einer Person, die bereits bei der Stadt Erlangen beschäftigt ist. Als interne Besetzungen gelten auch Arbeitszeitveränderungen sowie Verlängerungen und Fortführungen befristeter Arbeitsverhältnisse. Das gleiche gilt bei stundenneutraler Umschichtung innerhalb eines Budgets (Beispiel: eine Mitarbeiterin verzichtet auf einen Stundenanteil, der von einer anderen, teilzeitbeschäftigten Kollegin übernommen wird).

##### Externe Besetzung

Unter externer Besetzung ist die Besetzung von Planstellen mit Personen, die nicht im Dienst der Stadt Erlangen stehen (externe Bewerber) zu verstehen. Darunter fällt auch die Erhöhung des Besetzungsvolumens von Planstellen (Arbeitszeiterhöhung).

##### Stellenbesetzungskompetenz

Unter Stellenbesetzungskompetenz wird die Kompetenz verstanden, über die Besetzung einer Stelle überhaupt und über den Zeitpunkt einer Besetzung entscheiden zu dürfen (ob und wann).

##### Personalauswahlkompetenz

Unter Personalauswahlkompetenz wird die Kompetenz verstanden, über die Person, mit der die Stelle besetzt werden soll, entscheiden zu dürfen (wer).

##### Fachbereich

Unter dem Begriff Fachbereich werden Fachamt und Fachreferat verstanden.

##### Fachpersonal

Unter Fachpersonal versteht man das Personal, das nicht der allgemeinen Verwaltung zuzuordnen ist, sondern insbesondere den Sonderbereichen Soziales, Kultur, Pädagogik, Technik, ehemaliger Arbeiterbereich.

#### b) Zuständigkeiten

Für interne und externe Besetzungen sind grundsätzlich die Fachämter zuständig. Das gilt insbesondere für Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigungen, für befristete und unbefristete Beschäftigungen, für befristete und

unbefristete Stundenerhöhungen, für Verwaltungs- und Fachpersonal, für alle Lehrkräfte (haupt- und nebenberuflich), Saisonbeschäftigte, Rufkräfte, Praktikanten, Fremdsprachenassistenten, Austauschstudenten, Naturschutzwächter.

Das gilt auch für einmalige, kurzfristige Beschäftigungen bis zu 6 Monaten außerhalb des Stellenplanes, soweit die Finanzierung aus dem Amtsbudget erfolgt.

Das Einstellungsverfahren bleibt unverändert. Dafür ist nach wie vor das Personal- und Organisationsamt zuständig.

Die Zuständigkeit für Stellenbesetzungen richtet sich nach der Anlage 1 zur Geschäftsordnung des Stadtrates in der jeweils gültigen Fassung.

### **3.2.3 Personalauswahl**

#### **a) Rückkehr von Beurlaubten**

Bei Rückkehr von Beurlaubten (insbes. Elternzeit) und sonstigen freigestellten Beschäftigten besteht eine Beschäftigungspflicht für die Stadt, die der Entscheidungskompetenz des Fachbereiches bei einer Stellenwiederbesetzung vorgeht. Die Beschäftigungspflicht besteht für das Fachamt nur insoweit, als dort eine geeignete freie Planstelle zu besetzen ist.

#### **b) Qualifikationserfordernisse**

Qualifikationserfordernisse (Fachausbildung, beamtenrechtliche Qualifikation, AL I, AL II sowie tarifrechtliche Bestimmungen – Anlage 1a und Anlage 3 zum BAT) sind einzuhalten.

#### **c) Einschaltung des Personal- und Organisationsamtes bei Personal der allgemeinen Verwaltung**

Bei Personal, das der allgemeinen Verwaltung zuzuordnen ist, ist mit dem Ziel einer einvernehmlichen Regelung grundsätzlich das Personal- und Organisationsamt vor der Personalauswahlentscheidung einzuschalten, ob nicht Nachwuchskräfte, Rückkehrer/innen bzw. sonstige Kräfte aus übergeordneten gesamtstädtischen Interessen berücksichtigt werden müssen.

#### **d) Übergeordnete gesamtstädtische Interessen**

In Fällen übergeordneter gesamtstädtischer Interessen (arbeitsrechtlich ist die Stadt Erlangen ein Arbeitgeber) hat das Personal- und Organisationsamt unter Einbeziehung des Fachbereiches das Recht der Zuweisung auf freie Planstellen; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Oberbürgermeister nach Anhörung des Fachbereiches.

#### **e) Stellenausschreibung**

Freie Planstellen werden grundsätzlich intern im Mitteilungsblatt für die Stadtverwaltung ausgeschrieben sowie im Mitarbeiterportal veröffentlicht.

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- Stellen der Eingangsämtler sowie der 1. Regel-Beförderungsämtler der Qualifikationsebene 2 (BesGr A 6/A 7 BayBesO) und der Qualifikationsebene 3 (BesGr A 9/A 10 BayBesO), die dem Funktionsvorbehalt (Art. 3 Abs. 4 GG) unterliegen,
- im Tarifbereich Stellen bis Entgeltgruppe 6 TVöD oder
- Umsetzungen, die keinen Anspruch auf eine Beförderung bzw. Höhergruppierung auslösen (= wertgleich).

Auf die interne Ausschreibung von Stellen kann verzichtet werden, wenn

- die in der Anlage 1 zur Geschäftsordnung für den Stadtrat zuständigen Entscheidungsträger aus personalwirtschaftlichen Überlegungen auf die Stellenausschreibung verzichten und
- der Personalrat mit dem Ausschreibungsverzicht einverstanden ist sowie

- die Gleichstellungsstelle nach dem Gleichstellungskonzept über das Vorhaben des Ausschreibungsverzichts informiert wurde und dazu Stellung genommen hat. Wenn keine Einigung zwischen Personalreferat und Gleichstellungsstelle erzielt werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister.

#### **f) Übertragung höherwertiger Aufgaben**

An dem Verfahren bei der Übertragung höherwertiger Aufgaben mit Auswirkung auf die Stellenbewertung ändert sich nichts (vgl. AGA).

Die Dienststellen haben Vorhaben, die früher oder später eine Änderung, insbesondere eine Erweiterung des Stellenplans zur Folge haben können dem Personal- und Organisationsamt so rechtzeitig mitzuteilen, dass die stellenplanmäßigen Auswirkungen noch vor der Beschlussfassung der zuständigen Gremien geprüft werden können.

#### **g) Außerachtlassung von Bezügeansprüchen bei Wiederbesetzung**

Bei der Wiederbesetzung von Stellen darf ein höherer Bezügeanspruch (Erfahrungsstufe, Orts-/Familienschlag) keine Rolle spielen.

#### **h) Zusammenarbeit mit Personalvertretung**

Die Zusammenarbeit mit der Personalvertretung wird federführend über die Personalverwaltung nach der bestehenden Zuständigkeitsverteilung (OBM, Referat OBM/ZV, Amt 11) abgewickelt.

#### **i) Interkommunale Ausschreibung**

Bewerben sich im Rahmen einer internen/interkommunalen Ausschreibung Beschäftigte der Städte Nürnberg, Fürth oder Schwabach (IZ-Städte), so ist das Personal- und Organisationsamt bei den Vorstellungsgesprächen zu beteiligen.

### **3.2.4 Stadt als soziale Arbeitgeberin**

Die grundsätzlichen Regelungen wie z. B.

- Dienstvereinbarungen und Dienstanweisungen
  - Tarifvereinbarungen
  - Gleichstellungskonzept
- Fürsorgerichtlinien (z. B. Schwerbehinderte), einschließlich Einhaltung des 5%-igen Beschäftigungssoll bei schwerbehinderten Menschen
  - SGB IX
- Pflicht zur Realisierung von Teilzeitwünschen (soweit keine (zwingenden) dienstlichen Gründe entgegenstehen)
- Rahmenvereinbarung mit Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen
- Grundsätzlich keine Umwandlung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen in sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse
- Sonstige betriebliche soziale Verpflichtungen (z. B. Förderung der Betriebsgemeinschaft)
- Förderung der interkulturellen Kompetenz

gelten uneingeschränkt weiter und sind bei Personalentscheidungen zu berücksichtigen.

### **3.2.5 Personaleinsatz und interne Personalvermittlung**

#### **a) Nachwuchskräfte**

Der Ersteinsatz von Nachwuchskräften der allgemeinen inneren Verwaltung wie

- Verwaltungsfachangestellte (VFA-K)

- zweite Qualifikationsebene
- dritte Qualifikationsebene

wird über die Personalvermittlung durch das Personal- und Organisationsamt abgewickelt.

### **b) Jobrotation**

Im Rahmen der Personalvermittlung soll Jobrotation gefördert werden. Dabei sollen auch Planstellen und Personen in die Überlegungen einbezogen werden, die nicht aktuell zur Veränderung gemeldet sind.

### **c) Wegfall von Aufgaben**

Fallen Aufgaben weg, ist das Personal- und Organisationsamt umgehend zu informieren.

Die Beschäftigten werden dann im Rahmen des Personaleinsatzes bedarfsgerecht eingesetzt. Die Personalkosten verbleiben jedoch bis zu einer endgültig anderen Zuordnung dem abgebenden Budget.

Grundsätzlich gilt diese finanzielle Regelung auch bei dem Einsatz leistungsveränderter Beschäftigter. Sind die Beschäftigten weitervermittelt, kann die Budgethöhe auch im Jahresverlauf entsprechend gekürzt werden.

### **d) Personalaufwendungen**

Die Kosten für die interne Personalvermittlung werden zentral bewirtschaftet.

Zentral bewirtschaftet werden auch die einem Budget nicht zurechnungsfähigen Aufwendungen wie

- Nachversicherungen
- arbeits- und disziplinarrechtliche Sonderfälle
- Abfindungen bei gerichtlichen Vergleichen bzw. zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen.

## **3.2.6 Personalverwaltung**

### **a) Zuständigkeit**

Die Personalverwaltung verbleibt grundsätzlich beim Personal- und Organisationsamt. Obliegt die Personalentscheidung der Fachdienststelle, vollzieht das Personal- und Organisationsamt diese Entscheidung als Servicestelle. Werden gesamtstädtische Interessen geltend gemacht, sind diese der Fachdienststelle innerhalb von 3 Wochen mitzuteilen. Dabei ist es Pflicht des Personal- und Organisationsamtes, dienst- und arbeitsrechtliche sowie personalvertretungsrechtliche Bestimmungen einzuhalten.

Zur Personalverwaltung gehören u.a. auch

- Beurteilungswesen
- Richtlinien für Beförderungen
- Probezeitbeurteilung (Verlängerung)
- Teilzeitbeschäftigung
- medizinische Untersuchungen
- Regelungen von Beurlaubungen
- Beendigung (z. B. Vorruhestand, Altersteilzeit)

### **b) Kündigungen, arbeitsrechtliche Maßnahmen, u.a.**

An dem derzeitigen Verfahren zur Einleitung von arbeitsrechtlichen Maßnahmen, Kündigungen, Entlassungen und der Führung von Rechtsstreitigkeiten ändert sich nichts.

### **c) Mehrarbeit und Überstunden**

Die Finanzierung von Mehrarbeit und Überstunden ist Angelegenheit der Budgets.

Für die Anordnung von Mehrarbeit und Überstunden gilt folgendes:

- Die Anordnung muss vorher schriftlich erfolgen.
- Für Tarifbeschäftigte ist für eine Anordnung von Mehrarbeit/Überstunden von bis zu 6 Monaten pro Kalenderjahr das Fachamt zuständig (bei Lehrkräften im Einvernehmen mit Referat OBM/ZV). Die Abrechnung erfolgt unter Vorlage der schriftlichen Grundanordnung mit Arbeitsmeldung für die tatsächlich geleisteten Stunden direkt durch die Gehaltsstelle (113-2).
- Für Beamte ist Referat OBM/ZV zuständig, wenn die Mehrarbeit und Überstunden nach Art. 61 Bay-BesG voll oder teilweise vergütet werden sollen (= Ausnahmefall). Ansonsten ist das Fachamt zuständig, d.h., wenn entsprechender Freizeitausgleich (= Regelfall) gewährt wird.

Über Mehrarbeit und Überstunden ist regelmäßig zu berichten (siehe Arbeitsprogramm).

**Hinweis:** Die stillschweigende Duldung von Überstunden und die Abzeichnung der Arbeitszeitkarte mit geleisteten Überstunden, die über die DVGZ hinausgehen, gelten bereits als Genehmigung/Anordnung (BAG-Entscheidungen).

#### **d) Höhergruppierungen, Beförderungen und Altersteilzeit**

Am derzeitigen Verfahren wird festgehalten. Eine Beförderung, Höhergruppierung oder die Genehmigung von Altersteilzeit darf nicht von der Finanzkraft des Budgets abhängen.

### **3.2.7 Personalentwicklung und Personalförderung**

Personalentwicklung und Personalförderung sind Führungsaufgaben.

### **3.2.8 Personalcontrolling**

Zur Unterstützung der dezentralen Personalarbeit, aber auch zur zentralen Steuerung, müssen die erforderlichen Informationen gewonnen werden.

Diese Aufgabe ist vom Personal- und Organisationsamt im Rahmen des Personalberichtswesens wahrzunehmen. Ausgehend von dem derzeitigen Stand (Personalbericht) sind weitere Kennzahlen (z. B. über Fehlzeiten) zu entwickeln. Ziel muss sein, dass die Verwaltungsspitze und der Stadtrat auch bei dezentraler Personalzuständigkeit durch die Ermittlung und Aufbereitung von Daten Entscheidungsgrundlagen für strategische und personalwirtschaftliche Aktivitäten erhalten.

### **3.2.9 Personalbedarfsplanung**

Die Personalbedarfsplanung orientiert sich am Stellenplan und dem prognostizierten Bedarf, insbesondere unter Berücksichtigung der Altersstruktur. Bei Fachpersonal sind grundsätzlich die Fachämter zuständig.

Wegen der budgetübergreifenden Zusammenhänge ist beim Personal der allgemeinen inneren Verwaltung (hier insbes. Qualifikationsebene 2, 3 und 4 der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen einschl. vergleichbarer Tarifbereich) weiterhin das Personal- und Organisationsamt zentral zuständig. Die Dienststellen wirken hier mit dem Ziel einer möglichst realistischen Prognose zum zukünftigen Personalbedarf unter Berücksichtigung der Haushaltslage mit.

### **3.2.10 Personalgewinnung**

Die Personalgewinnung koordiniert das Personal- und Organisationsamt aufgrund der Vorgaben. Die Auswahlverfahren werden in der Regel durch das Personal- und Organisationsamt durchgeführt. Die Beteiligung der Personalvertretung, der Gleichstellungsstelle, der Schwerbehindertenvertrauensstelle und – soweit erforderlich – der Vertreter des Stadtrates ist sicherzustellen.

### **3.2.11 Ausbildung**

Die Organisation der Ausbildung obliegt der Abteilung Personalentwicklung.

### **3.2.12 Gesamtstädtische Interessen**

Bei Verstößen gegen gesamtstädtisches Interesse (dazu gehören neben den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Vorgaben auch wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Ziele, z. B. Frauenförderplan, schwerbehinderte Menschen etc.) besteht ein Einspruchsrecht aller Beteiligten. Die Entscheidung in diesen Fällen trifft der Oberbürgermeister binnen zwei Wochen.

## **4 Arbeitsprogramme**

Um die notwendige Einflussmöglichkeit des Stadtrates auf die Arbeit der Fachämter zu sichern und diese inhaltlich zu verbessern, ist jedes Amt verpflichtet, auf der Basis der mitgeteilten voraussichtlichen Amtsbudgets rechtzeitig zu den Haushaltsberatungen ein Arbeitsprogramm vorzulegen und zur Beschlussfassung im jeweils zuständigen Fachausschuss einzureichen (die zuständigen Fachausschüsse können der Aufstellung in Anlage 1 entnommen werden).

Das Formular „Arbeitsprogramm“ – Planjahr – wird von Amt 11 alljährlich voraussichtlich bis Ende Mai im Mitarbeiterportal zur Verfügung gestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anträge der Fraktionen zu den Arbeitsprogrammen der Ämter im Haushaltsaufstellungsverfahren gem. Ziffer 2.13 der Vollzugsbestimmungen eigenverantwortlich durch die Fachämter mit Stellungnahme in die Fachausschüsse einzubringen sind. Falls die Anträge die Änderung von Ansätzen des Haushaltsentwurfs zum Gegenstand haben, ist die Beantwortung mit der Kämmerei/Herrn Schmied abzustimmen.

## **5 Weitergeltung von Regelungen, Befugnissen und Verfahren**

Soweit in den vorstehenden Regelungen keine ausdrücklichen Veränderungen gegenüber dem bisherigen Zustand vorgesehen sind, verbleibt es bei den bisherigen Verfahren, Zuständigkeiten und Kompetenzen. Dies gilt insbesondere für Stellung und Funktion der Referenten als Vorgesetzte ihrer Dienststellen und als politisch Verantwortliche für ihren Bereich.

Die Vorschriften des Arbeits-, Tarif- und Dienstrechts sowie des Personalvertretungsrechts bleiben durch die Budgetierungsregelung unberührt.

Außerdem bleiben die Allgemeine Geschäftsweisung der Stadt Erlangen (AGA) sowie alle Dienstanweisungen und Richtlinien in Kraft.

## **6 Anlagen**

Anlage 1      Budgetämter und zuständige Fachausschüsse

## Budgetämter und zuständige Fachausschüsse

Referat	Amt/Abt.	Budgetkreis	Bezeichnung	Fachaus- schuss
	PR	16	Personalrat	HFPA
OBM	13	13	Bürgermeister- und Presseamt	HFPA
	14	14	Revisionsamt	RevA
	17	17	eGovernment-Center	HFPA
Referat I	31	31	Amt für Umweltschutz und Energiefragen	UVPA
	39	39	Amt für Veterinärwesen und gesundheitlichen Verbraucherschutz	HFPA
	41	41	Amt für Soziokultur	KFA
	52	52	Sportamt	SportA
Referat II	20	20	Stadtkämmerei mit Abteilung Wirtschaftsförderung und Arbeit	HFPA
	23	23	Liegenschaftsamt	UVPA
Referat III	11	11	Personal- und Organisationsamt	HFPA
	30	30	Rechtsamt	HFPA
	33	33	Bürgeramt	HFPA
	34	34	Standesamt	HFPA
	37	37	Amt für Brand- und Katastrophenschutz	HFPA
Referat IV	40	40	Schulverwaltungsamt	BildungsA
	42	42	Stadtbibliothek	BildungsA
	43	43	Volkshochschule	BildungsA
	44	44	Theater	KFA
	45	45	Stadtarchiv	KFA
	46	46	Stadtmuseum mit Kunstmuseum	KFA
	47	47	Kulturamt	KFA
Referat V	50	50	Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen	SGA
	55	55	Jobcenter	SGA
Referat VI	24	24	Amt für Gebäudemanagement	BWA
	61	61	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung (einschl. PET)	UVPA
	63	63	Bauaufsichtsamt	BWA
	66	66	Tiefbauamt	BWA

BWA	=	Bau- und Werkausschuss
HFPA	=	Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
JHA	=	Jugendhilfeausschuss
KFA	=	Kultur- und Freizeitausschuss
RevA	=	Revisionsausschuss
SGA	=	Sozial- und Gesundheitsausschuss
BildungsA	=	Bildungsausschuss
SportA	=	Sportausschuss
UVPA	=	Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/20

Verantwortliche/r:  
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:  
**201/064/2019**

### Beschluss über die Haushaltssatzung 2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

### I. Antrag

Der Stadtrat beschließt die

#### Haushaltssatzung der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2020

„Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt

- |    |  |  |      |
|----|--|--|------|
| 1. | im <b>Ergebnishaushalt</b> mit                 |  |      |
|    | dem Gesamtbetrag der Erträge von               |  | Euro |
|    | dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von          |  | Euro |
|    | und dem <b>Saldo</b> (Jahresergebnis) von      |  | Euro |
| 2. | im <b>Finanzhaushalt</b>                       |  |      |
| a) | aus <b>laufender Verwaltungstätigkeit</b> mit  |  |      |
|    | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von          |  | Euro |
|    | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von          |  | Euro |
|    | und einem Saldo von                            |  | Euro |
| b) | aus <b>Investitionstätigkeit</b> mit           |  |      |
|    | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von          |  | Euro |
|    | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von          |  | Euro |
|    | und einem Saldo von                            |  | Euro |
| c) | aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> mit          |  |      |
|    | dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von          |  | Euro |
|    | dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von          |  | Euro |
|    | und einem Saldo von                            |  | Euro |
| d) | und einem <b>Saldo</b> des Finanzhaushalts von |  | Euro |

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Erlangen (**EBE**) wird hiermit festgesetzt;

er schließt ab im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	23.877.300 Euro
in den Aufwendungen mit	24.697.600 Euro
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	25.458.000 Euro

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (**EB 77**) wird hiermit festgesetzt:

er schließt ab im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	Euro
darin: Erlöspauschalen seitens der Stadt (seit 2014 incl. Straßenreinigung)	Euro
in den Aufwendungen mit	Euro
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	Euro

#### § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Erlangen (**EBE**) wird auf 15.483.300 Euro festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Eigenbetrieb Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (**EB 77**) wird auf 2.537.800 Euro festgesetzt.

#### § 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 38.151.000 Euro festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Erlangen (**EBE**) wird auf 0 Euro festgesetzt.
- (3) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (**EB 77**) wird auf 0 Euro festgesetzt.

#### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer  |           |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 300 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | 425 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer  | 440 v. H. |

#### § 5

- 1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 96.000.000 Euro festgesetzt.
- 2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Erlangen (**EBE**) wird auf

3.979.500 Euro festgesetzt.

- 3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs für Stadtgrün, Abfallwirtschaft und Straßenreinigung (**EB 77**) wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Erlangen, den

STADT ERLANGEN

Dr. Florian Janik  
Oberbürgermeister

## II. Begründung

### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/20

Verantwortliche/r:  
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:  
20/048/2019

### Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung und der Vereinigten Erlanger Wohltätigkeitsstiftung für das Haushaltsjahr 2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Haupt-, Finanz- und Personalaus-schuss	04.12.2019	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Der Stadtrat beschließt die

#### Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen der Stadt Erlangen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008, 834) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2020 werden hiermit festgesetzt. Sie schließen

#### 1. für die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung

##### 1.1 im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	59.300,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	42.000,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	17.300,-- €

##### 1.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	59.300,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	42.000,-- €
und dem Saldo von	17.300,-- €

#### 2. für die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

##### 2.1 im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	200,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	200,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,-- €

## 2.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	200,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	200,-- €
und dem Saldo von	0,-- €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

### § 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erlangen, den  
STADT ERLANGEN

Dr. Janik  
Oberbürgermeister

## II. Begründung

**Anlagen:**  
**Anlage 1\_Haushaltsplan 2020 WFH Stiftung**  
**Anlage 2\_Haushaltsplan 2020 VEW Stiftung**

## III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss am 04.12.2019

### Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die

**Haushaltssatzung der rechtlich selbständigen Stiftungen der Stadt Erlangen**

## für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des Art. 20 Abs. 3 des Bayer. Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2008 (GVBl. 2008, 834) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Erlangen folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Die als Anlage beigefügten Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2020 werden hiermit festgesetzt. Sie schließen

#### 1. für die Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung

##### 1.1 im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	59.300,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	42.000,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	17.300,-- €

##### 1.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	59.300,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	42.000,-- €
und dem Saldo von	17.300,-- €

#### 2. für die Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung

##### 2.1 im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	200,-- €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	200,-- €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,-- €

##### 2.2 im Finanzhaushalt

aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	200,-- €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	200,-- €
und dem Saldo von	0,-- €

### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Erlangen, den  
STADT ERLANGEN

Dr. Janik  
Oberbürgermeister

mit 14 gegen 0 Stimmen

Dr. Janik  
Vorsitzende/r

Winkler  
Schriftführer/in

- IV. Beschlusskontrolle
- V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- VI. Zum Vorgang

Haushalt 2020

<b>Ergebnishaushalt Produkt 7211 Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung</b>								
Selbständige Stiftungen								
Nr.	Bezeichnung	vorl. Ist 2018 (EUR)	Ansatz 2019 (EUR)	Ansatz 2020 nur lfd. HH (EUR)	Planung 2021 (EUR)	Planung 2022 (EUR)	Planung 2023 (EUR)	
1	Steuern und ähnliche Abgaben							
2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen							
3	+ Sonstige Transfererträge							
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
5	+ Auflösung von Sonderposten							
6	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	54.020	54.000	54.000	54.000	54.000	54.000	
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
8	+ Sonstige ordentliche Erträge	150						
9	+ Aktivierte Eigenleistungen							
10	+/- Bestandsveränderungen							
<b>S1</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>54.171</b>	<b>54.000</b>	<b>54.000</b>	<b>54.000</b>	<b>54.000</b>	<b>54.000</b>	
11	- Personalaufwendungen							
12	- Versorgungsaufwendungen							
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-84	-100	-100	-100	-100	-100	
14	- Planmäßige Abschreibungen							
15	- Transferaufwendungen	-36.552	-33.000	-35.700	-35.700	-35.700	-35.700	
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-6.341	-6.200	-6.200	-6.200	-6.200	-6.200	
<b>S2</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-42.977</b>	<b>-39.300</b>	<b>-42.000</b>	<b>-42.000</b>	<b>-42.000</b>	<b>-42.000</b>	
<b>S3</b>	<b>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>11.193</b>	<b>14.700</b>	<b>12.000</b>	<b>12.000</b>	<b>12.000</b>	<b>12.000</b>	
17	+ Finanzerträge	7.144	5.300	5.300	5.300	5.300	5.300	
18	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-20						
<b>S4</b>	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>7.125</b>	<b>5.300</b>	<b>5.300</b>	<b>5.300</b>	<b>5.300</b>	<b>5.300</b>	
<b>S5</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>18.318</b>	<b>20.000</b>	<b>17.300</b>	<b>17.300</b>	<b>17.300</b>	<b>17.300</b>	
19	+ Außerordentliche Erträge							
20	- Außerordentliche Aufwendungen							
<b>S6</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>							
<b>S7</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>18.318</b>	<b>20.000</b>	<b>17.300</b>	<b>17.300</b>	<b>17.300</b>	<b>17.300</b>	
21	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen							
22	- Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen							
<b>S8</b>	<b>= Ergebnis</b>	<b>18.318</b>	<b>20.000</b>	<b>17.300</b>	<b>17.300</b>	<b>17.300</b>	<b>17.300</b>	
	Gesamterträge ohne Zeile 21	61.315	59.300	59.300	59.300	59.300	59.300	
	Gesamtaufwendungen ohne Zeile 22	-42.997	-39.300	-42.000	-42.000	-42.000	-42.000	

<b>Haushalt 2020: Selbständige Stiftungen</b>
---

<b>Haushaltsvermerk</b>
-------------------------

Die Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.
---

## Haushalt 2020

<b>Finanzhaushalt Produkt 7211 Wellhöfer-Feigel-Heindel-Stiftung</b>								
Selbständige Stiftungen								
Nr.	Bezeichnung	vorl. Ist 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ansatz 2020 nur lfd. HH Euro	Verpflichtun gs- ermächtigt. Euro	Planung 2021 Euro	Planung 2022 Euro	Planung 2023 Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben							
2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen							
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen							
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	54.020	54.000	54.000		54.000	54.000	54.000
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
7	+ Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	150						
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	7.901	5.300	5.300		5.300	5.300	5.300
<b>S1</b>	<b>= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>62.071</b>	<b>59.300</b>	<b>59.300</b>		<b>59.300</b>	<b>59.300</b>	<b>59.300</b>
9	- Personalauszahlungen							
10	- Versorgungsauszahlungen							
11	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		-100	-100		-100	-100	-100
12	- Transferauszahlungen	-53.773	-33.000	-35.700		-35.700	-35.700	-35.700
13	- Sonstige Auszahlungen	-6.528	-6.200	-6.200		-6.200	-6.200	-6.200
14	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-20						
<b>S2</b>	<b>= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-60.321</b>	<b>-39.300</b>	<b>-42.000</b>		<b>-42.000</b>	<b>-42.000</b>	<b>-42.000</b>
<b>S3</b>	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>1.750</b>	<b>20.000</b>	<b>17.300</b>		<b>17.300</b>	<b>17.300</b>	<b>17.300</b>
15	+ Einzahlg. aus Invest.-zuschüssen							
16	+ Einzahlg. a. Investitionsbeitr. u.ä. Entgelten							
17	+ Einzahlg. a.d. Veräußerg. v. Sachanlagen							
18	+ Einzahlg. a.d. Veräußerg. v. Finanzverm.	328.004						
19	+ Sonstige Invest.-einzahlungen							
<b>S4</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>328.004</b>						
20	- Ausz. f.d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden							
21	- Ausz. für Baumaßnahmen							
23	- Ausz. f.d. Erwerb von Finanzvermögen	-237.580						
24	- Ausz. von Invest.-zuschüssen							
25	- Sonstige Invest.-auszahlungen							
<b>S5</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-237.580</b>						
<b>S6</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>90.423</b>						
<b>S7</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>92.173</b>	<b>20.000</b>	<b>17.300</b>		<b>17.300</b>	<b>17.300</b>	<b>17.300</b>
26A	+ Einz.aus Aufn.von Krediten u.Inn.Dar							
26B	+ Einz. aus d. Kreditaufnahme wirtschaftl. vergl.							
<b>S8</b>	<b>= Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
27A	- Ausz.für Tilg.v. Krediten u. Inn.Dar.f.Invest							
27B	- Ausz. f.d. Tilgung von d.d. Kreditaufnahme wirt							
<b>S9</b>	<b>= Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>S10</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>S11</b>	<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>92.173</b>	<b>20.000</b>	<b>17.300</b>		<b>17.300</b>	<b>17.300</b>	<b>17.300</b>

## Haushalt 2020: Selbständige Stiftungen

### Haushaltsvermerk

Die Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen wachsen den Auszahlungen zu.

Haushalt 2020

<b>Ergebnishaushalt Produkt 7212 Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung</b>								
Selbständige Stiftungen								
Nr.	Bezeichnung	vorl. Ist 2018 (EUR)	Ansatz 2019 (EUR)	Ansatz 2020 nur lfd. HH (EUR)	Planung 2021 (EUR)	Planung 2022 (EUR)	Planung 2023 (EUR)	
1	Steuern und ähnliche Abgaben							
2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen							
3	+ Sonstige Transfererträge							
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
5	+ Auflösung von Sonderposten							
6	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte							
7	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
8	+ Sonstige ordentliche Erträge							
9	+ Aktivierte Eigenleistungen							
10	+/- Bestandsveränderungen							
<b>S1</b>	<b>= Ordentliche Erträge</b>							
11	- Personalaufwendungen							
12	- Versorgungsaufwendungen							
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-62	-100	-100	-100	-100	-100	
14	- Planmäßige Abschreibungen							
15	- Transferaufwendungen	-44	-100					
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-75	-100	-100	-100	-100	-100	
<b>S2</b>	<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>-181</b>	<b>-300</b>	<b>-200</b>	<b>-200</b>	<b>-200</b>	<b>-200</b>	
<b>S3</b>	<b>Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-181</b>	<b>-300</b>	<b>-200</b>	<b>-200</b>	<b>-200</b>	<b>-200</b>	
17	+ Finanzerträge	234	300	200	200	200	200	
18	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen							
<b>S4</b>	<b>= Finanzergebnis</b>	<b>234</b>	<b>300</b>	<b>200</b>	<b>200</b>	<b>200</b>	<b>200</b>	
<b>S5</b>	<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>53</b>						
19	+ Außerordentliche Erträge							
20	- Außerordentliche Aufwendungen							
<b>S6</b>	<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>							
<b>S7</b>	<b>Jahresergebnis</b>	<b>53</b>						
21	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen							
22	- Aufw. aus internen Leistungsbeziehungen							
<b>S8</b>	<b>= Ergebnis</b>	<b>53</b>						
	Gesamterträge ohne Zeile 21	234	300	200	200	200	200	
	Gesamtaufwendungen ohne Zeile 22	-181	-300	-200	-200	-200	-200	

<b>Haushalt 2020: Selbständige Stiftungen</b>
---

<b>Haushaltsvermerk</b>
-------------------------

Die Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.
---

## Haushalt 2020

<b>Finanzhaushalt Produkt 7212 Vereinigte Erlanger Wohltätigkeitsstiftung</b>								
Selbständige Stiftungen								
Nr.	Bezeichnung	vorl. Ist 2018 Euro	Ansatz 2019 Euro	Ansatz 2020 nur lfd. HH Euro	Verpflichtun gs- ermächtigt. Euro	Planung 2021 Euro	Planung 2022 Euro	Planung 2023 Euro
1	Steuern und ähnliche Abgaben							
2	+ Zuwendungen u. allgemeine Umlagen							
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen							
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte							
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte							
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
7	+ Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit							
8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	234	300	200		200	200	200
<b>S1</b>	<b>= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>234</b>	<b>300</b>	<b>200</b>		<b>200</b>	<b>200</b>	<b>200</b>
9	- Personalauszahlungen							
10	- Versorgungsauszahlungen							
11	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen		-100	-100		-100	-100	-100
12	- Transferauszahlungen	-329	-100					
13	- Sonstige Auszahlungen	-71	-100	-100		-100	-100	-100
14	- Sonstige ordentliche Aufwendungen							
<b>S2</b>	<b>= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-400</b>	<b>-300</b>	<b>-200</b>		<b>-200</b>	<b>-200</b>	<b>-200</b>
<b>S3</b>	<b>Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-166</b>						
15	+ Einzahlg. aus Invest.-zuschüssen							
16	+ Einzahlg. a. Investitionsbeitr. u.ä. Entgelten							
17	+ Einzahlg. a.d. Veräußerg. v. Sachanlagen							
18	+ Einzahlg. a.d. Veräußerg. v. Finanzverm.	202						
19	+ Sonstige Invest.-einzahlungen							
<b>S4</b>	<b>= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>202</b>						
20	- Ausz. f.d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden							
21	- Ausz. für Baumaßnahmen							
23	- Ausz. f.d. Erwerb von Finanzvermögen	-234						
24	- Ausz. von Invest.-zuschüssen							
25	- Sonstige Invest.-auszahlungen							
<b>S5</b>	<b>= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-234</b>						
<b>S6</b>	<b>Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-32</b>						
<b>S7</b>	<b>Finanzierungsmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-199</b>						
26A	+ Einz.aus Aufn.von Krediten u.Inn.Dar							
26B	+ Einz. aus d. Kreditaufnahme wirtschaftl. vergl.							
<b>S8</b>	<b>= Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
27A	- Ausz.für Tilg.v. Krediten u. Inn.Dar.f.Invest							
27B	- Ausz. f.d. Tilgung von d.d. Kreditaufnahme wirt							
<b>S9</b>	<b>= Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>S10</b>	<b>Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>							
<b>S11</b>	<b>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-199</b>						

## Haushalt 2020: Selbständige Stiftungen

### Haushaltsvermerk

Die Auszahlungen sind gegenseitig deckungsfähig. Mehreinzahlungen wachsen den Auszahlungen zu.

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/20

Verantwortliche/r:  
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:  
**201/057/2019**

### Anträge mit finanzieller Auswirkung auf den Haushalt 2020

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

#### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Soweit Anträge die Bereitstellung von Mitteln für den Haushalt 2020, die mittelfristige Finanzplanung 2019 – 2023 mit Investitionsprogramm, sowie Änderungen des Stellenplans zum Inhalt hatten, gelten die Anträge gemäß der Geschäftsordnung des Stadtrates durch den Beschluss des Stadtrates über die Haushaltssatzung 2020, den Haushaltsplan 2020, der mittelfristigen Finanzplanung 2019 – 2023 mit Investitionsprogramm sowie Stellenplan 2020 als bearbeitet.

Soweit Anträge künftige finanzpolitische Vorstellungen enthalten, werden diese an die Verwaltung zur weiteren Bearbeitung überwiesen.

#### II. Begründung

#### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle  
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift  
VI. Zum Vorgang

## Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:  
II/20

Verantwortliche/r:  
Stadtkämmerei

Vorlagennummer:  
**201/058/2019**

### Ermächtigung der Verwaltung zu formellen Änderungen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	16.01.2020	Ö	Beschluss	

### Beteiligte Dienststellen

#### I. Antrag

Die Verwaltung wird ermächtigt im Haushalt 2020 und in der mittelfristigen Finanzplanung 2019 – 2023 mit Investitionsprogramm redaktionelle Änderungen durchzuführen, die aus haushaltsrechtlichen oder organisatorischen Gründen notwendig sind – insbesondere Korrekturen zwischen Ansätzen für Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen -, den sachlichen Inhalt der Pläne aber nicht ändern.

#### II. Begründung

#### Anlagen:

III. Abstimmung  
*siehe Anlage*

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang